



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1997

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 23210 | 24. 1. 1997 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW – | 190 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|---|-------|
| Hinweis Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 2. 1997 | 249 |

I.

23210

**Verwaltungsvorschrift
zur Landesbauordnung
– VV BauO NW –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 24. 1. 1997 – II A 3 – 100/85

Auf Grund des § 85 Abs. 9 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218/SGV. NW. 232) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) – SGV. NW. 2060:

Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich grundsätzlich auf die BauO NW. Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften. Die Vorschriften im Anhang tragen die gleiche Nummer wie die entsprechende Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift wird nach dem folgenden Beispiel zitiert: Nr. 61.2 VV BauO NW.

In der Verwaltungsvorschrift zitierte Vorschriften:

| | | | |
|------------------|--|------------------------|---|
| Abtragungsgesetz | Gesetz zur Ordnung von Abtragungen (Abtragungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1979 (GV. NW. S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 418) – SGV. NW. 75 – | BauKaG NW | Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammerngesetz (BauKaG NW) – vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136) – SGV. NW. 2331 – |
| ArbStättV | Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841) | BauNVO | Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO 1977 –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) |
| Atomgesetz | Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) | BauPG | Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz – BauPG) vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) |
| AufzV | Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) | Bauproduktenrichtlinie | Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (89/106/EWG), (ABl. EG Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12), geändert durch Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 6. 1993, S. 1) |
| AVwGebO NW | Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 360) – SGV. NW. 2011 – | BauPrüfVO | Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1241/SGV. NW. 232) |
| BauGB | Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) | 2. BauStatG | Zweites Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes (2. BauStatG) vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1184) |
| BauGB-MaßnahmenG | Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), geändert durch Gesetz vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) | BBergG | Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) |
| | | BewG | Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) |
| | | Bundeswaldgesetz | Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) |

| | | | |
|---------|---|----------------------------|--|
| DSchG | Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366) - SGV. NW. 224 - | LWG | Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV. NW. 77) |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) | OBG | Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) - SGV. NW. 2060 - |
| GhVO | Verordnung über den Bau und Betrieb von Geschäftshäusern (Geschäftshausverordnung - GhVO -) vom 22. Januar 1969 (GV. NW. S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236) - SGV. NW. 232 - | Reichsversicherungsordnung | Reichversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2110) |
| GO NW | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124) - SGV. NW. 2023 - | PÜZÜVO | Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO) vom 6. Dezember 1996 (GV. NW. S. 505/SGV. NW. 232) |
| HOAI | Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), geändert durch Verordnung vom 21. September 1995 (BGBl. I S. 1174) | SchfG | Gesetz über das Schornsteinfegergewesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624) |
| HochhVO | Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung - HochhVO -) vom 11. Juni 1986 (GV. NW. S. 522), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236) - SGV. NW. 232 - | StrWG NW | Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028/SGV. NW. 91) |
| IngG | Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz - IngG) vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 438) - SGV. NW. 223 - | SV-VO | Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 14. Juni 1995 (GV. NW. S. 592/SGV. NW. 232) |
| KhBauVO | Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern - Krankenhausbauverordnung - (KhBauVO) vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236) - SGV. NW. 232 - | TPrüfVO | Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - (TPrüfVO) vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1236/SGV. NW. 232) |
| LFoG | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) - SGV. NW. 790 - | VermKatG NW | Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134) |
| LG | Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1995 (GV. NW. S. 382) - SGV. NW. 791 - | VV BauPrüfVO | Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen - VV BauPrüfVO - RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 12. 2. 1996 (MBl. NW. S. 420/SMBL. NW. 23210) |
| | | VwVfG. NW. | Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064) - SGV. NW. 2010 - |

- WärmeschutzUVO** Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzUVO - vom 28. Juli 1996 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 75)
- WärmeschutzV** Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121)
- WEG** Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)
- WoBindG** Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2166)
- ZweckentfremdungsVO** Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 4. Juli 1995 (GV. NW. S. 610/SGV. NW. 238)
- 2 Begriffe (§ 2)**
- 2.1 Zu Absatz 1**
Sport- und Spielstätten sind Flächen, die diesen Zwecken gewidmet oder dafür planerisch ausgewiesen sind.
- 2.3 Zu Absatz 3**
Maßgeblich zur Ermittlung des Gebäudetyps ist die Höhenlage des Fußbodens des höchstgelegenen Geschosses mit Aufenthaltsräumen (Oberkante fertiger Fußboden) über der Geländeoberfläche. Danach liegt die Grenze zwischen einem „Gebäude geringer Höhe“ und einem „Gebäude mittlerer Höhe“ bei 7 m, gemessen im Mittel über der Geländeoberfläche. Die Grenze zwischen einem „Gebäude mittlerer Höhe“ und einem „Hochhaus“ liegt bei 22 m, jedoch über der tiefstgelegenen, an das Gebäude anschließenden Geländeoberfläche.
- 2.4 Zu Absatz 4**
Eine im Verhältnis zum Gebäude geringfügige Abgrabung vor Außenwänden, z.B. zur Beleuchtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoß (§ 48 Abs. 5) sowie eine im Verhältnis zum Grundstück geringfügige Auffüllung, z.B. für eine Terrasse, verändert die Geländeoberfläche als Bezugsfläche nicht. Eine geringfügige Veränderung der Geländeoberfläche liegt nicht vor, wenn dadurch die Erreichbarkeit der anleiterbaren Stellen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 4 verändert wird.
- 2.5 Zu Absatz 5**
Als Deckenoberkante und Fußbodenoberkante gelten die Maße des fertigen Fußbodens.
- 3 Allgemeine Anforderungen (§ 3)**
- 3.1 Zu Absatz 1**
- 3.1.1** Instandhalten bedeutet, die baurechtlich relevanten Eigenschaften von baulichen Anlagen, wie Standsicherheit, Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz, Hygiene-, Gesundheits- und Umweltschutz, aber auch die Nutzungssicherheit im Sinne der geforderten Gebrauchstauglichkeit angemessen dauerhaft zu sichern.
- 3.1.2** Der Nachweis für die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach Satz 1 obliegt in Zweifelsfällen der Bauherrin oder dem Bauherrn oder den sonst am Bau Beteiligten (§§ 56 ff.).
- 3.13** Die Nennung der „natürlichen Lebensgrundlagen“ bewirkt weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung in bauaufsichtlichen Verfahren noch Kompetenzverlagerungen. Wie schon bisher ist vor Erteilung einer Baugenehmigung zu prüfen, ob das Vorhaben dem geltenden Recht entspricht. Darunter fallen auch alle Anforderungen, die aufgrund spezieller Regelungen in Umweltgesetzen gestellt werden, deren Prüfung häufig nur unter Beteiligung von Fachbehörden möglich ist.
- 3.3 Zu Absatz 3**
- 3.3.1** Bei Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen gilt Nr. 3.1.2.
- 3.3.2** Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 eingeführten technischen Baubestimmungen wird in Kürze im Ministerialblatt als „Liste der Technischen Baubestimmungen“ veröffentlicht und sodann in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) unter Gliederungsnummer 2323 aufgenommen werden. Die technischen Regeln für Bauprodukte gemäß § 20 Abs. 2 (Bauregellisten A und B) werden vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, in dessen Mitteilungen veröffentlicht. Diese Regeln gelten auch als allgemein anerkannte Regeln der Technik.
- 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden (§ 4)**
- 4.1.2 Zu Absatz 1 Nr. 2**
Die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ist zum Zeitpunkt der Benutzung gesichert, wenn zum Zeitpunkt der Baugenehmigung
- a) abzusehen ist, daß das Bauvorhaben bis zum Beginn seiner Benutzung an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden kann oder
- b) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers oder des in einer Kleinkläranlage behandelten Schmutzwassers vorliegt oder von der Wasserbehörde zugesichert ist (§ 38 VwVfG. NW.) oder
- c) die Gemeinde oder der sonst zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete bescheinigt, daß das in einer Abwassergrube gesammelte Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird.
- Im Falle des gesetzlichen Übergangs der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser gem. § 51 a Abs. 2 LWG muß zur Annahme einer gesicherten Erschließung das Vorliegen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht abgewartet werden, da mit ihrer Erteilung gerechnet werden kann.
- In kommunalen Satzungen kann hinsichtlich der Sammelkanalisation außerhalb des Baurechts folgendes geregelt sein:
- der Anschluß- und Benutzungszwang,
 - die Art und Weise des Anschlusses an die Sammelkanalisation und
 - die Bestimmung der Stoffe, die nicht in die Sammelkanalisation eingeleitet werden dürfen.
- 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (§ 5)**
- 5.1** Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen auf dem Baugrundstück die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zu den für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Flächen zählen die Zu- und Durchgänge, die Zu- und Durchfahrten, die Aufstell- und Bewegungsflächen; sie sind auf dem Grundstück selbst, ggf. auch auf öffentlichen Flächen (z.B. Straßen) sicherzustellen (siehe § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 BauPrüfVO).

5.2 Zu Absätzen 2 bis 5

Sind bei Gebäuden nach § 5 Abs. 2 bis 5 sowie bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung Flächen für die Feuerwehr erforderlich, so gelten nachfolgende Bestimmungen. Sofern die örtlichen (grundstücks- und objektbezogenen) Gegebenheiten es gestatten oder erfordern, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle abweichende Werte möglich. Die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - ist nicht anzuwenden.

5.201 Befestigung:

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach DIN 1055-3: 1971-06, Abschnitt 6.3.1 entsprechend dem 12 t-Normfahrzeug (für die Brückenklasse 12) zu bemessen; dies gilt nicht für Decken als Kragplatten mit drei freien Rändern.

Bei so bemessenen und angeordneten bzw. befestigten Flächen bestehen gegen den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen bis zu 14 t Gesamtgewicht und von Hubrettungsfahrzeugen bis zu 16 t Gesamtgewicht im Gefahrenfall keine Bedenken.

5.202 Lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten:

Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen.

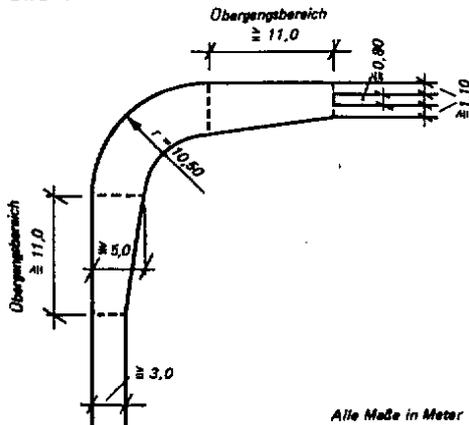
5.203 Kurven in Zu- oder Durchfahrten:

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein (siehe Bild 1).

Tabelle

| Außenradius der Kurve (in m) | Breite mindestens (in m) |
|------------------------------|--------------------------|
| 10,5 bis 12 | 5,0 |
| über 12 bis 15 | 4,5 |
| über 15 bis 20 | 4,0 |
| über 20 bis 40 | 3,5 |
| über 40 bis 70 | 3,2 |
| über 70 | 3,0 |

Bild 1



5.204 Fahrspuren:

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Nrn. 5.203 und 5.214) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,8 m haben und mindestens je 1,1 m breit sein.

5.205 Neigung in Zu- oder Durchfahrten:

Zu- oder Durchfahrten dürfen geneigt sein. Die Neigung soll nicht mehr als 10 v.H. betragen. Neigungswechsel sind im Durchfahrtsbereich sowie 8 m vor und hinter der Durchfahrt unzulässig. Die Übergänge zwischen verschiedenen Neigungen sind mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

5.206 Stufen und Schwellen:

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist zulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5.205 sind Stufen unzulässig.

5.207 Hinweisschilder:

Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen DIN 4066-2 entsprechen und mindestens 594 x 210 mm groß sein. Zu- oder Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muß von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Hinweisschilder für Aufstellflächen oder Bewegungsflächen müssen die Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ haben.

5.208 Sperrvorrichtungen:

Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können.

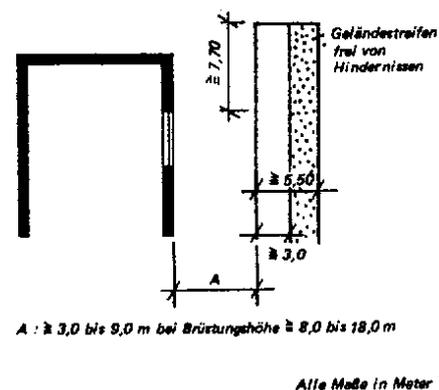
5.209 Aufstellflächen auf dem Grundstück:

Aufstellflächen müssen mindestens 3 m breit und so angeordnet sein, daß alle Öffnungen in Fenstern, die als Rettungswege für Menschen dienen, von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

5.210 Aufstellflächen entlang der Außenwand:

Ist die nach § 5 Abs. 5 Satz 2 zu bemessende Aufstellfläche weniger als 5,5 m breit, so muß ein Geländestreifen entlang der dem Gebäude abgekehrten Außenseite der Aufstellfläche in solcher Breite frei von Hindernissen sein, daß Aufstellfläche und Geländestreifen zusammen mindestens 5,5 m breit sind.

Bild 2

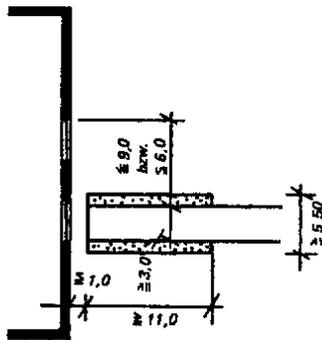


5.211 Aufstellflächen rechtwinklig zur Außenwand:

Rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenkante der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der anzuleitenden Fensteröffnung darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten. Ist die Aufstellfläche weniger als 5,5 m breit, so müssen beiderseits Geländestreifen in solcher Breite frei von Hindernissen sein, daß

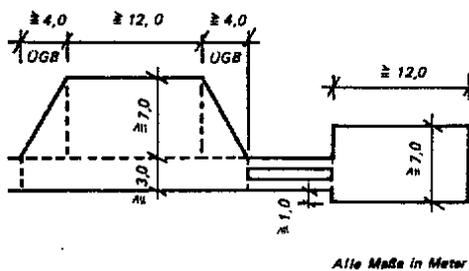
Aufstellfläche und Geländestreifen zusammen mindestens 5,5 m breit sind; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein.

Bild 3 *Alle Maße in Meter*



- 5.212 **Freihalten des Anleiterbereichs:**
Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.
- 5.213 **Neigungen der Aufstellflächen:**
Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v.H. geneigt sein.
- 5.214 **Größe der Bewegungsflächen:**
Für jedes für den Feuerwehreinsatz erforderliche Feuerwehrfahrzeug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 7 m x 12 m erforderlich. Zufahrten dürfen nicht gleichzeitig Bewegungsflächen sein. Vor und hinter Bewegungsflächen, die an weiterführenden Zufahrten liegen, sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

Bild 4



Alle Maße in Meter

- 5.215 Die Anzahl der für den Feuerwehreinsatz erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge richten sich u.a. nach der Art und Nutzung des Gebäudes sowie nach seiner Anordnung auf dem Grundstück, aber auch nach der Ausrüstung der örtlichen Feuerwehr; sie kann von der Brandschutzdienststelle erfragt werden.
- 5.6 **Zu Absatz 6**
Da Verstöße gegen das Verbot des Satzes 4 wegen der damit verbundenen Gefahr für die öffentliche Sicherheit in der Regel unverzüglich beseitigt werden müssen, werden die dazu erforderlichen Maßnahmen häufig im Wege der Eilzuständigkeit (§ 6 OBG) von der örtlichen Ordnungsbehörde, der Feuerwehr oder der Polizeibehörde getroffen.
Bußgelder wegen Verstoßes gegen das in Satz 4 geregelte Verbot werden von der örtlichen Ordnungsbehörde verhängt (§ 84 Abs. 5 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 1).

6 **Abstandflächen (§ 6)**

6.1 **Zu Absatz 1**

Vor Anwendung der Vorschrift ist die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festzustellen. Dabei ist auch das Gebot der Rücksicht-

nahme (§ 15 BauNVO) zu beachten (OVG NW, Beschluß vom 24. 4. 1995; BauR 96, 88).

6.4 **Zu Absatz 4**

Nach Satz 3, 2. Halbsatz ist bei geneigter Geländeoberfläche bei gestaffelten Wänden für den jeweiligen Wandabschnitt die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Außenwände sind „gestaffelt“, wenn einzelne Wandabschnitte horizontale obere Abschlüsse unterschiedlicher Wandhöhen aufweisen. Eine getrennte Ermittlung dieser unterschiedlichen Wandhöhen ist nur dann erforderlich, wenn Wandabschnitte klar erkennbar sind und von diesen unterschiedliche Beeinträchtigungen ausgehen. Stufengiebel sind keine gestaffelten Wände.

Die Abstandflächen auch vor Giebeln oder Giebelseiten mit Ortgängen sind stets Rechtecke. Vor Giebeln oder Giebelseiten mit Ortgängen ergibt sich das Maß H aus der Wandhöhe und der Teilgiebelfläche im Bereich des Daches. Die Wandhöhe wird – wie an der Traufseite – bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen; die oberhalb der Wandhöhe liegende Teilgiebelfläche ist die „Giebelfläche im Bereich des Daches oder der Dachteile“.

Bei Giebeln mit unterschiedlichen Wandhöhen ist die gesamte Giebelfläche in Wandabschnitte mit zugehörigen Teilgiebelflächen aufzuteilen. Die Wandabschnitte entstehen, indem durch den Schnittpunkt der höheren Wand mit der Dachhaut eine Horizontale und durch deren Schnittpunkt mit der gegenüberliegenden Dachhaut eine Vertikale bis zur Geländeoberfläche gezogen wird. Für jeden der beiden Wandabschnitte mit zugehöriger Teilgiebelfläche ist das Maß H und mithin die jeweilige Tiefe der Abstandfläche getrennt zu ermitteln. Die daraus resultierenden Abstandflächen gelten für den jeweiligen Wandabschnitt.

- 6.63 Bei einer durch Vor- und Rücksprünge sowie durch Abwinkelungen in sich gegliederten Außenwand ist nicht für jeden dadurch entstehenden Wandabschnitt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 das Maß H zu ermitteln.

6.10 **Zu Absatz 10**

Wirkungen wie von Gebäuden können z.B. ausgehen von

- Windkraftanlagen,
- baulichen Anlagen, die höher als 2 m sind, wie Mauern, großflächigen Werbeanlagen, Behältern, etc.,
- überdachten Freisitzen und Stellplätzen,
- Terrassen, die höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind.

Keine Wirkungen wie von Gebäuden gehen in der Regel z.B. aus von

- schlanken Masten und Schornsteinen, Pergolen,
- ebenerdigen, nicht überdachten Stellplätzen, Freisitzen und Schwimmbekken.

6.12 **Zu Absatz 12**

Nach § 6 Abs. 12 Nr. 2 sind z.B. eingeschossige Wohngebäude in der Abstandfläche eines mehrgeschossigen Wohngebäudes zulässig, wenn das eingeschossige Gebäude zu dem mehrgeschossigen Gebäude keine Fenster hat. Als Fenster sind hier vorrangig solche anzusehen, die der ausreichenden Versorgung von Aufenthaltsräumen mit Tageslicht dienen. Die Tiefe der Abstandfläche vor dem Erdgeschoß des mehrgeschossigen Gebäudes sollte 6 m nicht unterschreiten.

6.14 **Zu Absatz 14**

Die geringere Tiefe der Abstandfläche wird im Wege einer Abweichung gemäß § 73 zugelassen. Dabei ist grundsätzlich auch eine Vergrößerung der Wandhöhe möglich. Im Hinblick auf die

erforderliche Berücksichtigung nachbarlicher Interessen ist hierbei ein Wärmedämmsystem vorzusehen, das den Nachbarn geringstmöglich beeinträchtigt. Dabei sind jedoch auch die sich aus örtlichen Gestaltungssatzungen ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen.

6.15 Zu Absatz 15

Die Regelung räumt in überwiegend bebauten Gebieten zur Anpassung geplanter Bauvorhaben an die vorhandene Bebauung der Gestaltung des Straßenbildes und besonderen städtebaulichen Verhältnissen, wie schmale Straßen, Vorrang gegenüber den unter den Aspekten des Nachbarschutzes in Absatz 5 festgelegten Tiefen der Abstandflächen ein. Betroffen von der Möglichkeit einer Abweichung nach § 73 sind nicht allein Baulückenschließungen oder Aufstockungen von Gebäuden, sondern auch Baublocks, z.B. im Rahmen von Flächensanierungen in Gebieten nach § 34 BauGB.

Der Hinweis, daß bei der Gestattung oder dem Verlangen geringerer Tiefen der Abstandflächen nachbarliche Belange zu würdigen sind, bedingt nicht die förmliche Beteiligung (Anhörung) der Nachbarn.

Es können sich, auch unter Wahrung eines ausreichenden Brandschutzes, geringere Tiefen der Abstandflächen als 3 m ergeben, so z.B. in Stadtbereichen, in denen schmale Straßen (Gassen) oder Traufgassen das Straßenbild prägen oder vorgeben.

6.16 Zu Absatz 16

Eine geringere Tiefe der Abstandfläche kann sich z.B. aus der Festsetzung einer Baulinie und der zwingenden Festsetzung der Geschoßzahl oder der Höhe des Gebäudes ergeben. Aus derartigen Festsetzungen können sich bestimmte Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse der Außenwände, an die Brennbarkeit der Baustoffe in oder auf den Außenwänden sowie an die erforderliche Bewegungsfreiheit für die Feuerwehr auf den Grundstücken ergeben.

6.17 Zu Absatz 17

Ist beabsichtigt, unter den Voraussetzungen des Absatzes 17 bei aneinandergereihten Wohngebäuden geringer Höhe eingeschossige Gebäudeteile (z.B. mit Abstellräumen oder Hauseingängen) mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten, so bestehen keine Bedenken gegen eine Unterschreitung der sich aus den Absätzen 4 bis 6 ergebenden Mindesttiefen der Abstandflächen (0,8 H bzw. 0,4 H, mindestens 3 m) vor der der Nachbargrenze zugekehrten Wand; Voraussetzung für die erforderliche Abweichung ist, daß

- eine der sich gegenüberliegenden Wände eine Gebäudeabschlußwand ohne Öffnungen (§ 31 Abs. 3) ist oder
- die Tiefe der Abstandfläche mindestens 1,5 m bzw. der Abstand der sich gegenüberliegenden Wände mindestens 3 m beträgt, wenn diese Wände nur Hauseingangstüren enthalten, im übrigen aber in der Bauart der Gebäudeabschlußwände (§ 29 Abs. 1 Tabelle Zeile 5) hergestellt werden oder
- die Tiefe der Abstandfläche mindestens 2,0 m bzw. der Abstand der sich gegenüberliegenden Wände mindestens 4,0 m beträgt, wenn die Wände außer der Hauseingangstür weitere Öffnungen haben.

Die Anforderungen des Absatzes 8 sind zu beachten. Für aneinandergereihte Wohngebäude geringer Höhe auf einem Grundstück gilt dies sinngemäß.

8 Teilung von Grundstücken (§ 8)

8.1 Zu Absatz 1

Eine Bebauung ist nach § 67 Abs. 1 erst dann zulässig, wenn die Gemeinde nicht innerhalb der

Monatsfrist die Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat.

8.4 Zu Absatz 4

Für die den Anträgen auf Teilungsgenehmigung beizufügenden Bauvorlagen gilt § 11 BauPrüfVO. Der Antrag ist entsprechend der Anlage I/4 zur VV BauPrüfVO zu stellen (§ 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 BauPrüfVO).

9 Nichtüberbaute Flächen, Kinderspielflächen, Geländeoberfläche (§ 9)

9.1 Zu Absatz 1

9.12 „Bepflanzung“ ist ein Unterfall des weiteren Begriffs „Begrünung“. Die Begrünung umfaßt nicht nur das Setzen von Pflanzen, sondern auch die Aussaat bzw. das Bedecken einer gebauten Fläche (z.B. eine Fassade) durch Pflanzenwuchs.

9.13 Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Maßstab des für den Betroffenen Zumutbaren ist die durch die gesetzliche Verpflichtung eintretende Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, gemessen an seiner gesamten wirtschaftlichen Lage und seinen wirtschaftlichen Interessen.

Die Begrünungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 3 tritt aufgrund der Bebauung eines Grundstücks ein. In diesen Fällen ist regelmäßig von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der geforderten Begrünung auszugehen, da deren Kosten im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Baumaßnahme von untergeordneter Bedeutung sein dürften. Die voraussichtlichen Kosten der Begrünung müssen allerdings von der Bauaufsichtsbehörde veranschlagt sein, bevor die Begrünung verlangt wird. Der Bauherr hat in diesen Fällen darzulegen und ggf. zu beweisen, daß die geforderte Begrünung für ihn wirtschaftlich unzumutbar ist.

9.14 Die Regelvermutung für wirtschaftliche Zumutbarkeit gilt auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 im Hinblick auf die befestigten Flächen von mehr als 5000 m².

§ 9 Abs. 1 Satz 4 ist eine Sollvorschrift. Das bedeutet, daß die Bauaufsichtsbehörde nur bei atypischen Fallgestaltungen von der Forderung absehen kann, eine nachträgliche Begrünung durchzuführen.

9.2 Zu Absatz 2

9.21 Kleinkinder sind Kinder im Vorschulalter. Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter abzugrenzen. Auf die Einhaltung örtlicher Bauvorschriften über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 3 ist zu achten.

9.22 Ist die Bereitstellung einer Spielfläche für Kleinkinder auf dem Baugrundstück nicht erforderlich, weil einer der in Satz 2 Buchstaben a, b oder c genannten Tatbestände vorliegt, ist mit dem Bauantrag ein entsprechender Nachweis zu führen. Das gilt auch, wenn nach Satz 4 auf die Bereitstellung verzichtet werden soll. Spielplätze nach Satz 2 Buchstabe c brauchen nicht im Ganzen, sondern können auch nur in einem Teil den Anforderungen an Spielflächen für Kleinkinder entsprechen.

13 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten (§ 13)

13.2 Zu Absatz 2

Zu den „begrüntem Flächen“ gehören z.B. auch die Böschungen von Straßen- oder Eisenbahndämmen. Auf eine gärtnerische Gestaltung der Flächen kommt es nicht an. Der Aus-

- blick auf begrünte Flächen wird schon durch einzelne großflächige Plakattafeln verdeckt.
- 13.3 Zu Absatz 3
- Anlagen der Außenwerbung dürfen gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NW außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Von diesem Werbeverbot kann die Straßenbaubehörde unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 3 StrWG NW eine Ausnahme zulassen für
- Werbeanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 und 2 sowie nichtamtliche Hinweiszeichen nach Nr. 3 bis zu einer Größe von 1 m²; für die Werbeanlagen soll die Baugenehmigung in der Regel erteilt werden, wenn die Straßenbaubehörde hierzu ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Satz 5 StrWG NW gegeben hat,
 - für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des Öffentlichen Personennahverkehrs oder der Schülerbeförderung; solche Werbeanlagen sind im Außenbereich grundsätzlich nach Absatz 3 Satz 1 unzulässig, weil sie nicht unter die Ausnahmen nach Satz 2 Nr. 4 fallen. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, solche Werbeanlagen an Fahrgastunterständen im Wege einer Abweichung nach § 73 zu genehmigen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken und die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nach § 28 Abs. 1 Satz 5 StrWG NW gegeben hat. Die Fahrgastunterstände selbst bedürfen, sofern sie an Landes- oder Kreisstraßen errichtet werden sollen, der Genehmigung der Straßenbaubehörde nach § 25 Abs. 4 StrWG NW, weil sie nach § 65 Abs. 1 Nr. 6 nicht baugenehmigungsbedürftig sind.
- Hinsichtlich der Anlagen der Außenwerbung an Bundesfernstraßen wird auf § 9 Abs. 6 FStrG verwiesen.
- 13.64 Zu Absatz 6 Nr. 4
- Als Dauer des Wahlkampfes gilt bei Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag) und Kommunalwahlen eine Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag. Die Fristen bei Volksbegehren und Volksentscheid sowie besondere Regelungen über Ausnahmen und Erlaubnisse von verkehrs- und straßenrechtlichen Vorschriften ergeben sich aus dem RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBI. NW. 922).
- 14 **Baustellen (§ 14)**
- 14.3 Zu Absatz 3
- Der Baugenehmigung für Bauvorhaben nach § 63 Abs. 1 ist ein Baustellenschild nach dem Muster der Anlage A zu Nr. 14.3 beizufügen. Mit dem Vordruck über die Vorlage von Bauvorlagen nach § 67 genehmigungsfreier Vorhaben (siehe Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO) ist - auch von der Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 22 GO NW - ein Baustellenschild nach dem Muster der Anlage B zu Nr. 14.3 auszuhändigen. Der Bauherr hat das jeweilige Schild an der Baustelle anzubringen, sofern er nicht ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet.
- 14.4 Zu Absatz 4
- § 14 Abs. 4 verweist auf Regelungen in anderen Vorschriften, die bestimmen, ob Pflanzen erhalten werden müssen. In Betracht kommen Festsetzungen in Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Baumschutzsatzungen aufgrund von § 45 LG, ggf. auch die Eigenschaft der Pflanzen als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 47 LG.
- 16 **Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 16)**
- 16.12 Zu Absatz 1 Satz 2
- 16.121 Auf die Beachtung des Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 5. 1992 (MBl. NW. S. 876/SMBI. NW. 2311) - Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren - wird hingewiesen.
- 16.122 Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein.
- Die Einhaltung dieser Vorschrift ist im üblichen Baugenehmigungsverfahren (siehe § 75 Abs. 1) und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (siehe § 68 Abs. 2 Nr. 1) erforderlichenfalls unter Beteiligung der Bezirksregierung - Kampfmittelfreidienst - von der unteren Bauaufsichtsbehörde präventiv zu prüfen.
- Ergeben sich bei entsprechender Luftbildauswertung durch den Kampfmittelfreidienst keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln auf dem Baugrundstück, kann die beantragte Baugenehmigung erteilt werden. Dabei ist jedoch der Bauherr von der Bauaufsichtsbehörde auf die entsprechenden Pflichten, die sich aus der Kampfmittelverordnung vom 3. November 1993 (GV. NW. S. 887/SGV. NW. 7111) ergeben, hinzuweisen.
- Ergeben sich jedoch aus der Luftbildauswertung konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Kampfmitteln, kann die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn der Kampfmittelfreidienst nach näherer Untersuchung und evtl. Räumen vorgefundener Kampfmittel die Kampfmittelfreiheit bestätigt hat.
- Bei nach § 67 genehmigungsfreien Wohngebäuden, Nebengebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen erübrigt sich eine Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit aus Anlaß der Errichtung eines einzelnen Bauvorhabens, weil die Gemeinde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes entsprechende Untersuchungen hat durchführen lassen. Sind dagegen solche Untersuchungen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht durchgeführt worden, steht es der Gemeinde frei, für einzelne Baumaßnahmen im Sinne von § 67 Abs. 1 und 7 die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens zu verlangen (vgl. § 67 Abs. 3 Satz 1), weil sie der Auffassung ist, daß eine präventive Prüfung der Beachtung der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des II. Weltkrieges liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Im übrigen ist es der Gemeinde unbenommen, die Bauherrinnen und Bauherren auf die Beachtung ihrer Pflichten aufgrund der Kampfmittelverordnung hinzuweisen.
- 17 **Brandschutz (§ 17)**
- 17.1 Zu Absatz 1
- Die in der Landesbauordnung und in Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung verwendeten brandschutztechnischen Begriffe und die zugehörigen Prüfbestimmungen entsprechen der Norm DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen -.
- Anforderungen beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Beurteilung der Baustoffe und Bauteile im eingebauten Zustand.

Die Baustoffe müssen nach DIN 4102-1 Abschnitt 7 entsprechend ihrem Brandverhalten gekennzeichnet sein.

Baustoffe, die beim Brand **brennend abfallen** oder **brennend abtropfen**, können zur Feuerweiterleitung beitragen oder die Rettung von Menschen und Tieren behindern. Bei brennbaren Baustoffen, die brennend abfallen oder brennend abtropfen, wird diese Eigenschaft durch einen entsprechenden Hinweis

- bei normalentflammbaren Baustoffen (B 2) in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen,
- bei schwerentflammbaren Baustoffen (B 1) in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,

kenntlich gemacht. Für Baustoffe, die nach DIN 4102-4 hinsichtlich des Brandverhaltens klassifiziert, sind ist der Nachweis erbracht, daß sie nicht „brennend abfallen“.

Anforderungen an **Bekleidungen** gelten auch für nichtbekleidete Oberflächen von Bauteilen. Bekleidungen sind an Bauteilen (z.B. Rohdecke) befestigte Baustoffe, die diese Bauteile ganz oder überwiegend bedecken, wie Unterdecken, Platten, Beläge auf Wänden mit oder ohne Unterkonstruktion sowie Putze. Soweit Bekleidungen und somit die Oberfläche von Bauteilen nichtbrennbar oder schwerentflammbar sein müssen, ist deren Oberflächenbehandlung grundsätzlich in die Beurteilung der Brennbarkeit mit einzubeziehen, es sei denn, es handelt sich um Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke, um Anstriche oder um Tapeten auf Mauerwerk, Beton oder mineralischem Putz.

Baustoffe zur Auffüllung von Fugen zwischen raumabschließenden Wänden (z.B. bei Fugen zwischen Gebäudeabschluß- oder Gebäudetrennwänden) müssen zur Vermeidung einer Brandausbreitung mindestens schwerentflammbar (B 1) und in Hochhäusern nichtbrennbar (A) sein, für Randabdichtungen oder Randabdeckungen solcher Fugen dürfen normalentflammbare Baustoffe (B 2) verwendet werden.

Im Bereich der Rettungswege unterscheidet die Landesbauordnung zwischen **dichtschließenden Türen**, **rauchdichten Türen** sowie Türen einer Feuerwiderstandsklasse je nach dem Grad ihrer Anforderung.

Als „dichtschließend“ gelten Türen mit stumpf einschlagendem oder gefälztem, vollwandigen Türblatt und einer mindestens dreiseitig umlaufenden Dichtung. Verglasungen in diesen Türen sind zulässig.

Rauchdichte Türen (vgl. z.B. § 37 Abs. 4 und 8 sowie § 38 Abs. 2) sind solche nach DIN 18095 - Rauchschtüren -. Etwaige untergeordnete Seitenteile und obere Blenden brauchen keiner Feuerwiderstandsklasse zu entsprechen. Bei Türen, die der Feuerwiderstandsklasse T 30 entsprechen müssen, sind untergeordnete Seitenteile oder obere Blenden zulässig, wenn sie mit der Tür auf diese Feuerwiderstandsklasse geprüft sind (siehe § 8 Abs. 7 HochhVO).

- 17.3 Zu Absatz 3
Anforderungen an Treppenträume und Sicherheitstrepenträume enthält Nr. 37 VV BauO NW.

18 **Wärmeschutz, Schallschutz, Erschütterungsschutz (§ 18)**

18.1 Zu Absatz 1

Der geforderte Wärmeschutz von Gebäuden entsprechend ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen ist in der Weise erweitert worden, daß er jetzt auch dazu beitragen soll, den Energieverbrauch des Gebäudes zu senken. Die Vorschrift stellt an den Wärmeschutz der Gebäude

keine höheren Anforderungen als die aufgrund des Energieeinsparungsgesetzes erlassene WärmeschutzV. Im bauaufsichtlichen Verfahren ist der Wärmeschutz nur nach der WärmeschutzV zu behandeln und zwar nach Maßgabe der Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzUVO). Die untere Bauaufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, die nach § 2 Abs. 1 bis 3 WärmeschutzUVO vorzulegenden Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen zu überprüfen.

- 18.2 Zu Absatz 2

18.21 Ein ausreichender Schallschutz oder eine ausreichende Geräuschdämmung innerhalb von Gebäuden ist insbesondere dann gewährleistet, wenn die Gebäude, ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen nach den dafür erlassenen Technischen Baubestimmungen (DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau) geplant und errichtet werden.

18.22 Zur Beurteilung der Frage, ob die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehenden Geräusche so gedämmt sind, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen für die Nachbarschaft nicht entstehen, können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 16. 7. 1968 (Bundesanzeiger Nr. 137/1968) herangezogen werden.

19 **Verkehrssicherheit (§ 19)**

- 19.2 Zu Absatz 2

19.21 Eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs ist nicht anzunehmen, wenn

- eine Ausnahme, Genehmigung oder Zustimmung gemäß § 9 FStrG oder § 25 StrWG NW,
- eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8 FStrG oder § 18 StrWG NW

vorliegt oder

- das Vorhaben im Geltungsbereich einer Ortsatzung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht liegt und deren Regelungen entspricht (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 19 StrWG NW).

19.22 Unbeschadet abweichender Vorschriften in einer Ortsatzung über Sondernutzungen ist eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs im allgemeinen nicht anzunehmen, wenn

- a) Bauteile wie Sockel, Gesimse und Fensterbänke so geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, daß Passanten nicht gefährdet werden können; dies gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten,
- b) Bauteile, Vorbauten und Vordächer, Markisen und Werbeanlagen mehr als 2,50 m oberhalb des Gehweges vor die Gebäudefront vortreten und einen Abstand von mindestens 70 cm vom Rand der Fahrbahn einhalten.

Die unter Buchstabe b genannten Bauteile dürfen den Einsatz von Rettungsgeräten der Feuerwehr (§ 17 Abs. 3) nicht behindern.

Fenster und Türen sollen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum aufschlagen.

20 **Bauprodukte und Bauarten (§§ 20 bis 28)**

Mit den Regelungen in §§ 20 bis 28 wurde - die Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten im Anwendungsbereich der BauO NW umgesetzt und

- sichergestellt, daß die für Bauprodukte maßgebenden Verfahren nach dem Bauordnungsrecht weitgehend dem Verfahren über Bauprodukte nach dem BauPG entsprechen.

Durch das BauPG erfolgte die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich des Inver-

kehrbringens und des freien Warenverkehrs von Bauprodukten. Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie hinsichtlich der Verwendung von Bauprodukten, die nach dem BauPG oder nach weiteren, der Umsetzung anderer EG-Richtlinien dienenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, erfolgte für den bauaufsichtlichen Anwendungsbereich in den §§ 20 bis 28.

Die §§ 20ff. richten sich zwar in erster Linie unmittelbar an die Hersteller und die bei der Prüfung, Zertifizierung und Überwachung von Bauprodukten und Bauarten einzuschaltenden Stellen; sie wirken sich jedoch auch auf verwendende bzw. anwendende Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Bauherrinnen und Bauherrn und Unternehmerinnen und Unternehmer aus; für die unteren Bauaufsichtsbehörden sind sie vor allem im Rahmen der Bauüberwachung und der Bauzustandsbesichtigung nach §§ 81 und 82 von Bedeutung.

Da die §§ 20ff. wegen ihrer sehr komplexen Regelungsinhalte und ihres rechtlichen Zusammenspiels mit Regelungen des BauPG und andere Richtlinien der EG umsetzenden Bundesrechts sowie entsprechenden Rechts anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht leicht verständlich sind, werden für ihren Vollzug folgende Hinweise gegeben:

Die §§ 20ff. betreffen sowohl Bauprodukte (§ 2 Abs. 9) als auch Bauarten (§ 2 Abs. 10).

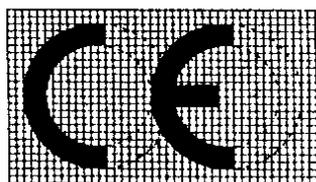
20.1 Bauprodukte, die nach EG-Richtlinien umsetzenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

20.11 Allgemeines

Bauprodukte, die nach EG-Richtlinien umsetzenden Vorschriften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, dürfen ohne weiteren Verwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweis verwendet werden, wenn sie eine CE-Kennzeichnung tragen

Unter Umsetzungsvorschriften in diesem Sinne fallen auch die entsprechenden Vorschriften der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c), nach denen Bauprodukte in diesen Staaten in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn sie die CE-Konformitätskennzeichnung tragen. Tragen heißt in diesem Zusammenhang: Kennzeichnung auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Lieferschein (§ 8 Abs. 7 BauPG). Ermöglichen die Vorschriften (in zugrundeliegenden Normen, Leitlinien für europäische technische Zulassungen oder Zulassungen selbst) die Festlegung von Klassen und Leistungsstufen für das Bauprodukt, so werden die erforderlichen Klassen oder Leistungsstufen für den jeweiligen Verwendungszweck des Bauproduktes in der Bauregelliste B bekanntgemacht (§ 20 Abs. 7 Nr. 1).

Die CE-Konformitätskennzeichnung aufgrund aller EG-Richtlinien besteht nach der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 6. 1993, S. 1) aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerungen und Vergrößerungen der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen

eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Zusätzlich notwendige Angaben ergeben sich aus den jeweiligen Umsetzungsvorschriften. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat jedoch von seiner Ermächtigung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 BauPG zur Festlegung der CE-Kennzeichnung und zusätzlicher Angaben noch keinen Gebrauch gemacht.

20.12 Besondere Hinweise

20.121 Bauprodukte, die nach BauPG oder entsprechenden Umsetzungsvorschriften anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in den Verkehr gebracht werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b)

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauPG können auch Bauprodukte ohne CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG (mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz sowie Energieeinsparung und Wärmeschutz) sind und in einer von der Europäischen Kommission erstellten, vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesanzeiger bekanntgemachten Liste enthalten sind und die Herstellerin oder der Hersteller die Erklärung nach § 4 Abs. 3 BauPG abgegeben hat.

Entsprechenden Regelungen anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes unterfallende Bauprodukte dürfen ebenfalls ohne CE-Kennzeichnung in Deutschland in den Verkehr gebracht und gehandelt werden.

Ist die Verwendung eines (im In- oder Ausland) hergestellten Bauproduktes nur für den Einzelfall vorgesehen, stellen weder die Bauproduktenrichtlinie noch das BauPG Anforderungen an das Bauprodukt (§ 4 Abs. 4 BauPG). Die Verwendbarkeit richtet sich nach den Vorschriften der Bauordnungen der Länder. Den Herstellerinnen oder Herstellern steht es jedoch frei, im Entsprechungsfall die Brauchbarkeit und Konformität nach BauPG nachzuweisen.

Bauprodukte müssen nach dem BauPG in den Verkehr gebracht werden, wenn dies ausdrücklich in den vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau im Bundesanzeiger bekanntgemachten harmonisierten Normen oder Leitlinien für europäische technische Zulassungen festgelegt ist. Ist das nicht der Fall, so dürfen die Bauprodukte auch verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen.

20.122 Bauprodukte, die nach Vorschriften zur Umsetzung sonstiger Richtlinien der EG in den Verkehr gebracht und gehandelt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c)

Bauprodukte fallen unter Umständen auch unter den Anwendungsbereich anderer EG-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden.

Dies sind derzeit:

- Richtlinie 87/404/EWG des Rates vom 25. Juni 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter (ABl. EG Nr. L 220 vom 8. 8. 1987, S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1), umgesetzt in Deutschland durch die Sechste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. GSGV) vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213);

- Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juli 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen (ABl. EG Nr. L 196 vom 26. 7. 1990, S. 15), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1), umgesetzt in Deutschland durch die Siebte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. GSGV) vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213);
- Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (ABl. EG Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1), umgesetzt in Deutschland durch die Erste Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. GSGV) vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213);
- Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juli 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1), umgesetzt in Deutschland durch die Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213);
- Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (ABl. EG Nr. L 167 vom 22. 6. 1992, S. 17), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1), grundsätzlich umgesetzt in Deutschland durch die Verordnung über energieeinsparende Anforderungen an heizungstechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen (Heizungsanlagen-Verordnung - HeizAnlV) vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 613).

Bauprodukte, die nach diesen Richtlinien die CE-Kennzeichnung tragen, sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c verwendbar, soweit diese Richtlinien die wesentlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BauPG (siehe dazu Nr. 20.121) berücksichtigen. Inwieweit diese wesentlichen Anforderungen von diesen Richtlinien nicht berücksichtigt werden, wird in der Bauregelliste B bekanntgemacht (§ 20 Abs. 7 Nr. 2). Für die nicht berücksichtigten wesentlichen Anforderungen können unter Umständen Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsnachweise und die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zusätzlich erforderlich sein.

Diese Regelungen unterscheiden drei Gruppen von Bauprodukten:

- geregelte und nicht geregelte Bauprodukte, die ihre Übereinstimmung mit zugrundeliegenden technischen Regeln, Zulassungen, Prüfzeugnissen oder Zustimmungen durch Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen ausweisen müssen,
- Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen der BauO NW oder der Vorschriften aufgrund der BauO NW nur eine untergeordnete Bedeutung haben und in einer Liste C bekanntgemacht werden (Bauprodukte der Liste C),
- Sonstige Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden oder von diesen abweichen (Sonstige Bauprodukte).

20.22 Geregelte Bauprodukte

Geregelte Bauprodukte sind solche, die in der Bauregelliste A bekanntgemachten technischen Regeln entsprechen oder von ihnen nicht wesentlich abweichen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 2). Geregelte Bauprodukte bedürfen keines besonderen Verwendbarkeitsnachweises.

20.23 Nicht geregelte Bauprodukte

Nicht geregelte Bauprodukte sind solche, die entweder von in der Bauregelliste A bekanntgemachten technischen Regeln wesentlich abweichen oder für die es eingeführte Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt. Diese Bauprodukte bedürfen eines gesonderten Verwendbarkeitsnachweises (§ 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3) in Form

- der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (§ 21),
- des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (§ 22) oder
- der Zustimmung im Einzelfall (§ 23).

Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse sind anstelle von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen erforderlich, wenn dies mit der Bekanntmachung der technischen Regel oder Benennung des Bauproduktes selbst in der Bauregelliste A bestimmt wird.

Zustimmungen im Einzelfall können statt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses beantragt werden, wenn das Bauprodukt nicht allgemein, sondern nur an einer bestimmten Bauteile verwendet werden soll.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen werden vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse werden von anerkannten Prüfstellen und Zustimmungen im Einzelfall werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt.

20.24 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte unterliegen einem Übereinstimmungsnachweis. Sie müssen das Ü-Zeichen nach § 25 Abs. 4 und 5 tragen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Tragen in diesem Zusammenhang heißt, das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung, oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Mit dem Ü-Zeichen bestätigt die Herstellerin oder der Hersteller, daß das Bauprodukt mit der ihm zugrundeliegenden technischen Regel der Bauregelliste A, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt oder nicht wesentlich davon abweicht.

20.2 Bauprodukte, die nicht nach EG-Richtlinien umsetzenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden müssen

20.21 Allgemeines

Für Bauprodukte, die nicht nach EG-Richtlinien umsetzenden Vorschriften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden müssen, bestimmt sich ihre Verwendbarkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Sätze 2 und 3, § 20 Abs. 2 bis 6, §§ 21 bis 23 und §§ 25 bis 27.

Die Bestätigung der Übereinstimmung (§ 25) erfolgt durch

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers aufgrund werkseigener Produktionskontrolle (§ 26 Abs. 1) bzw. nach Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle (§ 26 Abs. 2) oder
- Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle (§ 27).

Ob eine Übereinstimmungserklärung mit Erstprüfung des Bauproduktes erforderlich ist, wird in der technischen Regel nach § 20 Abs. 2, in der Bauregelliste A oder in den besonderen Verwendbarkeitsnachweisen des § 20 Abs. 3 Satz 1 festgelegt.

Wann ein Übereinstimmungszertifikat erforderlich ist, wird in der Bauregelliste A, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der Zustimmung im Einzelfall festgelegt. Im Einzelfall kann jedoch vom an sich vorgeschriebenen Übereinstimmungszertifikat von der obersten Bauaufsichtsbehörde abgesehen werden (§ 25 Abs. 2 Satz 4).

Form und Größe des Ü-Zeichens und die erforderlichen zusätzlichen Angaben richten sich nach der PÜZÜVO. Ü-Zeichen, die in anderen Ländern bzw. aufgrund bilateraler Vereinbarung in anderen Staaten aufgebracht werden, gelten auch in Nordrhein-Westfalen (§ 25 Abs. 6). Die anderen Länder haben hinsichtlich des Ü-Zeichens wortgleiche Verordnungen erlassen.

20.25 Bauprodukte nach Liste C

Bauprodukte, die für die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen nur eine untergeordnete Bedeutung haben und deshalb in der Liste C bekanntgemacht sind, bedürfen keines besonderen Verwendbarkeitsnachweises nach § 20 Abs. 3 Satz 1 (§ 20 Abs. 3 Satz 2) und keines Übereinstimmungsnachweises nach § 25; sie dürfen deshalb auch kein Ü-Zeichen tragen. Aus dem Gesetzeszusammenhang ergibt sich, daß nur solche Bauprodukte für eine Aufnahme in die Liste C in Betracht kommen, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik oder Technische Baubestimmungen gibt.

20.26 Sonstige Bauprodukte

Eine Vielzahl von Bauprodukten wird nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt, die deshalb nicht in die Bauregelliste A Teil 1 aufgenommen sind, weil sie entweder nicht zur Erfüllung der in der BauO NW und den Vorschriften aufgrund der BauO NW an baulichen Anlagen gestellten Anforderungen erforderlich sind oder weil sie ohne besondere baurechtliche Behandlung das Schutzziel der BauO NW erreichen. Hierzu zählen DIN-Normen sowie Richtlinien von technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen und Ingenieurverbänden, z.B.:

- VDI (Verein Deutscher Ingenieure),
- DAS/DAfStb (Deutscher Ausschuß für Stahlbau/Stahlbetonbau),
- DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches),
- DVS (Deutscher Verband für Schweißtechnik),
- KTA (Kerntechnischer Ausschuß).

Auf dieser Grundlage hergestellte Bauprodukte werden unter dem Begriff „sonstige Bauprodukte“ erfaßt. Diese Bauprodukte dürfen kein Übereinstimmungszeichen (Ü) tragen. Selbst die Abweichung von technischen Regeln löst bei sonstigen Bauprodukten nicht das Erfordernis eines Verwendbarkeitsnachweises aus (§ 20 Abs. 3). Sie dürfen allerdings vom Schutzziel der Bauordnung und der technischen Regel selbst nicht beliebig abweichen; eine Abweichung ist nur soweit erlaubt, als die damit bewirkte andere

Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung erfüllt.

20.3 Bauarten

Keiner Anwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweise bedürfen Bauarten, die Technischen Baubestimmungen entsprechen oder nur unwesentlich von ihnen abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt.

Eines besonderen Anwendbarkeitsnachweises bedürfen jedoch Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten, siehe § 24 Abs. 1 Satz 1).

Der Anwendbarkeitsnachweis besteht entweder - in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder - in der Zustimmung im Einzelfall.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik und die Zustimmung im Einzelfall von der obersten Bauaufsichtsbehörde erteilt (§ 24 Abs. 1 Satz 2). Auf den besonderen Anwendbarkeitsnachweis kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle verzichten (§ 24 Abs. 1 Satz 3).

Nicht geregelte Bauarten bedürfen zusätzlich der Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der Zustimmung im Einzelfall (§ 25 Abs. 3). Der Inhalt der Bestätigung

- Übereinstimmungserklärung des Herstellers ohne (§ 26 Abs. 1) bzw. mit Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle (§ 26 Abs. 2) oder
- Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle (§ 27)

wird in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder in der Zustimmung im Einzelfall festgelegt.

Ein Ü-Zeichen wird für Bauarten nicht verlangt.

20.4

Die Bauregellisten A und B sowie die Liste C werden vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekanntgemacht und in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und Technische Wissenschaften GmbH, Berlin, Mühlenstr. 33-34, 13187 Berlin) veröffentlicht. Maßgebend sind zur Zeit die Listen im Sonderheft 13/1996 und Heft 5/1996.

29

Wände, Pfeiler und Stützen (§ 29)

29.1

Zu Absatz 1 Tabelle Zeile 3

Die Anforderungen an die Außenwandbekleidung und an die Dämmschichten gelten grundsätzlich auch für deren Unterkonstruktionen, Halterungen, Befestigungen und Verbindungselemente.

Stabförmige Unterkonstruktionen von Außenwandbekleidungen sind jedoch aus normalentflammbaren Baustoffen (B 2) zulässig

- bei Gebäuden geringer Höhe,
- bei anderen Gebäuden, wenn der Abstand zwischen Außenwand einschließlich etwaiger Dämmschichten und der Bekleidung einschließlich einer waagrecht angeordneten Traglattung (frei durchströmbarer Hohlraum) nicht größer als 4 cm ist und die Fenster- und Türleibungen gegen den Luftzwischenraum umseitig mit Baustoffen der für Außenwandbekleidungen erforderlichen Baustoffklasse abgeschlossen sind; dies gilt nicht für Hochhäuser, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 60 m über der Geländeoberfläche liegt.

- Werden Außenwandbekleidungen hinterlüftet, so müssen die Halterungen und Befestigungen der Bekleidungen und der Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für Halterungen von Dämmschichten und auch nicht für Dübel, die in tragenden Wänden aus nichtbrennbaren Baustoffen befestigt sind und deren Brauchbarkeit für den Verwendungszweck, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
- An das Brandverhalten von Fensterprofilen und Dichtmitteln werden - abgesehen von dem generellen Verbot der Verwendung leichtentflammbarer Baustoffe - keine Anforderungen gestellt. Für kleinflächige Bestandteile der Außenwandbekleidung (z. B. Kantenabdeckung) genügen normal entflammbare Baustoffe (B 2).
- An Obergeschossen dürfen Außenwandbekleidungen, die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden (siehe Nr. 17.1 VV BauO NW).
- 29.3 Zu Absatz 3
- Geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Brandausbreitung auf Nachbargebäude sind insbesondere
- ein im Bereich der Gebäudeabschlußwand angeordneter Streifen der Außenwandbekleidung von mindestens 1,0 m Breite aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 - ein mindestens 0,5 m vor die Außenwand vorstehender Teil der Gebäudeabschlußwand, der nichtbrennbar bekleidet ist oder
 - ein Versatz der Außenwand im Bereich der Gebäudeabschlußwand von mindestens 1,0 m, die hier nichtbrennbar bekleidet ist.
- 30 **Trennwände (§ 30)**
- 30.22 Zu Absatz 2 Satz 2
- 30.221 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist - ohne daß es eines besonderen Nachweises nach Nr. 30.222 bedarf - nicht zu befürchten
- bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren - mit Ausnahme von solchen aus Aluminium -, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000°C aufweisen (vgl. DIN 4102-17: 1990-12),
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von <32 mm, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt wie vorstehend beschrieben geschlossen wird,
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101: 1989-11 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind; von diesen Leitungen abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite der Trennwände und nicht durch Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,
 - bei der Durchführung von elektrischen Leitungen, wenn die Leitungen einzeln (nicht gebündelt) geführt werden und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischem Mörtel verschlossen wird.
- 30.222 Vorkehrungen gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch sind
- bei der Durchführung von Rohrleitungen Maßnahmen, die die Anforderungen nach DIN 4102-11 der Feuerwiderstandsklasse R 90 erfüllen; bei Leitungen aus brennbaren Rohren (B 1 bzw. B 2) sind dies Rohrabstottungen;
 - bei der Durchführung von gebündelten elektrischen Leitungen: Kabelschotts nach DIN 4102-9 der Feuerwiderstandsklasse S 90.
- Die Brauchbarkeit von Rohrabstottungen und Kabelschotts ist nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nachzuweisen.
- 30.223 Die Anforderungen an Lüftungsleitungen sind ausschließlich in § 42 geregelt. Siehe hierzu Nr. 42.2 VV BauO NW.
- 33 **Brandwände (§ 33)**
- 33.1 Zu Absatz 1
- Greifen Stahlträger oder Stahlstützen in Brandwände ein, so müssen sie zur Wahrung der Standsicherheit der Brandwand entsprechend der Feuerwiderstandsklasse F 90 ausgebildet sein (z. B. durch geeignete Ummantelung).
- 33.5 Zu Absatz 5
- Es gilt Nr. 30.22 VV BauO NW.
- 34 **Decken (§ 34)**
- 34.53 Zu Absatz 5 Satz 3
- 34.531 Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist - ohne daß es eines besonderen Nachweises nach Nr. 34.532 bedarf - nicht zu befürchten
- bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus nichtbrennbaren Rohren - mit Ausnahme von solchen aus Aluminium -, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen, z. B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000°C aufweisen (vgl. DIN 4102-17: 1990-12),
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren mit einem Durchmesser von <32 mm, wenn der verbleibende Öffnungsquerschnitt wie vorstehend beschrieben geschlossen wird,
 - bei der Durchführung von Leitungen aus brennbaren Rohren oder von Rohren aus Aluminium, wenn die Rohre durchgehend in jedem Geschöß, außer im obersten Geschöß von Dachräumen, mit mineralischem Putz ≥ 15 mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101: 1989-11 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. bekleidet oder abgedeckt werden; bei Leitungen aus schwerentflammbaren Rohren (B 1) oder aus Rohren aus Aluminium sind diese Schutzmaßnahmen nur in jedem zweiten Geschöß erforderlich; abzweigende Rohrleitungen, soweit sie nur innerhalb eines Geschößes und nicht durch Trennwände nach § 30 geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden,
 - bei der Durchführung von elektrischen Leitungen, wenn die Leitungen einzeln (nicht gebündelt) geführt werden und der verbleibende Öffnungsquerschnitt vollständig mit mineralischem Mörtel verschlossen wird.
- 34.532 Es gilt die Nr. 30.222 VV BauO NW entsprechend.
- 34.533 Die Anforderungen an Lüftungsleitungen sind ausschließlich in § 42 geregelt. Siehe hierzu Nr. 42.2 VV BauO NW.

- 35 Dächer (§ 35)**
- 35.1 Zu Absatz 1**
- 35.11** Zur Bedachung zählen Dacheindeckung und die Dachabdichtungen einschließlich etwaiger Dämmschichten sowie Lichtkuppeln oder andere Abschlüsse für Öffnungen im Dach. Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige (harte) Bedachungen sind solche, die den Anforderungen nach DIN 4102-7 entsprechen.
- 35.12** Die Prüfnorm DIN 4102-7 ist für die Beurteilung begrünter Dächer - Extensivbegrünungen, Intensivbegrünungen, Dachgärten - ungeeignet. Bei der Beurteilung einer ausreichenden Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme können jedoch die nachstehenden Ausführungen zugrundegelegt werden.
- 35.121** Dächer mit Intensivbegrünung und Dachgärten - das sind solche, die bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen - sind ohne weiteres als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) zu bewerten.
- 35.122** Bei Dächern mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrigwachsende Pflanzen (z.B. Gras, Sedum, Eriken) ist ein ausreichender Widerstand gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gegeben, wenn
- eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdschicht) mit höchstens 20 Gew. % organischer Bestandteile vorhanden ist. Bei Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z.B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach DIN 4102-7 bei einer Neigung von 15 Grad und im trockenen Zustand (Ausgleichsfeuchte bei Klima 23/50) ohne Begrünung zu führen;
 - Gebäudeabschlußwände, Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, in Abständen von höchstens 40 m, mindestens 30 cm über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat bzw. Erde, geführt sind. Sofern diese Wände aufgrund bauordnungsrechtlicher Bestimmungen nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 30 cm hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies;
 - vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ein mindestens 0,5 m breiter Streifen aus massiven Platten oder Grobkies angeordnet wird, es sei denn, daß die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,8 m über Oberkante Substrat hoch ist;
 - bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt bleibt und mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen ist.
- 35.3** Zu Absätzen 1 und 3:
Wegen des Brandschutzes bestehen keine Bedenken:
- 35.31** bei lichtdurchlässigen Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- 35.32** bei Lichtkuppeln von Wohngebäuden,
- 35.33** bei Eingangsüberdachungen und Vordächern aus nichtbrennbaren Baustoffen,
- 35.34** bei Eingangsüberdachungen und Vordächern über Hauseingängen, Balkonen oder ähnlichen untergeordneten Gebäudeteilen aus brennbaren Baustoffen, wenn sie zu Wohngebäuden gehören,
- 35.35** bei Lichtbändern aus brennbaren Baustoffen in Dächern mit harte Bedachung, wenn sie
- eine Fläche von höchstens 40 m² haben und 20,0 m lang sind,
 - untereinander und von den Dachrändern mindestens 2,0 m Abstand haben und
 - zu Brandwänden oder zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5,0 m Abstand haben,
- 35.36** bei Lichtkuppeln aus brennbaren Baustoffen in Dächern mit harter Bedachung, wenn
- die Grundrißfläche der einzelnen Lichtkuppeln in der Dachfläche 6 m² nicht überschreitet,
 - die Grundrißfläche aller Lichtkuppeln höchstens 20% der Dachfläche erreicht,
 - die Lichtkuppeln untereinander und von den Dachrändern mindestens 1,0 m Abstand von den Lichtbändern nach Nr. 35.35 einen Abstand von mindestens 2,0 m haben,
 - die Lichtkuppeln zu Brandwänden bzw. zu unmittelbar angrenzenden vorhandenen oder zulässigen höheren Gebäuden oder Gebäudeteilen mindestens 5,0 m Abstand haben.
- 35.5** Zu Absatz 5 Satz 2
Es bestehen keine Bedenken gegen eine Abweichung (§ 73) von der Vorschrift des Absatzes 5 bei Wintergärten oder ähnlichen Anbauten mit geringer Brandlast, wenn das Dach in einem lichtdurchlässigen Baustoff ausgeführt wird, dessen Brandverhalten dem von Drahtglas in einer Dicke von mindestens 6 mm mit punktschweißtem Draht entspricht. Als wirksamer Schutz gegen Entflammen gilt bei brennbarer Dachhaut und brennbarer Dämmschicht eine mindestens 5 cm dicke Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen, z.B. eine Grobkiesauflage.
- 37 Treppenträume (§ 37)**
- 37.1** Zu Absatz 1
- 37.11** Der eigene, durchgehende Treppenraum
Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen und somit geschlossenen, durchgehenden Treppenraum liegen. Dies gilt nach Absatz 11 nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen.
Es bestehen keine Bedenken gegen die Erschließung von Wohnungen in einem Gebäude geringer Höhe sowie von nicht mehr als vier Wohnungen in einem Gebäude mittlerer Höhe über eine außenliegende, offene Treppe im Rahmen einer Abweichung von der Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 1, wenn im Brandfall die Benutzung der Treppe nicht gefährdet und die Verkehrssicherheit der Treppe gewährleistet ist.
- 37.12** An der Außenwand angeordnete Treppenträume
Ein Treppenraum gilt als an der Außenwand angeordnet, wenn zumindest die Tiefe eines Treppendestes an der Außenwand gelegen ist und von hier ausreichend beleuchtet und belüftet werden kann (s. § 37 Abs. 9).
- 37.13** Innenliegende Treppenträume
Innenliegende Treppenträume sind dann zulässig, wenn die Benutzung durch Raucheintritt nicht gefährdet werden kann. Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Nachweis zu erbringen, daß eine solche Gefährdung nicht besteht. Eine Gefährdung besteht nicht, wenn die in den Nrn. 37.131 bis 37.1343 aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.
- 37.131** Gebäude geringer Höhe
Die Anforderungen des § 37 - außer Absatz 1 Satz 2 - müssen erfüllt sein.

- 37.132 Gebäude mit nicht mehr als fünf Geschossen oberhalb der Geländeroberfläche
- 37.1321 Der Treppenraum darf aus den Geschossen nur über einen Vorraum oder einen höchstens 10 m langen notwendigen Flur oder Flurabschnitt zugänglich sein. Die Tür zwischen dem Treppenraum und dem Vorraum bzw. dem notwendigen Flur muß mindestens in der Feuerwiderstandsklasse T 30 und selbstschließend sein; bei einem Abstand von mehr als 2,50 m zu den Türen zu den Nutzungseinheiten kann eine rauchdichte und selbstschließende Tür angeordnet werden.
Die aus den Nutzungseinheiten in den Vorraum oder den notwendigen Flur führenden Ausgänge müssen rauchdichte und selbstschließende Türen haben.
- 37.1322 Abweichend von Nr. 37.1321 kann auf den Vorraum oder den Flur verzichtet werden, wenn der Treppenraum mit einer Überdrucklüftungsanlage ausgestattet wird, deren Wirksamkeit durch ein Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen ist. Der Überdruck im Treppenraum soll 15 Pa nicht unterschreiten und darf 50 Pa nicht überschreiten. Der erforderliche Überdruck muß in einem Zeitraum von höchstens drei Minuten nach Inbetriebnahme der Anlage aufgebaut sein. Die in § 37 Abs. 10 vorgeschriebene Rauchabzugsvorrichtung darf zur Druckhaltung benutzt werden.
Ein Gutachten über die Wirksamkeit der Überdrucklüftungsanlage ist nicht erforderlich, wenn die Anlage entsprechend Nr. 37.1422 bemessen und errichtet wird.
Die Öffnungen zwischen den Nutzungseinheiten und dem Treppenraum müssen selbstschließende Türen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten; die Türen müssen mit Freilauf-Türschließern ausgestattet werden.
Bei Überdrucklüftungsanlagen dürfen Aufzüge vom Treppenraum oder von Vorräumen nur zugänglich sein, wenn die Wirksamkeit der Lüftungsanlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 37.1323 Abweichend von Nr. 37.1321 kann in Gebäuden mit nicht mehr als 10 Wohnungen auf den Vorraum oder auf den Flur verzichtet werden, wenn die Öffnungen zum Treppenraum rauchdichte und selbstschließende Türen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten; die Türen müssen mit Freilauf-Türschließern mit integriertem Rauchmelder ausgestattet werden.
- 37.1324 Die in § 37 Abs. 10 verlangten Rauchabzugseinrichtungen müssen in Abständen von höchstens 3 Geschossen bedient werden können und im Erdgeschoß eine gleich große Zuluftöffnung haben; die Zuluftöffnung kann die Haustür sein, wenn diese die entsprechende Größe und eine Feststellvorrichtung hat.
- 37.133 Gebäude mit mehr als 5 Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche
- 37.1331 Der Treppenraum darf aus den Geschossen nur über einen Vorraum zugänglich sein. Der Vorraum soll mindestens 3 m² Grundfläche bei 1 m Mindestbreite haben; er darf weitere Öffnungen nur zu Aufzügen und zu Sanitärräumen haben. Die Wände des Vorraums sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A), die Lüftungsschächte sind in der Feuerwiderstandsklasse L 90 herzustellen.
Türen zwischen Treppenraum und Vorraum sowie zwischen Vorraum und Geschoß müssen mindestens in der Feuerwiderstandsklasse T 30 hergestellt sein; diese Türen müssen zueinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Die Tür zwischen Treppenraum und dem Vorraum kann eine rauchdichte und selbstschließende sein.
Die Vorräume sind mit einer Lüftungsanlage mit Ventilatoren so zu be- und entlüften, daß in sämtlichen zu den Treppenräumen gehörenden Vorräumen ein mindestens 30-facher stündlicher Außenluftwechsel gewährleistet ist. Die Lüftungsanlage muß über Rauchmelder, die in dem Raum vor dem Vorraum anzubringen sind, automatisch in Betrieb gesetzt werden können.
Die Lüftungsanlage kann auch für einen mindestens 30-fachen stündlichen Außenluftwechsel in mindestens drei zu einem Treppenraum gehörenden, unmittelbar übereinander liegenden Vorräumen bemessen werden, wenn die für die Be- und Entlüftung erforderlichen beiden Öffnungen in jedem Vorraum mit dicht schließenden Klappen versehen sind, die bei Rauchentwicklung durch Auslösen der Rauchmelder bei gleichzeitiger Inbetriebsetzung der Lüftungsanlage nur in dem jeweiligen Geschoß automatisch geöffnet werden.
Die Lüftungsanlage einschließlich der Ansaugleitung vom Freien ist so anzuordnen und herzustellen, daß Feuer und Rauch durch sie nicht in den Treppenraum übertragen werden können. Sofern die Lüftungsanlage mit nur einem Ventilator betrieben wird, muß dieser die Zuluft fördern.
Die Treppenläufe dürfen im Treppenraum nicht durch Wände oder Schächte voneinander abgetrennt sein. Die Treppenräume dürfen nicht in Rauchabschnitte unterteilt werden.
- 37.1332 Abweichend von Nr. 37.1331 kann auf den Vorraum verzichtet werden, wenn der Treppenraum mit einer Überdrucklüftungsanlage entsprechend Nr. 37.1322 ausgestattet wird.
Die Öffnungen zwischen den Nutzungseinheiten und dem Treppenraum müssen selbstschließende Türen in der Feuerwiderstandsklasse T 30 erhalten; die Türen müssen mit Freilauf-Türschließern ausgestattet sein.
- 37.1333 Es muß eine Ersatzstromversorgungsanlage (Ersatzstromanlage) vorhanden sein, die sich bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung selbsttätig innerhalb von 15 Sekunden einschaltet und die Stromversorgung für die Sicherheitseinrichtungen übernimmt; die Ersatzstromanlage kann durch Batterien gespeist werden. Die Beleuchtungsstärke in den Achsen der Rettungswege muß mindestens 1 Lux betragen. Die Ersatzstromanlage muß für einen mindestens eineinhalbstündigen Betrieb aller Sicherheitseinrichtungen bemessen sein.
Anstelle einer Ersatzstromanlage können auch zwei voneinander unabhängige Netzeinspeisungen vorgesehen werden (siehe DIN VDE 0108 Teil 1 - Ausgabe Oktober 1989 - Abschnitt 6.4.6 - Besonders gesichertes Netz).
- 37.1334 Die in § 37 Abs. 10 verlangten Rauchabzugsvorrichtungen müssen in Abständen von höchstens 3 Geschossen bedient werden können und im Erdgeschoß eine gleich große Zuluftöffnung haben; falls der Treppenraum einen direkten Ausgang ins Freie hat, kann die Zuluftöffnung die Haustür sein, wenn diese die entsprechende Größe und eine Feststellvorrichtung hat.
- 37.134 Hochhäuser
- 37.1341 Es gelten die Anforderungen der Nr. 37.1331.
- 37.1342 Der Treppenraum ist mit einer Lüftungsanlage zu versehen, die im Brandfall den Treppenraum mit einem Luftvolumenstrom von mindestens 20 000 m³/h von unten nach oben durchspült. Der im Treppenraum durch diesen Luftvolumenstrom entstehende maximale Überdruck darf 50 Pa nicht überschreiten. Die verstärkte Lüftung muß in jedem Geschoß durch Rauchschalter selbsttätig in Betrieb gesetzt werden; sie muß im Erdgeschoß auch von Hand eingeschaltet werden können.
Die Rauchabzugsvorrichtungen sind entsprechend zu bemessen; ihre Größe muß jedoch mindestens § 37 Abs. 10 Satz 1 entsprechen.

- 37.1343 Auf die Lüftung gemäß Nr. 37.1342 kann verzichtet werden, wenn der Treppenraum mit einer Überdruckanlage entsprechend Nr. 37.1322 ausgestattet wird.
Bei Überdrucklüftungsanlagen dürfen Aufzüge von den Vorräumen nur zugänglich sein, wenn die Wirksamkeit der Lüftungsanlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 37.1344 Die Nrn. 37.1333 und 37.1334 gelten entsprechend.
- 37.14 Sicherheitstreppe
- Nach § 17 Abs. 3 ist ein zweiter Rettungsweg nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppe). Daß Feuer und Rauch nicht in den Sicherheitstreppe eindringen können, wird sichergestellt durch die Zugänglichkeit des Treppenraumes
- über einen im freien Windstrom angeordneten offenen Gang oder
 - durch eine Sicherheitsschleuse bei Überdruck im Treppenraum.
- Notwendige Flure, die nur in eine Richtung zu einem Sicherheitstreppe führen, dürfen bis zum offenen Gang oder bis zur Sicherheitsschleuse nicht länger als 10 m sein.
- 37.141 Sicherheitstreppe mit offenem Gang
- 37.1411 Der Sicherheitstreppe muß in jedem Geschos über einen unmittelbar davorliegenden offenen Gang erreichbar sein. Dieser Gang ist so im Windstrom anzuordnen, daß Rauch jederzeit ungehindert - und ohne in den Sicherheitstreppe zu gelangen - ins Freie entweichen kann; er darf daher nicht in Gebäudenischen oder -winkeln angeordnet sein. Ein Laubengang gilt nur in dem Bereich als offener Gang zum Sicherheitstreppe, in dem er die Anforderungen der nachfolgenden Nrn. 37.1413 und 37.1414 erfüllt. Der Sicherheitstreppe und der offene Gang müssen in Gebäuden mit mehr als 5 Geschossen oberhalb der Geländeoberfläche eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.
- 37.1412 Die Wände des Sicherheitstreppe dürfen Öffnungen nur zu den offenen Gängen und ins Freie haben; alle anderen Öffnungen (z.B. zu weiterführenden Treppen, zu Kellergeschossen oder zu Aufzugs-, Installations- und Abfallschächten) sind unzulässig. Die Türen müssen dicht- und selbstschließend sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Die an den offenen Gängen angeordneten und zur Beleuchtung des Treppenraumes erforderlichen Öffnungen müssen eine Verglasung mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-5, Fensterflügel eine Verglasung in der technischen Ausführung einer G 30-Verglasung erhalten. Dies gilt auch für die Verglasung der Türen. Die erforderlichen Fenster dürfen nicht geöffnet werden können; ist eine Reinigung dadurch nicht möglich, so sind mit Steckschlüsseln zu öffnende Fenster zulässig. Leitungen, die nicht der Brandbekämpfung oder dem Betrieb des Sicherheitstreppe dienen, sowie Schächte dürfen in ihm nicht vorhanden sein.
- 37.1413 Der offene Gang muß mindestens so breit wie die Laufbreite der Treppe des Sicherheitstreppe, mindestens doppelt so lang wie breit und mindestens auf einer Längsseite offen sein. Er darf an seinen offenen Seiten nur durch die geschlossene 1,10 m hohe Brüstung und durch einen Sturz eingeschränkt sein. Die Unterkante des Sturzes darf höchstens 20 cm unter der Unterkante der Decke und muß mindestens 30 cm über der Oberkante der Sicherheitstreppe liegen. Wetterschutzvorrichtungen können in der Deckenebene gestattet werden, wenn der Rauchabzug hierdurch nicht gehindert ist.
- 37.1414 Die Wände, welche die offenen Gänge begrenzen, sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen. Sie dürfen außer den für die Rettungen erforderlichen Türen und den für die Beleuchtung des Sicherheitstreppe und der Innenflure erforderlichen Fenstern keine Öffnungen haben; dies gilt nicht für Öffnungen von Abfallschächten, wenn sie nicht zwischen der Tür zum offenen Gang und der Tür zum Sicherheitstreppe liegen und im übrigen so angeordnet sind, daß sie den Zugang zu dem Sicherheitstreppe nicht gefährden. Die Türen des Sicherheitstreppe müssen bei dreiseitig offenen Gängen mindestens 1,0 m, bei weniger als dreiseitig offenen Gängen mindestens 3 m von den Türen der Innenflure bzw. den Einmündungen der Rettungswege in die offenen Gänge entfernt sein. Der seitliche Abstand zwischen Fenstern oder Fenstertüren anderer Räume und den Türen des Sicherheitstreppe oder den Türen bzw. Einmündung nach Satz 3 muß mindestens 1,50 m betragen. Die Tragplatten und die Brüstungen der offenen Gänge sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen; Öffnungen, mit Ausnahme von Entwässerungsöffnungen, sind nicht zulässig.
- 37.142 Sicherheitstreppe mit Sicherheitsschleuse
- 37.1421 Der Treppenraum darf in jedem Geschos nur über eine Sicherheitsschleuse erreichbar sein. Die Sicherheitsschleuse muß Wände und Decken der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A), selbstschließende Türen der Feuerwiderstandsklasse T 30 sowie einen nichtbrennbaren Fußbodenbelag erhalten. Sie muß mindestens 1,5 m breit sein; die Türen müssen mindestens 3 m voneinander entfernt sein. Die Tür zwischen Treppenraum und Sicherheitsschleuse kann eine rauchdichte und selbstschließende Tür sein.
- 37.1422 Der Treppenraum mit den zugehörigen Sicherheitsschleusen muß eine eigene Lüftungsanlage haben. Der Treppenraum muß mit seinen Zugängen und der Lüftungsanlage so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in ihn eindringen können. Diesen Nachweis hat die Bauherrin oder der Bauherr durch ein Gutachten einer oder eines Sachverständigen zu erbringen.
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Rahmen dieses Gutachtens die Lüftungsanlage nach folgendem System eingerichtet und bemessen wird:
Die Lüftungsanlage des Treppenraumes ist so einzurichten oder durch eine zweite Lüftungsanlage für alle Schleusen so zu ergänzen, daß im Brandfall in dem vom Brand betroffenen Geschos bei geöffneten Schleusentüren und beim ungünstigsten Druck im Treppenraum von der Schleuse in den der Schleuse vorgelagerten Raum ein Luftvolumenstrom
- $$V_L = k \cdot b \cdot h^{1.5} \text{ in m}^3/\text{s}$$
- strömt.
Darin sind b und h die Breite und Höhe der Tür in Meter, k ist ein Faktor, der von der Temperatur abhängig ist, die im Brandfall in dem der Schleuse vorgelagerten Raum auftreten kann. Ist der Schleuse ein notwendiger Flur vorgelagert, so ist k mit 1,5, in allen anderen Fällen ist k mit 1,8 anzusetzen.
Die für diesen Volumenstrom erforderliche Druckdifferenz richtet sich nach der Art, wie die Rauchgase aus den möglichen Brandräumen ins Freie abgeführt werden. Werden die Rauchgase durch z.B. waagerechte Kanäle aus den Brandräumen gedrückt, so muß der Druck in der Schleuse entsprechend dem Strömungswiderstand der Kanäle erhöht werden. Sind z.B. Schächte angeordnet oder Abzugventilatoren, die in den Brandräumen einen Unterdruck erzeugen,

so kann bei fensterlosen Räumen der Druck in der Schleuse um den Betrag des erzeugten Unterdrucks im Brandraum verringert werden. Bei Räumen mit Fenstern ist die Lüftungsanlage für einen Druck in der Schleuse von mindestens 10 Pa auszulegen. Sind die Lüftungsverhältnisse der möglichen Brandräume unterschiedlich, so ist der ungünstigste Fall der Bemessung zugrunde zu legen.

Auf keine Tür des Treppenraumes oder der Sicherheitsschleuse darf ein höherer Druck als 50 Pa auftreten. Dies muß durch selbsttätig wirkende Vorrichtungen (z. B. Druckentlastungsklappen zum Freien oder zum Vorraum oder Flur mit Abluftöffnungen zum Freien, Regelungen des Zuluftstromes) sichergestellt sein.

37.1423 Das Druckbelüftungssystem muß sich in jedem Geschloß durch Rauchschalter selbsttätig in Betrieb setzen können. Es muß im Erdgeschoß auch von Hand eingeschaltet werden können. Die Rauchabzugsklappen in den Schächten oder Kanälen müssen im Brandgeschoß vom Rauchschalter geöffnet werden können. Die Schachtwände sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) herzustellen. Die Klappen müssen im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse K 90 nach DIN 4102-6 sinngemäß erfüllen.

37.1424 Auf die Lüftung nach Nr. 37.1422 kann verzichtet werden, wenn der Treppenraum mit einer Überdrucklüftungsanlage entsprechend Nr. 37.1322 ausgestattet wird.

37.1425 Es gelten die Regelungen der Nr. 37.1334.

37.1426 Aufzüge dürfen von Treppenräumen und von Sicherheitsschleusen nicht zugänglich sein.

37.15 Prüfungen der Lüftungsanlagen

Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von Lüftungsanlagen für innenliegende Treppenräume und für Sicherheitstreppe Räume sind wie folgt zu prüfen:

| Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen | Wiederholungsprüfungen | Frist |
|--|--------------------------------------|-----------|
| Hochhäuser: staatl. anerkannte Sachverständige*) | staatl. anerkannte Sachverständige*) | ≤ 3 Jahre |
| andere Gebäude: staatl. anerkannte Sachverständige*) | staatl. anerkannte Sachverständige*) | ≤ 3 Jahre |
| Sicherheitstreppe Räume nach Nr. 37.142: staatl. anerkannte Sachverständige*) | staatl. anerkannte Sachverständige*) | ≤ 3 Jahre |

*) TPrüfVO

37.62 Zu Absatz 6 Satz 2

Außenwände von Treppenräumen müssen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsdauer die Anforderungen in § 29 Abs. 1 Tabelle Zeile 1a bzw. Zeile 2 erfüllen. Werden Öffnungen in diesen Wänden mit lichtdurchlässigen Baustoffen geschlossen, so müssen diese Baustoffe bei „anderen Gebäuden“ (§ 29 Abs. 1 Tabelle Spalte 4) aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

37.64 Zu Absatz 6 Satz 4

Nr. 30.22 VV BauO NW gilt entsprechend.

38 Notwendige Flure und Gänge (§ 38)

38.1 Zu Absatz 1

Soweit in Sonderbauverordnungen (z. B. HochhVO, KhBauVO) der Begriff „allgemein zugänglicher Flur“ verwendet wird, sind darunter „notwendige Flure“ nach § 38 Abs. 1 zu verstehen.

38.3 Zu Absatz 3

Lichtöffnungen sind in diesen Wänden zulässig, wenn sie durch Verglasungen in der Feuerwiderstandsklasse F 30 geschlossen werden. Keine Bedenken aus Gründen des Brandschutzes bestehen, wenn im Wege einer Abweichung (§ 73) Verglasungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-5, die mit ihrer Unterkante mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sind, zugelassen werden.

Nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind Wände notwendiger Flure in „anderen Gebäuden“ in der Feuerwiderstandsklasse F 30 und mit einer beidseits angeordneten ausreichend widerstandsfähigen Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. „Ausreichend widerstandsfähig“ sind ohne weiteren Nachweis z. B. die nachfolgenden Schichten:

- Mineralischer Putz auf nichtbrennbarem Putzträger mit einer Dicke von ≥ 15 mm,
- Gipskartonplatten mit einer Dicke von ≥ 12,5 mm,
- Gipsfaserplatten mit einer Dicke von ≥ 10 mm,
- Gipsglasvliesplatten mit einer Dicke von ≥ 10 mm,
- Kalziumsilikatplatten mit einer Dicke von ≥ 8 mm.

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, wenn anstelle der Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen eine mindestens 25 mm dicke Holzwolle-Leichtbauplatte auch ohne Putz verwendet wird. Die Feuerwiderstandsklasse F 30 muß nachgewiesen werden.

39 Aufzüge (§ 39)

39.1 Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift haben die Bauaufsichtsbehörden bei Aufzugsanlagen, die weder gewerblichen Zwecken dienen noch im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Verwendung finden und in deren Gefahrenbereich auch keine Arbeitnehmer beschäftigt werden (z. B. Aufzugsanlagen in Eigentumswohnanlagen), darüber zu wachen, daß die Anforderungen der AufzV an die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen sowie hinsichtlich der Prüfung von Aufzugsanlagen durch amtliche oder amtlich anerkannte Sachverständige eingehalten werden. Die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 AufzV sind als erfüllt anzusehen, soweit die Aufzugsanlagen den Vorschriften des Anhangs zur AufzV und den vom Deutschen Aufzugausschuß ermittelten und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten technischen Regeln entsprechen. Die technische Prüfung bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Aufzugsanlagen wird auch im bauaufsichtlichen Verfahren vom Sachverständigen durchgeführt, dem der Bauherr zu diesem Zweck Anzeige zu erstatten hat. Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde wird die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Aufzugsanlage durch die Vorlage der Bescheinigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Abnahmeprüfung nachgewiesen.

Vor Aufzügen und in den Aufzugskabinen sind deutlich sichtbare Schilder anzubringen, die darauf hinweisen, daß es verboten ist, den Aufzug im Brandfalle zu benutzen.

39.5 Zu Absatz 5

Nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 10 und 11 AufzV unterliegen Aufzugsanlagen im Abstand von zwei Jahren wiederkehrenden Hauptprüfungen und Zwischenprüfungen durch den Sachverständigen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die unteren Bauaufsichtsbehörden bei Behindertenaufzügen, die bestimmten Personen dienen, die Prüfungen für die Hauptprüfungen von zwei auf vier Jahre verlängern – mit der Folge, daß auch die Zwischenprüfungen nur noch einmal innerhalb dieser vier Jahre stattfinden –, wenn der tatsächliche Zustand der Behindertenaufzüge nach dem Ergebnis der letzten Sachverständigenprüfung zu keinen Bedenken Anlaß gibt und die Behindertenaufzüge aufgrund eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma regelmäßig gewartet werden.

42 Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle (§ 42)

42.2 Zu Absatz 2

Die nach § 42 Abs. 2 an Lüftungsanlagen zu stellenden Brandschutzanforderungen sind in den als Technische Baubestimmungen eingeführten Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden konkretisiert.

42.5 Zu Absatz 5

Werden Installationsschächte und -kanäle durch Decken und Wände hindurchgeführt, an die keine Anforderungen hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsklasse gestellt werden, so bestehen keine Bedenken aus Gründen des Brandschutzes, wenn schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) verwendet werden. Für äußere Bekleidungen, Anstriche und Dämmschichten auf Installationsschächten und -kanälen dürfen schwerentflammbare Baustoffe (Klasse B 1) verwendet werden, wenn die Bekleidungen, Anstriche und Dämmschichten nicht durch Wände und nicht durch Decken hindurchgeführt werden, für die mindestens die Feuerwiderstandsklasse F 30 vorgeschrieben ist. Für Installationsschächte und -kanäle in Treppenträumen mit notwendigen Treppen, in Fluren, die als Rettungswege dienen, und über Unterdecken, an die brandschutztechnische Anforderungen gestellt sind, ist die Verwendung brennbarer Baustoffe (Klasse B) unzulässig.

Die Übertragung von Feuer und Rauch gilt als ausgeschlossen, wenn Installationsschächte und -kanäle mindestens 30 Minuten und in Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen über Geländeoberfläche mindestens 60 Minuten (in Hochhäusern 90 Minuten) Feuerwiderstandsdauer aufweisen. Zwischen Brandabschnitten muß die Feuerwiderstandsdauer der Installationsschächte und -kanäle mindestens 90 Minuten betragen.

43 Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen (§ 43)

§ 43 enthält allgemeine Anforderungen an die Installation von Feuerungsanlagen und Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, um einen sicheren Betrieb dieser Anlagen – vor allem in Gebäuden – zu gewährleisten. Die Installationsvorschriften berücksichtigen, daß die Anlagen nach Maßgabe der §§ 20 ff. nur aus Bauprodukten hergestellt werden dürfen, deren Verwendbarkeit durch ein Ü-Zeichen oder eine CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist.

43.1 Zu Absatz 1

Eine Feuerungsanlage besteht nach § 43 Abs. 1 aus der Abgasanlage und der oder den daran angeschlossenen Feuerstätte(n). Abgasanlage ist danach der Oberbegriff für alle technischen Einrichtungen, mit denen die Verbrennungsgase von

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe (= Abgase) abgeführt werden. Im wesentlichen sind dies Schornsteine und Abgasleitungen sowie etwaige Verbindungsstücke zwischen diesen und den Feuerstätten. Als Schornsteine im Sinne dieser Vorschrift sind rußbrandbeständige Schächte anzusehen, die Abgase von Feuerstätten für feste Brennstoffe über Dach ins Freie leiten sollen. Um Abgasleitungen im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich bei Leitungen oder Schächten, die nur Abgase von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ableiten sollen, und zwar auch dann, wenn die Abgasanlage in der Bauart eines Schornsteins ausgeführt ist.

Die Verwendbarkeit (§ 20 Abs. 1) einer Abgasanlage für eine Feuerstätte hängt außer von der Brennstoffart noch von der Temperatur und dem Feuchtegehalt des Abgases sowie davon ab, ob die Abgase mit Überdruck oder Unterdruck gefördert werden. Welche Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen im einzelnen angeschlossen werden dürfen, ergibt sich bei Abgasanlagen mit Ü-Zeichen aus dem Übereinstimmungsnachweis (§ 25) und bei Abgasanlagen mit CE-Kennzeichnung aus dem Konformitätsnachweis gemäß der der CE-Kennzeichnung zugrundeliegenden Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft.

43.7 Zu Absatz 7

Nach § 43 Abs. 7 muß die Bauherrin oder der Bauherr sich bei der Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen in den im Gesetz genannten Fällen von der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister (BZSM) – nach Prüfung – bescheinigen lassen, daß die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Die Bescheinigungspflicht ist beschränkt auf Abgasanlagen als oder mit Abgasleitungen und auf Abgasanlagen als Schornsteine (zu den Begriffen siehe Nr. 43.1).

Die Pflicht entsteht

- bei der Erstinstallation oder
- beim Auswechseln, auch wenn das Auswechseln gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 4 keiner Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 bedarf,

einer oder mehrerer Feuerstätten mit dem Anschluß der Feuerstätte(n) an die Abgasleitung oder den Schornstein. Änderungen an Feuerstätten wie das Auswechseln der Düse oder des Brenners sind nicht bescheinigungspflichtig, weil dies nicht den Tatbestand eines Feuerstättenanschlusses erfüllt.

Werden Feuerstätten und Abgasleitungen mit CE-Kennzeichnung, die nach den zugehörigen Konformitätsnachweisen miteinander verwendbar sind (siehe Nr. 43.1), errichtet, sind die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung der Abgasleitungen für den Anwendungsfall nach den gemeinschaftsrechtlichen Maßstäben bereits abschließend festgestellt. Eine BZSM-Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 ist dafür nicht erforderlich.

Bescheinigungspflichtig ist aber auch das Errichten oder Ändern von Schornsteinen, auch wenn (noch) keine Feuerstätten angeschlossen werden; bei der Errichtung von Schornsteinen soll die Bauherrin oder der Bauherr außerdem der oder dem BZSM durch eine Besichtigung des Rohbauzustandes eine sichere Beurteilung des Schornsteins ermöglichen.

Die Bauherrin oder der Bauherr braucht die BZSM-Bescheinigung nicht der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, es sei denn, daß die Bauaufsichtsbehörde dies ausdrücklich verlangt und begründet. Stellt die oder der BZSM bei der für die Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen

Prüfung fest, daß die Abgasanlage sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet oder nicht für die angeschlossene(n) Feuerstätte(n) geeignet ist, hat die oder der BZSM die Mängel der Bauaufsichtsbehörde von sich aus mitzuteilen, und zwar so, daß die Bauaufsichtsbehörde ohne eigene Prüfung der Abgasanlage die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Dies schließt nicht aus, daß die oder der BZSM vor der Meldung der Bauherrin oder dem Bauherrn angemessene Gelegenheit gibt, die Mängel abzustellen.

Die von der oder dem BZSM auszustellende Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 Satz 1 oder die Mängelmitteilung nach § 43 Abs. 7 Satz 3 muß die Angaben entsprechend dem in der Anlage A zu Nr. 43.7 bekanntgemachten Muster enthalten. Soweit die oder der BZSM eine schriftliche Mitteilung über die durchgeführte Besichtigung des Rohbauzustandes von Schornsteinen (§ 43 Abs. 7 Satz 2) für erforderlich hält, wird empfohlen, das hierfür in der Anlage B zu Nr. 43.7 bekanntgemachte Muster zu verwenden.

Bauherrinnen, Bauherren, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer können die BZSM im Rahmen des SchfG von sich aus mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Diese Möglichkeit ist auch im Zusammenhang mit § 66 gegeben. Danach steht es der Bauherrin oder dem Bauherrn frei, bei der Errichtung oder Änderung von Feuerungsanlagen anstelle einer Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers eine Bescheinigung einer oder eines (neutralen) Sachverständigen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Als Sachverständige im Sinne des § 66 kommen insbesondere auch die BZSM in Betracht, soweit es sich um die Errichtung oder Änderung von Abgasanlagen oder von Feuerstätten einfacher Bauart (ohne Wärmetauscher) wie offene Kamine oder Kaminöfen handelt. Bei weitergehenden Bescheinigungen müssen von den BZSM spezielle Sachkunde und Erfahrung für die bescheinigten Anlagen nachgewiesen sein. Eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 steht der Ausstellung einer Sachverständigenbescheinigung nach § 66 durch die oder den BZSM - auch für dieselbe Anlage - nicht entgegen (vgl. auch § 66 Satz 3).

44 Wasserversorgungsanlagen (§ 44)

44.3 Zu Absatz 3

44.31 Der eigene Wasserzähler ist auch für nicht in sich abgeschlossene Wohnungen (§ 49 Abs. 1 Satz 2) vorgeschrieben. Der Wasserzähler muß nicht in der Wohnung oder Nutzungseinheit angebracht sein. Es kann auch ein Zwischenzähler außerhalb der Wohnung oder der Nutzungseinheit sein.

Die Bauaufsichtsbehörde kann die Ausstattung von Wohnungen mit Wasserzählern bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nachprüfen; bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen kommen nur Ermittlungen aufgrund des § 61 Abs. 1 in Betracht.

44.32 Ein unverhältnismäßiger Aufwand im Sinne des § 44 Abs. 3 Satz 2 ist dann anzunehmen, wenn zur Erfassung des Wasserverbrauchs der Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit bauliche Veränderungen vorgenommen werden müßten, die den üblichen Aufwand für einen Anschluß eines oder zweier Wasserzähler an ein vorhandenes Wasserrohrnetz deutlich überstiegen.

45 Abwasseranlagen (§ 45)

45.5 Zu Absatz 5

45.51 Nach § 45 Abs. 5 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten, also die Grundleitungen i. S. der DIN 1986-1: 1988-06, nach der Errichtung oder

einer Änderung von einer oder einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die Dichtheit der Grundleitungen kann auf verschiedene Weise festgestellt werden. Die derzeit bestehenden Prüfmethode(n) und deren technische Durchführung sind in DIN 1986-30: 1995-01 dargestellt. Es ist der Bauherrin oder dem Bauherrn oder in deren Auftrag der oder dem Sachkundigen freigestellt, welche der Methoden angewendet wird. In der Bescheinigung A der Anlage zu Nr. 66 VV BauO NW sind bei der Errichtung oder Änderung von Schmutzwasserleitungen Angaben über die Art der durchgeführten Dichtheitsprüfungen (mit Wasserdruck, mit Luftüberdruck, mittels Kanalfernsehanlage) zu machen und die Lage der Leitungen und eventueller Einbauten (z.B. Revisionschächte, Einstiege) skizzenhaft darzustellen.

Die Auswahl der Sachkundigen ist ebenfalls Sache der Bauherrin oder des Bauherrn; eine Beschränkung der Wahlmöglichkeit kann sich hierbei aber aus einer gemeindlichen Satzung aufgrund von § 45 Abs. 7 Satz 2 ergeben. Wegen des als Sachkundige oder Sachkundiger in Frage kommenden Personenkreises wird auf Nr. 61.33 VV BauO NW verwiesen.

Die Prüfungspflicht trifft die Bauherrin oder den Bauherrn. Sie entsteht mit der Errichtung oder Änderung der Grundleitungen. Bei einer Änderung (z.B. Erweiterung des Grundleitungsnetzes, Austausch von Rohren oder Dichtungen der Grundleitungen) erstreckt sich die Prüfpflicht nicht nur auf den Bereich der Änderung, sondern auch auf alle damit in Verbindung stehende Grundleitungen. Die erfolgreiche Durchführung der Dichtheitsprüfung aus Anlaß der Errichtung oder einer Änderung der Grundleitungen muß in der Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung nach § 66 Satz 2 bestätigt sein (siehe auch Nr. 66 VV BauO NW).

45.52 Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, die Dichtheitsprüfung der Grundleitungen in Abständen von jeweils höchstens 20 Jahren erneut von einer oder einem Sachkundigen durchführen zu lassen. Eine kürzere Frist ergibt sich dann, wenn in der Zwischenzeit eine Änderung an den Grundleitungen vorgenommen wird.

Von der erstmaligen und wiederkehrenden Prüfung ausgenommen sind

- Grundleitungen, die ausschließlich Niederschlagswasser führen und
- Grundleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, daß aus den Grundleitungen austretendes Abwasser vom Schutzrohr aufgefangen und die Undichtheit für die Nutzer erkennbar wird.

Mit der Verlegung in Schutzrohren ist der Bauherrin oder dem Bauherrn die Möglichkeit eingeräumt, die Prüfpflicht der Grundleitungen durch bauliche Vorkehrungen bei der Errichtung oder einer Änderung zu vermeiden.

Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat im Zweifel gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie oder er die gesetzlich geforderte Prüfung hat vornehmen lassen.

45.6 Zu Absatz 6

Die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5, Abwassergrundleitungen wiederkehrend auf Dichtheit prüfen zu lassen, besteht nach § 45 Abs. 6 auch für die Eigentümer von Grundleitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfvorschriften (= 1. Januar 1996) bereits vorhanden sind. Die erste Prüfung dieser Grundleitungen muß dabei innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten der Prüfvorschriften, also bis zum 31. Dezember 2015, durchgeführt werden. Werden diese Leitungen vorher geändert, ist die erste Prüfung aus Anlaß der Änderung vorzunehmen.

- 45.7 Zu Absatz 7
Die Festsetzung kürzerer Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen dient der Gefahrenabwehr, wenn der Gemeinde – etwa aufgrund von ihr vorgenommener Überprüfungen der öffentlichen Kanalisation – Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die privaten Abwasserleitungen in einem bestimmten Gemeindegebiet schadhaft sein könnten.
- 48 **Aufenthaltsräume (§ 48)**
- 48.1 Zu Absatz 1
Das Mindestmaß der lichten Höhe von 2,40 m kann bei den in § 48 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufenthaltsräumen im Einzelfall unterschritten werden (§ 73, Abweichungen), wenn wegen der Benutzung Bedenken nicht bestehen. Bedenken wegen der Benutzung bestehen nicht:
– bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen; hier ist im allgemeinen eine lichte Höhe von 2,30 m vertretbar,
– im Dachraum und im Kellergeschoß; hier erscheint eine Reduzierung der lichten Höhe auf 2,20 m im allgemeinen vertretbar bei Kleinwohnungen (Appartements) und bei einzelnen Aufenthaltsräumen, die zu einer Wohnung in anderen Geschossen gehören,
– bei einzelnen Aufenthaltsräumen einer Wohnung.
Gegen eine Unterschreitung der lichten Höhe von 2,20 m bestehen im Hinblick auf die Benutzbarkeit vor allem wegen der Gesundheit Bedenken. Werden in einem Aufenthaltsraum Emporen oder Galerien eingebaut, so genügt oberhalb und unterhalb derselben eine geringere lichte Raumhöhe.
- 48.2 Zu Absatz 2
- 48.2.1 Bei der Bemessung der Grundfläche des Raumes ist § 48 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend anzuwenden.
Bedenken gegen ein geringeres Fenstermaß bestehen wegen der Lichtverhältnisse z.B. nicht
– bei Schlafräumen, die nach Art, Lage und Größe eindeutig nur für diese Nutzung in Betracht kommen; Kinderzimmer gehören in der Regel nicht dazu,
– bei Aufenthaltsräumen, die nicht dem Wohnen dienen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sind,
– bei Fenstern, vor denen die Abstandsfläche erheblich tiefer ist, als die Mindestabstandsfläche nach § 6.
- 48.2.2 Oberlichte – z.B. Lichtkuppeln, Lichtbänder unterhalb der Decke oder in Sheddächern – als alleinige Quelle für die Beleuchtung mit Tageslicht kommen im allgemeinen aus Gründen der Gesundheit (fehlende Sichtverbindung mit der Außenwelt) für Aufenthaltsräume nicht in Betracht. Abweichungen sind möglich, z.B. bei Hörsälen, Sitzungssälen und ähnlichen Räumen, in denen sich derselbe Personenkreis nur während weniger Stunden aufhält. Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts-, Liege- und Sanitäräume müssen nach § 7 Abs. 1 ArbStättV grundsätzlich eine Sichtverbindung nach außen haben.
- 48.4 Zu Absatz 4
- 48.4.1 Aufenthaltsräume, deren Nutzung die Anordnung von Fenstern verbietet, sind z.B. Dunkelkammern in Fotolabors.
Als Aufenthaltsräume, die ohne Fenster oder mit einer geringeren Fensterfläche als nach § 48 Abs. 2 zulässig sind, wenn wegen der Gesundheit Bedenken nicht bestehen, kommen in Betracht
- Hörsäle, Sitzungssäle und ähnliche Räume, in denen sich derselbe Personenkreis nur während weniger Stunden aufhält,
– Arbeitsräume, die nach § 7 Abs. 1 ArbStättV keine Sichtverbindung nach außen haben müssen.
- 48.4.2 Ist die Anordnung von Fenstern in Arbeitsräumen möglich, erreicht die Fensterfläche aber nicht die nach § 48 Abs. 2 erforderliche Mindestgröße, so sind aus Gründen der Gesundheit aufgrund des Arbeitsstättenrechts gleichwohl Fenster erforderlich, die eine Sichtverbindung mit der Außenwelt herstellen („Kontaktfenster“). In folgenden Fällen kann auf Kontaktfenster verzichtet werden:
a) bei Arbeitsräumen, die tagsüber von Arbeitnehmern nicht länger als etwa vier Stunden benutzt werden, sofern sichergestellt ist, daß sie sich in der übrigen Zeit nicht in anderen fensterlosen Arbeitsräumen aufhalten,
b) bei großflächigen Arbeitsräumen, in denen sich aus der Anordnung der Arbeitsplätze zwingend ergibt, daß nur sehr wenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Ausblick aus dem Fenster möglich wäre,
c) bei großflächigen Verkaufs- oder Schankräumen mit starkem Kundenverkehr,
d) wenn die Fenster in so geringem Abstand zu vorhandener Bebauung liegen würden, daß ein Ausblick ins Freie nicht möglich wäre.
- 48.4.3 Eine wirksame Lüftung fensterloser Küchen oder von Räumen, die nicht durch Fenster belüftet werden, ist gewährleistet, wenn die Lüftungsanlagen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.
- 49 **Wohnungen (§ 49)**
- 49.1 Zu Absatz 1
In Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen können die Zugänge zu den Wohnungen – z.B. Hauseingang, Vorraum, Treppenraum – gemeinsam genutzt werden (nicht abgeschlossene Wohnung, „Einliegerwohnung“). Gehören die Wohnungen verschiedenen Eigentümern oder soll für eine Wohnung ein Dauerwohnrecht begründet werden, so müssen sie allerdings voll den Anforderungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 entsprechen (§ 3 Abs. 2 bzw. § 32 Abs. 1 WEG).
Die Anforderungen an Trennwände (§ 29 Abs. 1, § 30) und Decken (§ 34 Abs. 1) gelten auch für nicht abgeschlossene Wohnungen.
- 49.2 Zu Absatz 2
- 49.2.1 Die Durchlüftung ist möglich durch Querlüftung, durch Lüftung über Eck oder durch Lüftungsleitungen, die für jede Wohnung getrennt angeordnet sind. Eine Querlüftung über Treppenräume oder andere gemeinschaftliche Vorräume ist nur möglich, wenn keine Belästigungen zu erwarten sind.
- 49.2.2 Als reine Nordlage gilt die Lage der Außenwand zwischen NO und NW. Besondere Bedeutung gewinnt diese Vorschrift bei Kleinwohnungen (z.B. Appartements, Altenwohnungen).
- 49.3 Zu Absatz 3
Ist ein Abstellraum innerhalb der Wohnung nicht vorgesehen, so muß in den Bauvorlagen eine Fläche von mindestens 0,5 m² dargestellt sein, auf der eine Abstellmöglichkeit – z.B. Schränke für Reinigungsgeräte – geschaffen werden kann.
Der übrige Abstellraum muß nicht im Wohngebäude selbst liegen; er kann auch in einem Nebengebäude angeordnet sein. Eine Unterschreitung der geforderten Grundfläche von 6 m² kommt nur in begründeten Fällen – z.B. Studentenwohnungen – in Betracht.

49.4 Zu Absatz 4

Als leicht erreichbar und gut zugänglich können Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder im allgemeinen nur angesehen werden, wenn sie zu ebener Erde oder im Keller angeordnet sind. Die Abstellräume können auch in Nebengebäuden oder als Gemeinschaftsanlage in einem Gebäude für mehrere unmittelbar benachbarte Wohngebäude hergestellt werden. Auf gesonderte Abstellräume kann verzichtet werden, wenn die Größe des Abstellraums nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der Größe der Wohnung, für die er vorgesehen ist, für die Aufnahme der Fahrräder und der Kinderwagen ausreichend bemessen ist. Im übrigen kommen Abweichungen z. B. in Betracht, wenn andere zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehene Räume, wie der Trockenraum (siehe Nr. 49.5) unter Berücksichtigung der Zahl und Größe der Wohnungen ausreichen, um auch Fahrräder und Kinderwagen aufzunehmen, oder wenn nach der Art der Wohnung mit einer größeren Zahl von Fahrrädern oder Kinderwagen nicht zu rechnen ist.

49.5 Zu Absatz 5

Als ausreichend kann eine Größe von 3 m² je Wohnung, mindestens jedoch 15 m² angesehen werden. Trockenräume können auch in Nebengebäuden oder als Gemeinschaftsanlage in einem Gebäude für mehrere unmittelbar benachbarte Gebäude eingerichtet werden. Auf Trockenräume kann verzichtet werden, wenn nach der Art der Wohnungen oder ihrer Ausstattung mit Trockengeräten offensichtlich kein Bedarf besteht.

51 **Stellplätze und Garagen,
Abstellplätze für Fahrräder (§ 51)**

51.1 Zu Absatz 1

51.11 Die Richtzahlen der in der Anlage zu Nr. 51.11 abgedruckten Tabelle entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf und dienen lediglich als Anhalt, um die Zahl der herzustellenden Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu bestimmen, wenn eine Satzung nach § 51 Abs. 5 nicht besteht.

51.12 Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist höher, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlagen (z. B. Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr) oder die mangelnde Benutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund schlechter Anbindung dies erfordern. Sie ist geringer, wenn die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die besondere Art oder Nutzung der baulichen oder anderen Anlagen (z. B. geringe Zahl von Beschäftigten oder Besuchern) oder die gute Benutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund günstiger Anbindung dies gestatten.

Eine gute Benutzungsmöglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel ist z. B. in Gebieten im Umkreis von etwa 300 m um Haltestellen gegeben, die – vor allem während der Verkehrsspitzen – von mehreren Linien oder in einer Taktfolge von mindestens 20 Minuten angefahren werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für eine weitere Reduzierung die sich aus der Tabelle ergebende Mindestzahl notwendiger Stellplätze zugrunde zu legen. Als Anhalt für eine weitere Reduzierung dient auch der ÖPNV-Anteil (ermittelt als Vomhundertzert an „allen zurückgelegten Wegen“ aller Verkehrsarten) am Gesamtverkehr in der Gemeinde. Die Vomhundertzerte können u. a. bei den für die Verkehrsplanungen zuständigen Dienststellen der Gemeinden erfragt werden.

Bei der Errichtung von Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen (Nrn. 1.1 und 1.2 der Tabelle) kann verlangt werden, daß bis zu 2 Stellplätze herzustellen sind, wenn Gründe des Verkehrs –

insbesondere die unzureichende Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr – oder städtebauliche Gründe dies erfordern.

51.13 Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

Bei Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann auch eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.

Für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf oder durch ein Gutachten zu ermitteln.

Sofern Vorhaben mit geringer Stellplatzverpflichtung errichtet werden sollen, z. B. Gebäude mit Altenwohnungen oder Studentenwohnheime – Nr. 1.3 oder 1.6 der Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf –, sollen die Bauaufsichtsbehörden durch Nebenbestimmung ausdrücklich vermerken, daß Fehlbelegungen als genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen zwingend eine Neuberechnung der Stellplatzverpflichtung (in der Regel verbunden mit einer Erhöhung der Anzahl erforderlicher Stellplätze) erforderlich machen.

Soweit in bestimmten Baugebieten, insbesondere bei Wohnbauprojekten zur Förderung autoarmen oder autofreien Wohnens, ein nur geringer Kraftfahrzeugverkehr (z. B. durch „Car-Sharing“) zu erwarten ist, kann die Bauaufsichtsbehörde von einem entsprechend verringertem Stellplatzbedarf ausgehen und weniger Stellplätze als in der Tabelle der Richtzahlen vorgesehen, zulassen. Dabei soll mit Rücksicht auf besondere Personengruppen (§ 55), z. B. Behinderte und Personen mit Kleinkindern, eine Stellplatzanzahl von 0,2 Stpl. je Wohnung nicht unterschritten werden.

51.14 Absatz 1 Satz 4 ermöglicht es, die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn auszusetzen. Die Bauaufsichtsbehörde soll einem entsprechenden Antrag stattgeben, wenn

- bei einem Vorhaben die Zahl der zu erwartenden Kraftfahrzeuge geringer ist als es sich nach Nr. 51.12 ergibt, weil die in der Anlage Beschäftigten („ständigen Benutzerinnen oder Benutzer“) in größerem Umfang öffentliche Verkehrsmittel benutzen werden (z. B. durch Inanspruchnahme von Zeitkarten) und
- die notwendigen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, nachgewiesen sind und später genehmigt werden können.

Die Zahl der nachzuweisenden notwendigen Stellplätze ergibt sich aus Nr. 51.12.

51.15 Die gegebenenfalls notwendige spätere Herstellung ist durch Baulast zu sichern. Die Bauherrin oder der Bauherr ist zu verpflichten, erstmalig nach Inbetriebnahme der baulichen Anlage und danach unaufgefordert wiederkehrend zum ersten März eines jeden Jahres der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Aussetzung noch erfüllt sind. Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht selbst Nutzer der Anlage, so kann sie oder er diese Aufgabe dem Nutzer übertragen; die Verpflichtung verbleibt jedoch bei der Bauherrin oder dem Bauherrn bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder dessen Rechtsnachfolger.

Den Nachweis, daß die in der baulichen Anlage Beschäftigten Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr erhalten haben, kann

- die oder der Verpflichtete, insbesondere durch eine Bescheinigung eines Nahverkehrsunternehmens, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde führen. Die Bauaufsichtsbehörde hat die Vorlage der Nachweise zu überwachen.
- Die Aussetzung darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die erforderlichen Nachweise nicht mehr vorgelegt werden. Sie soll widerrufen werden, soweit die tatsächliche Benutzung von Kraftfahrzeugen der Beschäftigten dies erfordert; dies ist insbesondere der Fall, wenn Mietfahrzeuge durch abgestellte Kraftfahrzeuge der in der baulichen Anlage Beschäftigten in der Umgebung des Grundstücks bekannt werden.
- 51.2 Zu Absatz 2
- Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung so wesentlich geändert, daß die Änderung einer Neuerrichtung gleichkommt, so müssen Stellplätze und Garagen entsprechend nach Nr. 51.12 hergestellt werden, soweit nicht Nr. 51.14 zur Anwendung kommt. Bei nicht wesentlicher Änderung (z.B. beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen) sind Stellplätze oder Garagen nur in dem Umfang zu fordern, wie er sich aus Zahl und Art der zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge ergibt. Auf die besondere Regelung in Absatz 10 wird verwiesen.
- 51.6 Zu Absatz 6
- Satz 2 ermöglicht es, die Pflicht zur Zahlung des Geldbetrages auszusetzen. Nrn. 51.14 und 51.15 gelten entsprechend.
- 51.9 Zu Absatz 9
- Die Sätze 2 und 3 schränken das Zweckentfremdungsverbot des Satzes 1 ein.
- 51.92 Im Falle des Satzes 2 Nr. 1 bedarf es keiner Baugenehmigung.
- Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 bedarf es einer Baugenehmigung. Es dürfen jedoch nur solche Nutzungen und bauliche Maßnahmen genehmigt werden, die es erlauben, die ursprüngliche Nutzung gegebenenfalls wieder aufzunehmen. Im übrigen gelten die Nrn. 51.14 und 5.15.
- 51.10 Zu Absatz 10
- Die Vorschrift dient zur Erleichterung des nachträglichen Ausbaus von Dachgeschossen zu Wohnzwecken. Sie bewirkt, daß beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Pflicht zur Herstellung eigentlich notwendiger Stellplätze und Garagen entfällt. In diesen Fällen ist deshalb auch die Forderung nach einem Geldbetrag nach Absatz 6 (Ablösebetrag) ausgeschlossen.
- Die Erleichterung betrifft ausschließlich die Anzahl von Wohnungen, die innerhalb des bestehenden Dachstuhls eines Gebäudes durch nachträglichen Aus- und Umbau desselben entstehen. Dabei werden Grenzen durch die bestehende Kubatur des Dachgeschosses gezogen. Die Vorschrift ist bei Teilung von Wohneinheiten nicht einschlägig.
- 54 **Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (§ 54)**
- 54.1 Zu Absatz 1
- 54.11 Für einige bestimmte bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung sind die besonderen Anforderungen oder Erleichterungen in Rechtsverordnungen („Sonderbauverordnungen“ nach § 85 Abs. 1 Nr. 5) enthalten.
- Da sich diese Anforderungen oder Erleichterungen nur auf übliche bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung beziehen, enthalten die meisten Sonderbauverordnungen eine Ermächtigung, im Einzelfall zur Gefahrenabwehr weitere Anforderungen zu stellen (z.B. § 24 GhVO). Soweit diese Ermächtigung nicht vorhanden ist, können Anforderungen, die über die Sonderbauverordnungen hinausgehen, nur bei atypischen Fällen gestellt werden, um einer im Einzelfall bestehenden Gefahr zu begegnen.
- Erleichterungen von Anforderungen in Sonderbauverordnungen können nur durch eine Abweichung gem. § 73 Abs. 1 zugelassen werden.
- 54.12 Die in § 54 Abs. 1 Satz 2 genannten Erleichterungen von einer Vorschrift der Landesbauordnung können im Einzelfall gestattet werden, wenn
- a) die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlage oder Räume der Einhaltung einer Vorschrift ganz offensichtlich nicht bedarf, weil sie von dem Regelfall, der der Vorschrift zugrundeliegt, erheblich abweicht,
- b) die Erleichterung durch eine besondere Anforderung kompensiert wird (z.B. automatische Feuerlöschanlagen bei größeren Brandabschnitten).
- Erleichterungen nach § 54 Abs. 1 Satz 2 kommen von allen materiellen Anforderungen in Betracht. Mit diesen Erleichterungen sind jedoch keine Abweichungen von Technischen Baubestimmungen gemeint (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3).
- 54.2 Zu Absatz 2
- 54.21 Sofern bei baulichen Anlagen auf Grund bauordnungsrechtlicher Anforderungen oder auf Grund von § 54 Abs. 1 das Erfordernis von Brandschutzeinrichtungen, Brandschutzanlagen oder Brandschutzvorkehrungen (§ 54 Abs. 2 Nr. 5) besteht, ist der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Betreiberin oder dem Betreiber in der Baugenehmigung aufzugeben, deren Wirksamkeit und Betriebssicherheit entsprechend den Vorschriften der TPrüfVO zu prüfen.
- Zu den Brandschutzvorkehrungen nach § 54 Abs. 2 Nr. 5 können auch Feuerwehrpläne nach DIN 14095-1 gehören.
- 54.3 Zu Absatz 3
- 54.31 Zu einem Bauantrag für bauliche Anlagen und Räume nach § 54 Abs. 3 sind zu hören
- die für den Brandschutz zuständige Dienststelle hinsichtlich den in Nr. 54.33 genannten Anforderungen,
 - das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, soweit es sich um Arbeitsräume handelt,
 - das Staatliche Umweltamt, soweit Belange des Immissionsschutzes berührt sind, und
 - das Bergamt, soweit die baulichen Anlagen und Räume der Bergaufsicht unterliegen.
- Eine Anhörung ist entbehrlich, wenn dadurch offensichtlich keine Erkenntnisse gewonnen werden, die zu besonderen Anforderungen führen können (Bagatellfall, Wiederholungsfall).
- Eine Anhörung des Staatlichen Amtes für Arbeitsschutz ist nicht erforderlich bei Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe), Verkaufsstätten und Büros, unabhängig von deren Größe. In diesen Fällen hat die Bauaufsichtsbehörde die Erfüllung der Anforderungen des baulichen Arbeitsschutzes selbst zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufzunehmen.
- Staatlich anerkannte Sachverständige können im Wege der Bescheinigung gemäß § 72 Abs. 7 nur feststellen, daß ein Vorhaben den Anforderungen der Landesbauordnung bzw. der Sonderbauverordnungen entspricht. Die Entscheidung über zusätzliche Anforderungen bzw. Erleichterungen im Sinne von § 54 kann ausschließlich die Bauaufsichtsbehörde treffen.

- 54.32 Die Prüfung der Bauvorlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bauordnung oder der aufgrund der Bauordnung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften obliegt grundsätzlich den Bauaufsichtsbehörden. Die in Nr. 54.31 genannten Dienststellen und Behörden sind deshalb nur zu solchen Fragen zu hören, die
- Gegenstände betreffen, für deren Beurteilung im Einzelfall die Kenntnisse der Bauaufsichtsbehörde nicht ausreichen (z.B. Einrichtungen für die Brandbekämpfung, zu erwartende Emissionen) oder
 - in deren Aufgabenbereich liegen (z.B. Immissionsschutzrecht, Arbeitsstättenrecht).
- Die Bauaufsichtsbehörde hat bei ihrer Anfrage die Gegenstände genau zu bezeichnen, zu denen sie eine Stellungnahme erwartet.
- 54.33 **Beteiligung der Brandschutzdienststellen**
- Die Brandschutzdienststellen sollen sich äußern, ob die Anforderungen erfüllt sind an
- die Löschwasserversorgung und die Einrichtung zur Löschwasserversorgung,
 - die Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, insbesondere wenn eine von Nr. 5 VV BauO NW abweichende Lösung geplant ist,
 - Lage und Anordnung der zum Anleitern bestimmten Stellen (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 4),
 - Lage und Anordnung von Löschwasser-Rückhalteanlagen,
 - Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung (wie Wandhydranten, Schlauchanschlußleitungen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschanlagen) und für den Rauch- und Wärmeabzug bei Bränden,
 - Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung (wie Brandmeldeanlagen) und für die Alarmierung im Brandfall (Alarmierungseinrichtungen),
 - betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen und Tieren (wie Werkfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Feuererschützübungen).
- Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über die Berücksichtigung der Stellungnahme der Brandschutzdienststellen und über vorgeschlagene Bedingungen, Auflagen oder Hinweise für die Baugenehmigung. Soll der Stellungnahme nicht gefolgt werden und wird ein Einvernehmen nach erneuter - ggf. mündlicher - Anhörung nicht erreicht, so unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde die Brandschutzdienststelle von ihrer Entscheidung. Auf Nr. 73.12 VV BauO NW wird hingewiesen.
- 54.34 **Beteiligung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz**
- Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz haben unter Berücksichtigung der konkreten Fragen der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob das in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben die an Arbeitsräume zu stellenden Anforderungen erfüllt. Auflagen und Bedingungen sind von den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz nur in dem Umfang vorzuschlagen, der sich aufgrund der Darstellungen in den Bauvorlagen als notwendig erweist; die Vorschläge sind unter Angabe der Rechtsgrundlage kurz zu begründen. Die Bauaufsichtsbehörden entscheiden in eigener Verantwortung über die Vorschläge der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Auf Nr. 54.31, 2. Absatz wird verwiesen.
- 54.35 **Beteiligung der Staatlichen Umweltämter**
- Die Staatlichen Umweltämter haben unter Berücksichtigung der konkreten Fragen der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob das in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Belangen des Immissionsschutzes entspricht. Auflagen und Bedingungen sind von den Staatlichen Umweltämtern nur in dem Umfang vorzuschlagen, der sich aufgrund der Darstellungen in den Bauvorlagen als notwendig erweist; die Vorschläge sind unter Angabe der Rechtsgrundlage kurz zu begründen. Die Bauaufsichtsbehörden entscheiden in eigener Verantwortung über die Vorschläge der Staatlichen Umweltämter.
- Für die Zusammenarbeit mit den Staatlichen Umweltämtern bei Belangen des Immissionsschutzes gelten im übrigen die Runderlasse
- vom 8. 7. 1982 (SMBl. NW. 2311),
Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß), hier Teil II,
 - vom 21. 3. 1990 (SMBl. NW. 283),
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß), hier Nr. 3,
 - vom 16. 7. 1993 (SMBl. NW. 7129),
Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, hier Nr. 14.3.
- 57 **Bauherrin, Bauherr (§ 57)**
- 57.2 **Zu Absatz 2**
- „Technisch einfach“ im Sinne dieser Vorschrift können bauliche Anlagen und Einrichtungen sein, bei denen keine besonderen Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen sind und aus diesem Grunde eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser (§ 58) entbehrlich ist. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall zu prüfen. Sie kann auf die Beauftragung einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers durch die Bauherrin oder den Bauherrn auf Antrag verzichten. Sie kann aber auch bei der Vorlage eines Bauantrages ohne Angabe einer Entwurfsverfasserin oder eines Entwurfsverfassers feststellen, ob die Voraussetzungen für den Verzicht vorliegen oder ob der Bauantrag zurückzuweisen ist (§ 72 Abs. 1 Satz 2). Der Verzicht sollte in den Bauakten vermerkt werden.
- 60 **Bauaufsichtsbehörden (§ 60)**
- 60.3 **Zu Absatz 3**
- Die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen in der Regel Beamtinnen oder Beamte
- des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, die die Prüfung
 - für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Hochbau im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik vom 21. September 1993 - GV. NW. S. 718/SGV. NW. 20301) abgelegt haben, oder
 - für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes Städtebau im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen vom 10. Juni 1991 - GV. NW. S. 308/SGV. NW. 20301) abgelegt haben.
- In Frage kommen hier auch Beamtinnen und Beamte, die ein Vertiefungsstudium Städtebau im Rahmen des Studiums der

- Architektur oder ein Aufbaustudium des Städtebaus im Anschluß an ein Studium der Architektur absolviert haben.
2. des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes, die die Prüfung
- a) für die Laufbahn im Fachgebiet Hochbau aufgrund der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1987 (GV. NW. S. 116/SGV. NW. 203015) abgelegt haben, oder
- b) für die Laufbahn im Fachgebiet Architektur (Hochbau) aufgrund der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung und in der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 548/SGV. NW. 203015) abgelegt haben.
- Die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllen auch Beamtinnen oder Beamte des höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes, die entsprechende Laufbahnprüfungen nach dem Laufbahnrecht des Bundes oder anderer Bundesländer abgelegt haben.
- Bei Beamtinnen oder Beamten des bautechnischen Verwaltungsdienstes, die die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist für die Beurteilung der erforderlichen Fachkenntnisse im wesentlichen auf den bisherigen beruflichen Werdegang abzustellen.
- 61 **Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§ 61)**
- 61.1 Zu Absatz 1
- Können zur Durchsetzung einzelner öffentlich-rechtlicher Anforderungen neben den Bauaufsichtsbehörden auch andere Behörden in Betracht kommen, sollen die Bauaufsichtsbehörden sich mit diesen abstimmen.
- 61.2 Zu Absatz 2
- § 61 Abs. 2 nimmt die gleichlautende Vorschrift des § 88 Abs. 4 BauO NW 1970 wieder auf. Er ergänzt die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach sind nachträgliche Anforderungen – in der Regel weitere, die Genehmigung einschränkende Auflagen – insbesondere erforderlich, wenn bei den Bauarbeiten Altlasten entdeckt werden, die trotz sorgfältiger Nachforschungen vor Erteilung der Baugenehmigung nicht bekannt waren.
- 61.3 Zu Absatz 3
- 61.31 Die Entscheidung über die Eignung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen trifft, unbeschadet Nr. 54.21 VV BauO NW, die untere Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht aufgrund von Rechtsverordnungen ein besonderes Anerkennungsverfahren durchzuführen ist (z. B. TPrüfVO, SV-VO). Die nach diesen Rechtsverordnungen staatlich anerkannten Sachverständigen können auch von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen werden.
- Als Sachverständige kommen gleichfalls in Betracht
- a) Ingenieurinnen oder Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen, die mindestens den Abschluß einer Fachhochschule und eine fünfjährige Berufspraxis nachweisen können,
- b) von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, einer Architektenkammer oder Ingenieurkammer öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige entsprechender Fachrichtungen,
- c) für Fragen des Baugrundes und des Schallschutzes außerdem Personen oder Institute, die beim Deutschen Institut für Bautechnik zu erfragen sind,
- d) für Fragen der Standsicherheit u. a. die von einer obersten Bauaufsichtsbehörde anerkannten Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik,
- e) für Fragen der technischen Anlagen und Einrichtungen die Sachverständigen der technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GV. NW. S. 360), – SGV. NW. 7131 – anerkannt sind.
- Die Sachverständigen dürfen nicht zum Kreis der am Bau Beteiligten (§ 56) gehören.
- 61.32 Sachverständige Stellen sind die in Einführungserlassen zu den entsprechenden Normen aufgeführten Stellen sowie die durch die oberste Bauaufsichtsbehörde benannten Personen. Auf Nr. 67.41, Sätze 2 und 3 VV BauO NW wird verwiesen.
- 61.33 Sachkundige (z. B. § 45 Abs. 5, § 65 Abs. 2 Nr. 1) können mit den am Bau Beteiligten identisch sein. Als Sachkundige kommen in Betracht
- Ingenieurinnen oder Ingenieure der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung,
 - Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig werden,
 - Unternehmerinnen oder Unternehmer, die Bescheinigungen nach § 66 ausstellen.
- 61.5 Zu Absatz 5
- Neben der Baueinstellung wegen Verwendung unberechtigt gekennzeichnete Bauprodukte mit der CE-Kennzeichnung kommen auch Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 BauPG in Betracht, um das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr mit diesen Bauprodukten zu verhindern oder zu beschränken oder sie aus dem Verkehr zu ziehen. Die hierfür zuständige Behörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt.
- 61.6 Die Absicht, Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen nach der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung zu betreten, soll der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der unmittelbaren Besitzerin oder dem unmittelbaren Besitzer rechtzeitig vorher mitgeteilt werden.
- 63 **Genehmigungsbedürftige Vorhaben (§ 63)**
- 63.1 Zu Absatz 1 (Abbruch baulicher Anlagen)
- 63.11 Im Abbruch-Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob das Vorhaben
- einer wohnungsrechtlichen Abbruchgenehmigung bedarf,
 - von einem Abbruchverbot nach §§ 172 bis 174 BauGB erfaßt ist oder
 - eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach § 9 Abs. 1 DSchG ist.
- Eine wohnungsrechtliche Abbruchgenehmigung ist erforderlich
- a) bei öffentlich geförderten Wohnungen nach § 12 WoBindG,
- b) bei allen übrigen Wohnungen, sofern sie in den Gebieten liegen, die durch die ZweckentfremdungsVO bestimmt sind.
- Wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst feststellen kann, ob eine wohnungsrechtliche Abbruchgenehmigung erforderlich ist, hat sie zunächst der für die Genehmigung zuständigen

Behörde Gelegenheit zur Prüfung und zur Stellungnahme zu geben. Ist eine solche Genehmigung erforderlich, hat die Bauaufsichtsbehörde die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Abbruchgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn die wohnungsrechtliche Genehmigung zum Abbruch erteilt worden ist, und, daß der Antrag zunächst der für diese Genehmigung zuständigen Behörde zugeleitet worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde erhält eine Durchschrift der Entscheidung über die wohnungsrechtliche Genehmigung. Ist diese Genehmigung versagt worden, sollte der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Interesse der Kostenersparnis empfohlen werden, den Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung zurückzunehmen.

63.12 Die Bauaufsichtsbehörde kann zwar bei geringfügigen und bei technisch einfachen baulichen Anlagen darauf verzichten, daß eine Entwurfsverfasserin oder ein Entwurfsverfasser bestellt wird (§ 57 Abs. 2); Verzichtsvoraussetzungen liegen jedoch nicht vor, wenn die Prüfung ergibt, daß der Abbruch einer solchen baulichen Anlage erhebliche Gefahren in sich birgt.

63.13 Abbrucharbeiten können ihrer Natur nach unerwartete, mit der vorbereitenden Planung allein nicht zu bewältigende Schwierigkeiten zeitigen und können in Folge dessen mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden sein. Insofern wird auf die erforderliche Kenntnis und die Verantwortlichkeit der Abbruchunternehmerin oder des Abbruchunternehmers (§ 59) gerade in Fragen der Standsicherheit und der Arbeitsschutzbestimmungen (Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten - VBG 37 - und Schutz gegen gesundheitsgefährlichen mineralischen Staub - VBG 119 -) hingewiesen. Die Unternehmerin oder der Unternehmer müssen über mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet des Abbruchs baulicher Anlagen verfügen.

Der Abbruch von Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen erfordert spezielle Sachkenntnisse.

Die Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet zu prüfen, ob die Unternehmerin oder der Unternehmer für die Ausführung der vorgesehenen Abbrucharbeiten nach Sachkunde und Erfahrung wie auch hinsichtlich der Ausstattung mit Geräten und sonstigen Einrichtungen geeignet ist (§ 59 Abs. 1 und 2). Sie haben deshalb von der Ermächtigung nach § 69 Abs. 3 dahingehend Gebrauch zu machen, daß die Bauherrin oder der Bauherr vor der Erteilung der Abbruchgenehmigung die Unternehmerin oder den Unternehmer namhaft macht. Das ist um so mehr notwendig, als die Ausübung des Gewerbes der Abbruchunternehmungen nicht erlaubnispflichtig ist, obwohl hierzu spezielle fachliche Qualitäten Voraussetzung sind.

Ergibt die bauaufsichtliche Prüfung, daß die von der Bauherrin oder vom Bauherrn bestellten und namhaft gemachten Personen, wie die Unternehmerin oder der Unternehmer, für die Aufgabe nicht geeignet sind, kann die Bauaufsichtsbehörde diese nach § 57 Abs. 3 ersetzen lassen. Die Forderung kann auch noch während der Ausführung der Abbrucharbeiten erhoben werden, wenn sie zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Abbruchgenehmigung ist regelmäßig unter der Auflage zu erteilen, daß die Bauherrin oder der Bauherr den Wechsel der Unternehmerin oder des Unternehmers vor oder während der Abbrucharbeiten der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen hat.

63.14 Von der Abbruchgenehmigung und von der Anzeige des Ausführungsbeginns genehmigter Abbrucharbeiten sind in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen:

das Staatliche Umweltamt,
das Staatliche Amt für Arbeitsschutz,

die untere Abfallwirtschaftsbehörde,
die Bauberufsgenossenschaft,
die Katasterbehörde,
ggf. die untere Denkmalbehörde.

63.2 Zu Absatz 2

Der Katalog der Genehmigungen und Erlaubnisse, die die Baugenehmigung einschließen, ist nicht abschließend. Auch in anderen Gesetzen können Spezialgenehmigungen mit Konzentrationswirkungen vorgesehen sein, so z.B. in § 7 Abs. 3 Abgrabungsgesetz.

64 **Besondere bauliche Anlagen (§ 64)**

64.4 Zu Nr. 4

Bei der Errichtung, der Änderung, der Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen, die im Zusammenhang mit einer nach § 7 Atomgesetz genehmigten Anlage stehen, entscheidet die atomrechtliche Genehmigungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr) auf Ersuchen der Bauherrin oder des Bauherrn, ob die Maßnahmen gleichfalls einer atomrechtlichen Genehmigung bedürfen. Ist das nicht der Fall, bedürfen die Maßnahmen einer Baugenehmigung, sofern sie nicht nach §§ 65, 66 oder 67 vom Baugenehmigungsverfahren freigestellt sind. Die Bauaufsichtsbehörde, die das Baugenehmigungsverfahren durchzuführen hat, ist an die Entscheidung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde gebunden. Diese Behörde ist zu dem Bauantrag zu hören.

65 **Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 65)**

Die in dieser Vorschrift genannten Vorhaben sind vom Baugenehmigungsverfahren befreit und unterliegen auch nicht der Bauüberwachung (§ 81) und der Bauzustandsbesichtigung (§ 82). Die Verpflichtung zur Einholung nach anderen Vorschriften erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse u. ä. bleibt bestehen. In Frage kommen z.B. die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz und die Genehmigung nach dem Straßenrecht. Die Genehmigungsfreiheit läßt auch die Pflicht zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften unberührt (§ 65 Abs. 4). Die Vorhaben müssen insbesondere den allgemeinen Anforderungen des Bauordnungsrechts (§§ 3, 12 bis 19) genügen. Zu beachten sind auch örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen und Satzungen nach § 86. Es dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet bzw. angewendet werden, deren Brauchbarkeit nachgewiesen ist (§§ 20 bis 28).

Genehmigungsfreie Teile eines genehmigungspflichtigen Vorhabens sind nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens (z.B. nichttragende oder nichtaussteifende Bauteile nach § 65 Abs. 1 Nr. 8). Soweit derartige Teile in den Bauvorlagen dargestellt sind, bedarf eine Abweichung bei der Bauausführung daher auch keiner Nachtragsgenehmigung. Als genehmigungsfreie Baumaßnahmen unterliegen sie - für sich betrachtet - auch keiner Bauzustandsbesichtigung (§ 82). Im übrigen wird auf § 65 Abs. 4 verwiesen. Nach § 63 Abs. 1 genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 bleiben dagegen in Verbindung mit genehmigungsfreien Vorhaben genehmigungsbedürftig.

65.17 Zu Absatz 1 Nr. 7

Eine Schutzhütte ist ein Gebäude, das jedermann jederzeit zugänglich ist, um Zuflucht bei ungünstiger Witterung zu gewähren. Sie darf keine Aufenthaltsräume enthalten.

65.110 Zu Absatz 1 Nr. 10

Es handelt sich hierbei um private Energieleitungen für Gas und Strom; im übrigen wird auf § 1 Abs. 2 Nr. 3 verwiesen.

65.142 Zu Absatz 1 Nr. 42
Es ist die Grundfläche der Aufschüttung oder Abgrabung zugrunde zu legen.

65.21 Zu Absatz 2 Nr. 1
Als „Änderung“ eines tragenden oder aussteifenden Bauteiles gilt z.B. das Herstellen von Schlitten oder Durchbrüchen für Leitungen, aber auch der Durchbruch einer neuen Türöffnung. Der Ersatz des gesamten tragenden oder aussteifenden Bauteils durch ein anderes gilt nicht als Änderung, sondern bedarf der Baugenehmigung.

Die Standsicherheit wird im allgemeinen erkennbar nicht berührt von kleineren senkrechten Schlitten und Durchbrüchen für Rohrleitungen. Sie kann z.B. berührt werden von längeren waagerechten Schlitten und von größeren Durchbrüchen (z.B. für Türen); dies gilt insbesondere, wenn der Durchbruch in der Nähe des auszusteifenden Bauteils vorgesehen ist.

65.22 Zu Absatz 2 Nr. 2
Zu den Außenwandbekleidungen an Wänden, die mit der Wand durch mechanische Verbindungsmittel oder durch Anmörteln verbunden sind, zählen z.B.

- Bekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion,
- Bekleidungen aus kleinformatischen Platten, die durch anerkannte und bewährte Handwerksregeln erfaßt sind,
- Wärmedämmverbundsysteme einschließlich deren Befestigungen und Verankerungen.

Zu den Außenwandbekleidungen zählen jedoch nicht Verblendungen (z.B. zweischaliges Mauerwerk mit und ohne Luftschicht), die infolge ihres Eigengewichtes auf besonderen Abfangkonstruktionen, Sockeln oder Fundamenten stehen.

65.23 Zu Absatz 2 Nr. 3
Hierzu zählt auch die Nutzungsänderung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen, wenn dadurch eine bauliche Anlage entsteht, die bei ihrer Errichtung genehmigungsfrei wäre (z.B. Aufgabe einer Verkaufsstätte und der dafür erforderlichen Stellplätze in einem Gewächshaus, das die sonstigen in § 65 Abs. 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt).

66 Genehmigungsfreie Anlagen (§ 66)

Die Errichtung und Änderung der in § 66 genannten haustechnischen Anlagen bedürfen keiner Baugenehmigung und werden von der Baugenehmigung für ein Gebäude - auch wenn die Anlagen zusammen mit dem Gebäude errichtet oder geändert werden - nicht erfaßt. Die Bauherrin oder der Bauherr muß jedoch vor Benutzung der errichteten oder geänderten haustechnischen Anlage durch Vorlage einer Bescheinigung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder einer oder eines Sachverständigen gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde nachweisen, daß die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Der Nachweis ist als erbracht anzusehen, wenn

1. die Bescheinigung die Angaben entsprechend den in der Anlage zu Nr. 66 bekannt gemachten Mustern enthält (ein Vordruckmuster für Anlagen nach Satz 1 Nr. 7 wird später bekanntgemacht),
2. an der Sachkunde und Erfahrung der Unternehmerin, des Unternehmers, der Sachverständigen oder des Sachverständigen keine Zweifel bestehen und
3. der Inhalt der Bescheinigung keinen Anlaß zu Bedenken gibt.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt im Rahmen des ordnungsbehördlichen Einschreitens auch eine Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes der haustechnischen Anlagen bis zur Vorlage der Bescheinigung in Betracht. Auf die Gebührenregelungen in den Tarifstellen 2.8.2.6 und 2.8.2.7 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NW wird verwiesen.

Sind mehrere Unternehmerinnen oder Unternehmer an der Errichtung oder Änderung einer Anlage beteiligt, sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn Bescheinigungen von jeder Unternehmerin oder jedem Unternehmer vorzulegen.

Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung vor der Benutzung der errichteten oder geänderten haustechnischen Anlage bei der unteren Bauaufsichtsbehörde besteht nach § 66 auch dann, wenn die haustechnische Anlage

- a) zu einem Gebäude gehört, dessen Errichtung oder Änderung nach den §§ 64, 65 oder 67 genehmigungsfrei ist oder nach § 68 dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt oder
- b) einer Genehmigung, Erlaubnis, Anzeige oder der staatlichen Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, ausgenommen Planfeststellungsverfahren, unterliegt.

Die Benutzung einer haustechnischen Anlage nach der Errichtung oder einer Änderung ohne Vorlage der Unternehmer- oder Sachverständigen-Bescheinigung kann nach § 84 Abs. 1 Nr. 9 mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der Abbruch oder die Beseitigung von haustechnischen Anlagen im Sinne des § 66 ist baugenehmigungsfrei (siehe § 65 Abs. 3 Nr. 1) und bedarf keiner Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung.

Weder einer Baugenehmigung noch einer Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung bedürfen ferner

1. die Nutzungsänderung (ohne bauliche Änderung), das Auswechseln gleichartiger Teile und die Instandhaltung haustechnischer Anlagen im Sinne des § 66 (siehe § 65 Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 6),
2. die Errichtung oder Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, Solarenergieanlagen und Brunnen (siehe § 65 Abs. 1 Nrn. 12, 44 und 46) als Teile haustechnischer Anlagen im Sinne des § 66 sowie
3. die Errichtung oder Änderung von haustechnischen Anlagen im Sinne des § 66 als Teile von vorübergehend aufgestellten oder genutzten Anlagen nach § 65 Abs. 1 Nrn. 37 bis 42.

Zu den Feuerungsanlagen nach § 66 Nr. 2 gehören auch die Abgasanlagen (siehe Definition der Feuerungsanlage in § 43 Abs. 1). Somit ist auch die Errichtung oder Änderung von Schornsteinen nunmehr genehmigungsfrei; sie bedarf jedoch der Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung. Neben den Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigungen nach § 66 Nr. 2 sind bei Feuerungsanlagen für bestimmte Tatbestände noch Bescheinigungen der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters in § 43 Abs. 7 vorgeschrieben. Auf Nr. 43.7 VV BauO NW wird hierzu hingewiesen.

67 Genehmigungsfreie Wohngebäude, Stellplätze und Garagen (§ 67)

Bauvorhaben, welche die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllen, bedürfen keiner Baugenehmigung. Dabei kann nicht gewählt werden zwischen der Inanspruchnahme der Genehmigungsfreistellung und der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Wenn für ein freigestelltes Bauvorhaben ein Bauantrag bei der unteren

Bauaufsichtsbehörde gestellt wird, muß diese den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurückweisen.

Hinsichtlich der Anwendung der Freistellungsregelung nach § 67 wird auf das als Anlage I/9 zur VV BauPrüfVO bekanntgemachte Merkblatt für Bauherrinnen und Bauherren sowie Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser verwiesen.

67.1 Zu Absatz 1

In Wohngebäuden nach § 67 sind auch Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in gleicher Weise ausüben, zulässig. In Frage kommen aber nur solche freiberuflich bzw. gewerblich genutzten Räume, deren Nutzung mit einer Wohnnutzung hinsichtlich des ihnen innewohnenden Gefährdungspotentials vergleichbar ist.

Damit sind in einem Wohngebäude nach § 67 jedenfalls keine Nutzungseinheiten zulässig, die den Betrieb eines - und sei es nur kleinen - Labors mit sich bringen, das Aufstellen schwerer Apparaturen oder die Lagerung größerer Mengen brennbaren Materials erfordern. Übliche Arzt- und Zahnarztpraxen sind daher in der Regel in einem Wohngebäude im Sinne des § 67 nicht zulässig.

Das Wohngebäude muß durch die Wohnnutzung geprägt sein; das heißt, anders genutzte Räume dürfen sowohl nach Anzahl als auch nach Fläche nur in deutlich untergeordnetem Maße vorhanden sein. Zu den freigestellten Vorhaben im Sinne des § 67 gehören auch Ferien- und Wochenendhäuser.

Nebengebäude und Nebenanlagen sind Gebäude und andere bauliche Anlagen, die dem Wohngebäude räumlich und funktional zugeordnet sein müssen. Darüber hinaus müssen sie im Vergleich zum Wohngebäude von der Größe her untergeordnet sein. Hierzu zählen z.B. nicht überdachte Stellplätze, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Einfriedungen, Freisitze und ähnliche Anlagen, sofern sie nicht bereits nach § 65 vom Genehmigungsverfahren freigestellt sind. Solche Gebäude und Anlagen, die weder einem Wohngebäude geringer oder mittlerer Höhe räumlich und funktional zugeordnet sind, bedürfen, sofern sie nicht nach § 65 freigestellt sind, einer Baugenehmigung, die bei Gebäuden und Anlagen nach § 68 Abs. 1 Nrn. 3 bis 12 im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen ist.

67.11 Die in § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 formulierte Tatbestandsvoraussetzung für die Genehmigungsfreistellung, wonach das Vorhaben den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG (Vorhaben- und Erschließungsplan) entsprechen muß, gewährleistet, daß unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 29 BauGB die bodenrechtlichen Vorgaben des Bundes beachtet werden.

Es ist daher nicht möglich, Bauvorhaben genehmigungsfrei zu errichten, die sich in einem Bereich befinden, in dem sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB bestimmen würde, das heißt, sich ein Bebauungsplan noch in der Aufstellungsphase befindet.

Die gesetzliche Forderung, daß das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans oder des Vorhabens- und Erschließungsplans entsprechen muß, bedeutet, daß das Erfordernis einer Ausnahme oder einer Befreiung nach § 31 BauGB die genehmigungsfreie Errichtung von Bauvorhaben nach § 67 ausschließt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausnahme oder die Befreiung vor Inanspruchnahme der Freistellungsregelung bei der Bauaufsichtsbehörde beantragt wurde.

Die Möglichkeit, durch Einzelfallentscheidungen von den bauleitplanerischen Zielvorgaben der Gemeinde abzuweichen, würde dem Erfordernis der strikten Beachtung des § 29 BauGB in Verbindung mit den aufgrund von § 30 BauGB getroffenen bauleitplanerischen Festsetzungen nicht gerecht werden.

Dies bewirkt auch, daß Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, die nur ausnahmsweise in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig sind, nicht genehmigungsfrei errichtet werden können. Dagegen können Wohngebäude auch in Dorfgebieten nach § 5 BauNVO ohne Baugenehmigung errichtet werden, da sie dort zulässig sind, ohne daß hierfür eine Ausnahme nach § 31 BauGB erteilt werden müßte.

Die Anwendung der Freistellung ist somit immer ausgeschlossen, wenn hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit noch eine Entscheidung im Einzelfall, durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB, durch eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG oder durch besondere Entscheidung über nach der BauNVO vorgesehene Abweichungen (z.B. § 19 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO), erforderlich ist.

Ist im Bebauungsplan eine grundsätzliche Entscheidung über die Zulässigkeit geringfügiger Abweichungen im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 BauNVO getroffen worden, so bedarf es keiner weiteren Einzelfallentscheidung.

Von örtlichen Bauvorschriften nach § 86, die entweder in selbständigen Satzungen enthalten oder als Festsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen aufgenommen sind, kann abgewichen werden, ohne daß dies die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden ausschließt. Eine derartige Abweichung richtet sich nämlich gemäß § 86 Abs. 5 nach § 73 BauO NW und nicht nach § 31 BauGB. Diese Unterscheidung entspricht bereits geltendem Recht; sie resultiert daraus, daß es sich bei den örtlichen Bauvorschriften nicht um Bauplanungs-, sondern um Bauordnungsrecht handelt. Die Möglichkeit, auch bei der Freistellungsregelung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen abzuweichen, ist durch die Verweisung auf § 68 Abs. 3 in § 67 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen. In diesen Fällen ist allerdings eine gesonderte Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über die Zulassung der Abweichung erforderlich.

67.12 Es ist dann von einer „gesicherten“ Erschließung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) auszugehen, wenn aufgrund der vorhandenen Anzeichen vernünftigerweise erwartet werden kann, daß zum Zeitpunkt der Benutzbarkeit der baulichen Anlage die für eine von § 30 Abs. 1 BauGB geforderte planungsrechtliche Erschließung erforderlichen Anlagen vorhanden und benutzbar sind. Ist die Erschließung danach nicht gesichert, ist eine Tatbestandsvoraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt. Das Bauvorhaben ist damit genehmigungspflichtig.

Da es im Rahmen des § 67 auf die planungsrechtliche Erschließung ankommt, sind Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 nicht erforderlich. Auch hinsichtlich dieser Vorschrift gilt, daß die am Bau Beteiligten das materielle Recht zu beachten haben (§ 67 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 4). Hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers wird auf die Nr. 4.12 Satz 2 VV BauO NW verwiesen.

67.13 Bei der Erklärung der Gemeinde (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Gemäß § 63 Abs. 1 ist die Errichtung baulicher Anlagen grundsätzlich baugenehmigungspflichtig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die

Genehmigungsfreiheit nach § 67 tritt nur ein, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen gänzlich erfüllt sind.

Eine dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist ein ganz bestimmtes Unterlassen der Gemeinde.

Nur wenn die Gemeinde nicht erklärt, ein Baugenehmigungsverfahren solle durchgeführt werden, kann die Rechtsfolge des § 67 eintreten. Damit ist die Erklärung der Gemeinde keine verbindliche Feststellung über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals, wie es für einen feststellenden Verwaltungsakt erforderlich wäre, sondern die Erklärung der Gemeinde (als sog. schlichtes Verwaltungshandeln) bewirkt, daß ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt wird.

Da es sich bei der Erklärung der Gemeinde nicht um einen Verwaltungsakt handelt, gilt hierfür auch nicht das Erfordernis einer Begründung gemäß § 39 VwVfG. NW.

Da die Gemeinde die Erklärung innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen abgeben muß, hat sie sicherzustellen, daß sie diese Frist tatsächlich zur Wahrnehmung der ihr zukommenden Beteiligungsrechte nutzen kann. Entscheidend ist der Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde, unabhängig davon, bei welcher Organisationseinheit (Amt) sie eingereicht werden.

Im Zweifel hat die Bauherrin oder der Bauherr den Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde darzulegen und zu beweisen, während die Gemeinde ihrerseits den Zeitpunkt der Abgabe der gemeindlichen Erklärung darzulegen und zu beweisen hat. Es empfiehlt sich daher, eine Zustellungsart zu wählen, die es ermöglicht, den Zeitpunkt des Zugangs der gemeindlichen Erklärung zweifelsfrei festzustellen.

Die Gemeinde erhält durch das Verfahren nach § 67 nicht die Stellung einer Bauaufsichtsbehörde. Sie wird in dem Verfahren beteiligt, um die Möglichkeit zu erhalten, eigene Rechte, die sich aus der kommunalen Planungshoheit ergeben, wahrzunehmen.

Diese ausschließliche Wahrnehmung eigener Rechte hat zur Folge, daß der Gemeinde keinerlei Prüfpflichten zukommt, die sie als Amtspflichten gegenüber Dritten zu erfüllen hätte. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gemeinde gleichzeitig untere Bauaufsichtsbehörde ist. Da die Gemeinde lediglich zur Wahrung eigener Rechte beteiligt ist und in diesem Zusammenhang frei darüber entscheiden kann, in welchem Umfang sie diese Rechte wahrnehmen will, kann sie von der Bauherrin oder dem Bauherrn auch keine Gebühren erheben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Gemeinde im Interesse der Bauherrin oder des Bauherrn vorzeitig bescheinigt, daß sie nicht die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen will, bzw., daß sie nicht die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt hat. In diesen Fällen ist jeweils die Erhebung einer Gebühr in Höhe von DM 100,- vorgesehen (Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NW).

Das Schweigen innerhalb der Monatsfrist, das die genehmigungsfreie Errichtung eines Wohngebäudes ermöglicht, entfaltet für die Gemeinde hinsichtlich ihrer bauleitplanerischen Absichten keinerlei Bindungswirkung.

Die Bauherrin oder der Bauherr hat darauf zu achten, daß sich die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung seines Bauvorhabens nicht ändern.

Entspricht ein Bauvorhaben nicht mehr den Festsetzungen des Bebauungsplans, so ist es nicht nur materiell, sondern wegen der aufgrund Nichtübereinstimmung eintretenden Genehmigungsbedürftigkeit auch formell rechtswidrig.

Ändert die Gemeinde den Bebauungsplan vor Fertigstellung des Bauvorhabens, so hat die untere Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf das nunmehr formell und materiell rechtswidrige Bauvorhaben zu prüfen, ob im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens die Stilllegung bzw. der Abbruch des Bauwerks verfügt werden kann.

67.2 Zu Absatz 2

67.21 Für die Einreichung der Bauvorlagen in der Genehmigungsfreistellung ist die Anwendung des als Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO bekanntgemachten Vordruckes vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauPrüfVO). Der Vordruck ist u. a. zusammen mit dem Muster eines Baustellenschildes (siehe Anlage B zu Nr. 14.3 VV BauO NW) und den vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS) zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen nach dem 2. BauStatG von den unteren Bauaufsichtsbehörden und den Gemeinden (siehe § 22 Abs. 2 GO NW) vorzuhalten und den Bauherrinnen oder Bauherren sowie den Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern auszuhändigen.

Art und Umfang der einzureichenden Bauvorlagen ergeben sich aus § 9 BauPrüfVO. Nach § 67 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 70 müssen die Bauvorlagen für Wohngebäude geringer und mittlerer Höhe sowie für Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m² von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, die oder der bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein.

67.22 Die Gemeinde hat weder die Vollständigkeit noch die Richtigkeit der Bauvorlagen sowie das Vorliegen der Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser zu prüfen. Dies fällt in die uneingeschränkte Verantwortlichkeit der Bauherrinnen und Bauherren sowie Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern. Vermag die Gemeinde aufgrund erkennbar unvollständiger Bauvorlagen nicht zu entscheiden, ob sie erklären soll, daß ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, kann sie die „Vorlage“ nicht entsprechend § 72 Abs. 1 Satz 2 zurückweisen. In solchen Fällen kann sie nur unter Rückgabe der (unvollständigen) Bauvorlagen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen.

67.23 Wenn die Gemeinde kein Baugenehmigungsverfahren verlangt, erhält die Bauherrin oder der Bauherr die Bauvorlagen nicht mit einem „Prüf- oder Gesehenvermerk“ zurück. Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 kann aber die Gemeinde der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Ablauf der Monatsfrist schriftlich mitteilen, daß sie nicht die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

Im übrigen kann die Gemeinde nach Ablauf der Monatsfrist der Bauherrin oder dem Bauherrn auf Antrag bestätigen, daß sie die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nicht verlangt hat.

In beiden Fällen wird vom Gesetz die Rückgabe der Bauvorlagen nicht verlangt. Es ist sogar sinnvoll, daß die Gemeinde die Bauvorlagen behält, um eventuell später nachvollziehen zu können, welche Bauvorhaben in ihrem Gebiet genehmigungsfrei errichtet wurden.

67.24 Behandlung der Erhebungsbögen nach dem 2. BauStatG

Zusammen mit den Bauvorlagen nach § 9 BauPrüfVO reichen die Bauherrinnen oder Bauherren die von ihnen ausgefüllten Erhebungsbögen nach dem 2. BauStatG bei der Gemeinde ein, die sie um die von ihr zu machenden Angaben ergänzt (siehe § 3 des 2. BauStatG). Die Gemeinde leitet die Erhebungsbögen an das LDS weiter. Notwendige Rückfragen zu Angaben im Erhebungsbogen, für

die nicht die Gemeinde, sondern die Bauherrin oder der Bauherr auskunftspflichtig ist (das sind die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 8 des 2. BauStatG), richtet das LDS unmittelbar an die Bauherrin oder den Bauherrn.

Die für die Meldung der Baufertigstellung vorgesehene Ausfertigung des Erhebungsbogens leitet die Gemeinde der Bauaufsichtsbehörde zu.

Auf die Aussetzung der Erhebung bestimmter Merkmale des 2. BauStatG für die Zeit ab 1. 1. 1997 bis zum 30. 6. 2000 aufgrund Artikel 12 der Verordnung zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (Statistikänderungsverordnung - StatÄndV) vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) wird hingewiesen.

67.3 Zu Absatz 3

Die Gemeinde wird von dem Bauvorhaben durch die Bauvorlagen in Kenntnis gesetzt, um ihre eigenen Belange wahrnehmen zu können. Die Gemeinde hat dagegen nicht die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit des Bauvorhabens zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Bauherrinnen und Bauherren und im Rahmen ihres Wirkungskreises bei den Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern.

Der Gemeinde wird durch die Regelung des § 67 Abs. 3 Satz 1 eine sehr weitgehende Möglichkeit gegeben, im eigenen Interesse die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens zu verlangen. Denkbare Motive für die Abgabe der gemeindlichen Erklärung sind nachstehend beispielhaft aufgeführt, wobei die Grenze für die rechtliche Zulässigkeit der gemeindlichen Erklärung lediglich das Willkürverbot ist:

1. die Absicht, eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB zu beschließen oder die Zurückstellung nach § 15 BauGB zu beantragen,
2. die Erforderlichkeit der Genehmigung der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB, der Enteignungsbehörde nach § 109 BauGB,
3. fehlende Erschließung,
4. Nichtvereinbarkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplanes oder der örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
5. Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften (z.B. § 6 - Abstandflächen),
6. die Notwendigkeit, das Grundstück auf Kampfmittelfreiheit untersuchen zu lassen (Nr. 16.122, 4. Absatz VV BauO NW),
7. das Grundstück liegt in einem bergrechtlichen Baubeschränkungsgebiet,
8. das Grundstück befindet sich im Bereich eines Gewinnungsgebietes für Bodenschätze, so daß evtl. Bergschäden erwartet werden können,
9. das Grundstück liegt innerhalb eines Bau-schutzbereiches eines Flughafens oder unterliegt sonstigen luftverkehrsrechtlichen Bau-beschränkungen,
10. erkennbar unvollständige oder fehlerhafte Bauvorlagen, erkennbar fehlende Bauvorlageberechtigung (siehe Nr. 67.22).

67.32 Es ist möglich, daß die Durchführung des Bauvorhabens von der Erteilung anderer behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse abhängig ist.

Zum Beispiel kommen in Betracht:

- eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt), wenn Niederschlagswasser oder vorgeklärtes Abwasser in den Untergrund oder einen Vorfluter eingeleitet werden sollen,
- eine Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde), wenn z.B. das Bauvorhaben in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmalern errichtet werden

soll und hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird,

- eine Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn das Bauvorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden soll,
- die Zulassung einer Abweichung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 73, wenn bei dem Bauvorhaben von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Gestaltungsvorschriften der Gemeinde abgewichen werden soll,
- eine wohnungsrechtliche Genehmigung der Gemeinden, soweit sie zugleich Bauaufsichtsbehörden sind, ansonsten der Kreise nach Artikel 6, § 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1993 (BGBl. I S. 1525) in Verbindung mit der Zweckentfremdungs-VO, wenn z.B. vor der Errichtung des Bauvorhabens auf dem Grundstück ein Wohngebäude beseitigt werden soll.

In diesen Fällen kann die Gemeinde zwar die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangen, sie muß es aber nicht, weil die Beachtung des geltenden Rechts den am Bau Beteiligten obliegt.

67.33 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Bauherrin oder den Bauherrn darüber zu informieren, daß sie - nachdem sie zu dem Bauvorhaben geschwiegen hat - nunmehr beabsichtigt, eine Veränderungssperre zu erlassen oder den Bebauungsplan oder den Vorhaben- und Erschließungsplan zu ändern. Die Bauherrin oder der Bauherr ist selbst dafür verantwortlich, darauf zu achten, daß das Bauvorhaben dem geltenden Recht entsprechend ausgeführt wird.

67.4 Zu Absatz 4

67.41 Hinsichtlich der Aufgabenerledigung der staatlich anerkannten Sachverständigen wird auf Nr. 72.72 VV BauO NW verwiesen. Staatlich anerkannte sachverständige Stellen bestehen zur Zeit nicht. Als solche gelten auch nicht Bauaufsichtsbehörden oder andere Behörden und Stellen.

Die von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellten bzw. geprüften Nachweise sowie deren Bescheinigungen müssen der Bauherrin oder dem Bauherrn vor Baubeginn vorliegen; sie brauchen jedoch weder der Gemeinde noch der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt zu werden.

Für Wohngebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen sind diese Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger nicht vorgeschrieben.

67.43 Wegen der Unterrichtung der Angrenzer siehe Abschnitt V Nr. 2 des als Anlage I/9 zur VV BauPrüfVO bekanntgemachten Merkblattes.

67.5 Zu Absatz 5

67.51 Zu Satz 1

67.511 Der Verweis auf § 65 Abs. 4 stellt klar, daß auch nach § 67 freigestellte Vorhaben dem gesamten öffentlichen Recht entsprechen müssen. Hierfür tragen die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die übrigen am Bau Beteiligten die uneingeschränkte Verantwortung (siehe § 56).

67.512 Die Verweisung auf § 68 Abs. 3 besagt, daß Abweichungen nach § 73, über die nicht im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren entschieden wird, gesondert von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden müssen.

- 67.513 Wegen der Verweisung auf § 70 siehe Nr. 67.21, 2. Absatz.
- 67.514 Durch die Verweisung auf § 75 Abs. 6 ist die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet sicherzustellen, daß vor Baubeginn die Grundrißfläche und die Höhenlage des freigestellten Vorhabens abgesteckt ist. Außerdem müssen von Baubeginn an eine Ausfertigung der bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen sowie der in § 67 Abs. 4 und 7 Sätze 2 und 3 genannten Nachweise und Bescheinigungen an der Baustelle vorliegen.
- 67.515 Wegen der nach § 75 Abs. 7 Satz 1 vorgeschriebenen schriftlichen Anzeige des Baubeginns bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wird auf Abschnitt V Nr. 3 des als Anlage I/9 zur VV BauPrüfVO eingeführten Merkblattes verwiesen.
- Aufgrund dieser Anzeige hat die untere Bauaufsichtsbehörde über den Baubeginn außer dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und dem Staatlichen Umweltamt (siehe § 75 Abs. 7 Satz 2) folgende Behörden und Stellen zu unterrichten:
- das örtlich zuständige Finanzamt (siehe § 29 Abs. 3 BewG),
 - die Katasterbehörde (§ 2 Abs. 3 VermKatG NW),
 - die untere Abfallwirtschaftsbehörde,
 - die Bauberufsgenossenschaft (§ 662 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung).
- 67.53 Zu Satz 3
- Die an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richtende Fertigstellungsanzeige, aber auch die Baubeginnsanzeige nach Satz 1 in Verbindung mit § 75 Abs. 7 Satz 1 sollen diese in die Lage versetzen, ihre Aufgaben nach § 61 Abs. 1 wahrzunehmen. Bauüberwachung nach § 81 und Bauzustandsbesichtigungen nach § 82 sind nur bei genehmigten, nicht dagegen bei den nach § 67 freigestellten Baumaßnahmen vorgeschrieben.
- Aufgrund der Fertigstellungsanzeige hat die untere Bauaufsichtsbehörde das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik von der Fertigstellung zu unterrichten. Zu diesem Zweck trägt sie in die für die Meldung der Baufertigstellung vorgesehene Ausfertigung des statistischen Erhebungsbogens, die ihr von der Gemeinde zugeleitet worden ist (siehe Nr. 67.24), das von der Bauherrin oder vom Bauherrn gemeldete Datum der Fertigstellung ein und übersendet diese Ausfertigung dem Landesamt.
- 67.7 Zu Absatz 7
- Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 1000 m² Nutzfläche, die nicht einem Wohngebäude nach Absatz 1 dienen, bedürfen einer Baugenehmigung, die für solche mit einer Nutzfläche von bis zu 100 m² im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu erteilen ist (siehe § 68 Abs. 1 Nr. 5).
- Wegen der in Satz 2 genannten staatlich anerkannten Sachverständigen wird auf Nr. 67.41 und Nr. 72.72 VV BauO NW verwiesen. Die in Satz 3 genannten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Mittelgaragen werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde nach der TPrüfVO anerkannt.
- 68 Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 68)
- 68.1 Zu Absatz 1
- 68.11 Für bauliche Anlagen nach Nr. 1 im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 7 BauG-MaßnahmenG, bei denen die Gemeinde im Rahmen der Regelung nach § 67 erklärt hat, daß das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (siehe § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die untere Bauaufsichtsbehörde darf in diesem Falle nicht die Behandlung des Bauantrages mit der Begründung zurückweisen, sie sei unzuständig, weil das Vorhaben die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 erfülle und unter die Freistellungsregelung falle.
- Vielmehr hat sie sich im Rahmen der Vorprüfung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 bei der Gemeinde zu vergewissern, ob diese eine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 abgegeben hat. Eine solche Rückfrage ist entbehrlich, wenn die Bauherrin oder der Bauherr in dem Bauantrag auf die Abgabe der Erklärung der Gemeinde hingewiesen hat (siehe Abschnitt IV.3 des als Anlage I/9 zur VV BauPrüfVO bekanntgemachten Merkblattes).
- Liegt eine Erklärung der Gemeinde nicht vor, ist der Bauantrag wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen, es sei denn, die Bauherrin oder der Bauherr legt ausdrücklich dar, daß die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB oder eine Entscheidung über eine in der BauNVO vorgesehene Abweichung erforderlich ist (siehe auch Nr. 67.11, 4. Absatz VV BauO NW). Für die Zurückweisung reicht es aus, wenn bei der Vorprüfung (§ 72 Abs. 1) festgestellt wurde, daß es sich um ein Wohngebäude, die dazugehörigen Nebengebäude und Nebenanlagen sowie dem Wohngebäude dienende Garagen und überdachte Stellplätze bis zu 1000 m² Nutzfläche handelt, die im Geltungsbereich eines diese Bebauung zulassenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG errichtet werden sollen. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere ob das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG übereinstimmt, ist nicht erforderlich. Bei der der Zurückweisung vorzuschaltenden Anhörung nach § 28 VwVfG. NW. ist die Bauherrin oder der Bauherr darauf hinzuweisen, daß das Vorhaben unter § 67 fällt und eine entsprechende Vorlage an die Gemeinde zu richten ist. Außerdem ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben darzulegen, aus welchen Gründen (z.B. weil eine bisher nicht ausdrücklich verlangte Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist) die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens beantragt wird.
- Zu den Nebenanlagen nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 zählen auch nicht überdachte Stellplätze von mehr als 100 m².
- 68.15 Nr. 68.11 gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze nach § 67 Abs. 7 Satz 1, für die die Gemeinde eine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 abgegeben hat. Im übrigen wird auf Nr. 67.7, 1. Absatz VV BauO NW verwiesen.
- 68.2 Zu Absatz 2
- Aufgrund der Rückausnahme in Absatz 2 Nr. 1, letzter Satzteil findet bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1000 m² eine Prüfung auf die Übereinstimmung mit den Brandschutzvorschriften statt.
- Die Prüfung entfällt, wenn Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger beigebracht werden (§ 72 Abs. 7).
- 68.4 Zu Absatz 4
- Die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers hinsichtlich des Brandschutzes ist in den als Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO bekanntgemachten Antragsvordruck eingearbeitet (siehe Abschnitt II Nr. 12 des Vordrucks).
- 68.5 Zu Absatz 5
- Hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der in Absatz 5 genannten staatlich anerkannten Sachverständigen wird auf Nr. 72.72 VV BauO NW verwiesen.
- Die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichenden Nachweise müssen nur bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und solcher geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen hinsichtlich des

Schall- und Wärmeschutzes von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft und hinsichtlich der Standsicherheit von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

Die Einschaltung von staatlich anerkannten Sachverständigen ist dagegen nicht bei Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen vorgeschrieben. Die Nachweise über den Schallschutz und über die Standsicherheit müssen jedoch von geeigneten Entwurfsverfassern oder Entwurfsverfassern oder Fachplanerinnen oder Fachplanern (§ 58) aufgestellt sein. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muß zudem bauvorlageberechtigt sein (§ 70). Dies gilt, wie Satz 2 zu entnehmen ist, auch für Garagen und überdachte Stellplätze von über 100 m² bis zu 1000 m² Nutzfläche. Wegen der Aufstellung bzw. Prüfung des Nachweises über den Wärmeschutz wird auf die WärmeschutzVO und die WärmeschutzUVO verwiesen (siehe auch Nr. 18.1 VV BauO NW). Bei Garagen und überdachten Stellplätzen bis zu 100 m² Nutzfläche ist regelmäßig auf die Nachweise über den Schallschutz, den Wärmeschutz und über die Standsicherheit zu verzichten (siehe Nr. 1.2 VV BauPrüfVO).

69 Bauantrag (§ 69)

69.1 Zu Absatz 1

69.11 Wegen Umfang, Art, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen und der zu verwendenden Vordrucke wird auf die BauPrüfVO und die dazu ergangene VV BauPrüfVO verwiesen.

Das Nachreichen von Bauvorlagen (z. B. Standsicherheitsnachweis, andere bautechnische Nachweise) während des Genehmigungsverfahrens sollte insbesondere dann gestattet werden, wenn

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht zweifelsfrei ist,
- die Baugenehmigung nur unter Befreiung oder Abweichung von zwingenden Vorschriften möglich ist,
- die Baugenehmigung von der Zustimmung oder von einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde abhängig ist.

Im übrigen wird auf § 1 Abs. 1 Satz 6 BauPrüfVO und Nr. 1.16 VV BauPrüfVO verwiesen.

Wegen des Nachreichens von Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungsplänen siehe Nr. 75.13 VV BauO NW.

Hat die Bauherrin oder der Bauherr ausdrücklich eine Prüfung nur der vorgelegten Bauvorlagen beantragt, ist der Bauantrag als Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 71) zu werten. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage erforderlich.

Bauherrin oder Bauherr und Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser sollten, insbesondere wenn Zweifel über die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens bestehen, auf die Möglichkeit, einen Vorbescheid gem. § 71 einzuholen, hingewiesen werden.

Der Eingang des Bauantrages ist von der Bauaufsichtsbehörde durch Stempel mit Tagesangabe auf dem Bauantrag zu vermerken. Bauvorlagen, die nachgereicht oder erneut vorgelegt werden, sind ebenfalls mit einem Eingangsstempel zu versehen. Fristen für die Bearbeitung von Bauanträgen beginnen erst zu laufen, wenn der Bauantrag mit allen Bauvorlagen bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist.

70 Bauvorlageberechtigung (§ 70)

70.1 Zu Absatz 1

70.11 Das Erfordernis der Bauvorlageberechtigung besteht nur für Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser von Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden – ausgenommen die in Absatz 2 genannten Gebäude –, also

nicht für andere bauliche Anlagen sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Es besteht auch nicht bei Bauvorlagen für die Nutzungsänderung oder den Abbruch von Gebäuden. Die Frage der Bauvorlageberechtigung stellt sich ferner nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung „technisch einfacher“ Gebäude oder bei der „technisch einfachen“ Änderung von Gebäuden darauf verzichtet, daß die Bauherrin oder der Bauherr eine Entwurfsverfasserin oder einen Entwurfsverfasser beauftragt (§ 57 Abs. 2). Auf Nr. 57.2 VV BauO NW wird verwiesen.

70.12 Sind die Bauvorlagen nicht von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser, welche oder welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt, so liegt ein erheblicher Mangel vor (§ 72 Abs. 1 Satz 2). Die Bauaufsichtsbehörde hat den Bauantrag zurückzuweisen.

70.3 Zu Absatz 3

70.31 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Architektinnen und Architekten (Nr. 1)

Der Nachweis der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ (§ 1 Abs. 1 BauKaG NW) zu führen, wird durch eine von einer Architektenkammer ausgestellte Bescheinigung oder durch Vorlage des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer erbracht.

70.32 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Nr. 2)

Es sind die folgenden Nachweise zu erbringen:

1. Vorlage des Mitgliedsausweises einer Ingenieurkammer oder einer von einer Ingenieurkammer ausgestellten Bescheinigung über die Mitgliedschaft;
2. Vorlage eines Hochschuldiploms, aus dem sich die Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ ergibt. Die Fachrichtung „Ingenieurbau“ der früheren Staatlichen Ingenieurschulen entspricht der heutigen Fachrichtung „Bauingenieurwesen“. Auch Ingenieurinnen oder Ingenieure im Sinne des § 3 IngG, die einen Studienabschluß nicht haben, können entsprechend ihrer Berufspraxis bei Inkrafttreten des IngG einer Fachrichtung angehören und bauvorlageberechtigt sein;
3. Vorlage von
 - mindestens drei eigenen Entwürfen oder
 - einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, aus denen Art, Ziel und Umfang der praktischen Tätigkeit in der Planung von mindestens drei Gebäuden in der Weise eindeutig hervorgehen muß, daß eine Tätigkeit im Sinne von Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 5 des § 15 Abs. 2 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) nachgewiesen wird;
 - 4. Vorlage von Bescheinigungen von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern, aus denen die Wahrnehmung der Objektüberwachung im Sinne der Grundleistung des Leistungsbildes Nr. 8 des § 15 Abs. 2 HOAI für mindestens drei eindeutig bestimmte Gebäude hervorgehen muß.

70.33 Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten (Nr. 3)

70.331 Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Nr. 3 wird geführt durch Vorlage:

- einer von einer Architektenkammer ausgestellten Bescheinigung oder des Mitgliedsausweises einer Architektenkammer und

- eines Zeugnisses über die ergänzende Hochschulprüfung über die Befähigung, Gebäude gestaltend zu planen.
- 70.332 Der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit in der Planung von Gebäuden kann geführt werden durch Vorlage
- eigener Entwürfe oder
 - einer Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers,
- aus denen Art, Ziel und Umfang der praktischen Tätigkeit eindeutig hervorgehen muß.
- Der Nachweis einer zweijährigen praktischen Tätigkeit bei der Überwachung der Ausführung von Gebäuden wird erbracht durch Vorlage von mindestens drei Bescheinigungen von Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern oder Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, aus denen die Wahrnehmung einer Bauleitertätigkeit für eindeutig bestimmte Gebäude hervorgehen muß.
- 70.34 Eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten (Nr. 4)
- 70.341 Den Nachweis ihrer Bauvorlageberechtigung führen Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten (§ 1 Abs. 2 BauKaG NW) gemäß Nr. 70.331, 1. Spiegelstrich.
- 70.342 Berufsaufgabe der Innenarchitektin und des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Planung von Innenräumen (§ 1 Abs. 2 BauKaG NW). Die bei der Ausübung dieser Berufsaufgabe anfallenden baulichen Maßnahmen sind in der Regel genehmigungsfrei. Werden jedoch für die beabsichtigte Nutzung bauliche Änderungen des Gebäudes erforderlich, die einer Baugenehmigung bedürfen oder die nach § 67 zulässig sind, so ist die Innenarchitektin oder der Innenarchitekt zur Anerkennung der entsprechenden Bauvorlagen durch Unterschrift berechtigt. Die „bauliche Änderung von Gebäuden“ umfaßt die Umgestaltung von Innenräumen einschließlich der Änderung des konstruktiven Gefüges und der Außenwände des Gebäudes.
- 70.35 Besitzstandswahrung (Nr. 5)
- Absatz 3 Nr. 5 erfaßt alle Ingenieurinnen und Ingenieure der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur), die nach § 83 a Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 260 - bauvorlageberechtigt waren. Sie bleiben uneingeschränkt bauvorlageberechtigt, wenn sie in der Zeit vom 1. 1. 1988 bis zum 31. 12. 1989 wiederholt Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt haben.
- Das wiederholte Anerkennen von Bauvorlagen muß nach dieser Vorschrift während des Zeitraumes vom 1. 1. 1988 bis 31. 12. 1989 stattgefunden haben. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Bauvorlagen während dieses Zeitraumes kontinuierlich eingereicht worden sein müssen. Es kommt vielmehr darauf an, daß Bauvorlagen nicht nur gelegentlich gefertigt wurden, sondern daß das Anerkennen von Bauvorlagen durch Unterschrift einen Schwerpunkt in der Berufsausübung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers vor dem 1. 1. 1990 gebildet hat. Es genügt nicht, wenn die formalen Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung nach der BauO NW 1970 vorliegen, von dieser Berechtigung aber kein Gebrauch gemacht wurde.
- 70.36 Besitzstandswahrung für Handwerksmeister
- Eine beschränkte Bauvorlagenberechtigung für freistehende Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen („Einfamilienhaus einschließlich einer Einliegerwohnung“) besteht aufgrund der Übergangsvorschriften in Artikel II Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264). Diese Vorschrift lautet:
- „Wer als Meister des Maurer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks während der vergangenen fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Bauvorlagen für freistehende Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat (§ 83 Abs. 4 Satz 1 BauO NW), gilt für diese Gebäude auch weiterhin als bauvorlageberechtigt.“
- Das Gesetz ist am 1. 1. 1977 in Kraft getreten.
- 70.37 Vereinfachter Nachweis der Bauvorlageberechtigung
- 70.371 Hat eine Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlageberechtigung nach Nr. 70.32, 70.33, 70.35 oder 70.36 festgestellt, stellt sie der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser auf deren oder dessen Verlangen hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu Nr. 70.37 aus.
- 70.372 Über das Vorliegen der Bauvorlageberechtigung nach Nr. 70.32 kann auch die Ingenieurkammer-Bau NW, über das Vorliegen der Bauvorlageberechtigung nach den Nrn. 70.33 und 70.35 die Architektenkammer NW eine Bescheinigung nach den Mustern der Anlage zu Nr. 70.37 ausstellen.
- 70.373 Die Bescheinigung ist auch zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, daß sie oder er zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. 1. 1990 und dem 31. 12. 1995 nach § 65 Abs. 3 Nr. 2, 4 oder 5 BauO NW 1984 bauvorlageberechtigt war und im übrigen die Voraussetzung von Nr. 70.32 Ziffer 1 erfüllt.
- 71 **Vorbescheid (§ 71)**
- 71.1 Zu Absatz 1
- Ein Vorbescheid kommt nicht nur zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens in Betracht (sog. Bebauungsgenehmigung). Durch ihn kann auch über bauordnungsrechtliche und sonstige die Genehmigungsfähigkeit betreffende Fragen, insbesondere die Einhaltung bestimmter öffentlich-rechtlicher Vorschriften (§ 75 Abs. 1), entschieden werden.
- 71.2 Zu Absatz 2
- In einem Verfahren zur Erlangung eines Vorbescheides können auch alle Bauvorlagen, z.B. mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise geprüft und insoweit über die Zulässigkeit des Vorhabens befunden werden. In diesem Fall müssen die mit dem Antrag eingereichten Bauvorlagen von einer oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt sein (§ 70). Ein solcher Vorbescheid ist noch keine Baugenehmigung und berechtigt nicht zum Baubeginn. Wer gleichwohl mit den Bauarbeiten beginnen will, bedarf hierfür zumindest einer Teilbaugenehmigung (§ 76).
- 72 **Behandlung des Bauantrages (§ 72)**
- 72.1 Zu Absatz 1
- 72.11 Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Bauaufsichtsbehörden und anderen Behörden enthalten auch die in der Anlage zu Nr. 72.11 aufgeführten Erlasse.
- 72.12 § 72 Abs. 1 Satz 2 hat zur Folge, daß unvollständige oder erheblich mangelhafte Bauvorlagen nur in begründeten Ausnahmefällen nicht zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung von Bauanträgen nach Satz 2 unterliegt keiner Frist; Satz 1 bestimmt lediglich, daß die Bauaufsichtsbehörde die sog. Vorprüfung innerhalb einer Woche nach Eingang des Bauantrages durchzuführen hat. Auch nach Ablauf dieser Wochenfrist ist es nicht ausgeschlossen, den Bauantrag zurückzuweisen, wenn sich erst im Laufe der weiteren Prüfung herausstellt, daß Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen. Jedoch sollte in der Regel die Zurückweisung unmittelbar nach der sog. Vorprüfung vorgenommen werden. Eine Zurückweisung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt dürfte nur schwer vermittelbar sein.

Vor der Zurückweisung eines Bauantrages ist eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG. NW. in der Regel nicht erforderlich. Sie sollte ausnahmsweise dann erfolgen, wenn sie auf Gründe gestützt wird, von denen anzunehmen ist, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre Erheblichkeit für die Bearbeitung des Bauantrages verkannt hat (siehe auch OVG NW, Urteil vom 1. 7. 1983 - 4 A 248/82 -, NVwZ 1983, 746; DÖV 83, 986). Die Nachforderung von Unterlagen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 BauPrüfVO ist als Anhörung anzusehen.

72.13 Die Gemeinde erhält den Bauantrag und eine Ausfertigung der Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise zur Stellungnahme. Die Stellungnahme hat sich auf Sach- und Rechtsfragen zu beschränken, an denen sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt ist, insbesondere auf Fragen

- des Bauplanungsrechts,
- der Erschließung,
- der Einfügung des Vorhabens in das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild,
- der Einhaltung örtlicher Bauvorschriften (§ 86).

In der Stellungnahme ist darzulegen, inwieweit gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungsakte der Gemeinde (z.B. Einvernehmen nach den Vorschriften des BauGB oder nach § 86 Abs. 5) vollzogen wurden. Ist die Baugenehmigung von der Erteilung besonderer gemeindlicher Genehmigungen, Erlaubnisse oder Prüfungen abhängig (z.B. §§ 145, 173 BauGB, § 9 DSchG), sind der Stellungnahme Durchschriften der entsprechenden Bescheide beizufügen und darzulegen, ob und inwieweit sich diese Genehmigungen auf das beantragte Bauvorhaben auswirken, insbesondere ob die Baugenehmigung aufgrund dieser Bestimmungen zu versagen oder mit Nebenbestimmungen zu versehen ist.

Die Gemeinde soll ihre Stellungnahme innerhalb von drei Wochen gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgeben. Ist dies nicht möglich, soll die Bauaufsichtsbehörde unter Darlegung der Verzögerungsgründe hiervon unterrichtet werden. Kann die Stellungnahme nicht rechtzeitig abgegeben werden, weil für die Erteilung gemeindlicher Genehmigungen die Beteiligung weiterer Behörden vorgeschrieben ist (z.B. § 9 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 DSchG), soll die Gemeinde auch die Antragstellerin oder den Antragsteller unterrichten.

72.2 Zu Absatz 2

72.21 Zu den in § 72 Abs. 2 Satz 2 genannten Stellungnahmen zählen auch die, welche die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen, das Staatliche Amt für Arbeitsschutz und das Staatliche Umweltamt nach Anhörung gemäß Nr. 54.3 VV BauO NW abgeben; diese Behörden sind bei der Anhörung auf diese Vorschrift hinzuweisen.

§ 72 Abs. 2 dient der Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens. Die Baugenehmigungsbehörde hat deshalb nach Ablauf der Fristen das Verfahren fortzusetzen und zu entscheiden. Erscheint ihr bei Anlegen strenger Maßstäbe die

Stellungnahme einer Fachbehörde (z.B. der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle) unentbehrlich, ist erforderlichenfalls über die Aufsichtsbehörde der Fachbehörde auf die alsbaldige Abgabe der Stellungnahme zu drängen.

72.22 Nach §§ 110 und 111 Abs. 6 BBergG kann der Bergbauberechtigte im Einwirkungsbereich untätigen Bergbaus von der Bauherrin oder vom Bauherrn die Anpassung oder Sicherung eines zu errichtenden Bauvorhabens gegen zu erwartende Bergschäden, ggf. gegen Kostenersatz verlangen. Nach § 110 Abs. 6 BBergG erteilen die zuständigen Behörden dem Bergbauberechtigten für das von ihm bezeichnete Gebiet Auskunft über alle Anträge auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese einschließende Genehmigung. Daher hat die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen an den Bergbauberechtigten weiterzuleiten, wenn das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich untätigen Bergbaus liegt. Der Bergbauberechtigte gibt eine Stellungnahme gemäß §§ 110 und 111 BBergG ab.

72.23 Bei der Genehmigung von Bauvorhaben im Sinne der §§ 34 und 35 BauGB, die in einem Abstand von weniger als 35 m zu Wäldern (§ 2 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 1 LFoG) errichtet werden sollen, ist die zuständige Forstbehörde zu hören. Im Baugenehmigungsverfahren soll möglichst darauf hingewirkt werden, daß Bauvorhaben einen Abstand von mindestens 35 m zu Wäldern einhalten.

72.7 Zu Absatz 7

72.71 Unter Berücksichtigung der SV-VO ist die Vorlage von Sachverständigenbescheinigungen in den Fachbereichen Standsicherheit, Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz vorgesehen.

Im üblichen Baugenehmigungsverfahren ist es der Bauherrin oder dem Bauherrn freigestellt, Sachverständigenbescheinigungen in den Bereichen Standsicherheit, Brandschutz und Schallschutz vorzulegen; für den Wärmeschutznachweis gelten die besonderen Regelungen der WärmeschutzUVO.

Hinsichtlich der Möglichkeit, die bautechnischen Nachweise für Standsicherheit und Schallschutz zusammen mit den entsprechenden Sachverständigenbescheinigungen erst nach Stellung des Bauantrages, jedoch vor Erteilung der Baugenehmigung einzureichen, wird auf § 1 Abs. 1 Satz 6 BauPrüfVO und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift (Nr. 1.16 VV BauPrüfVO) verwiesen.

72.72 Aufgabenerledigung der staatlich anerkannten Sachverständigen

Soweit § 72 Abs. 7 Satz 2 vorsieht, daß im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz einer baulichen Anlage Bescheinigungen über die Prüfung der entsprechenden Nachweise und Bauvorlagen erforderlich sind, setzt dies voraus, daß die oder der staatlich anerkannte Sachverständige die Übereinstimmung von Bauvorlagen mit dem geltenden Recht bescheinigt, die von einer anderen Person aufgestellt worden sind. Es darf sich dabei auch nicht um Bauvorlagen handeln, die von der Person aufgestellt wurden, die zu der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen in einem fachlichen Abhängigkeitsverhältnis steht.

72.721 Die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit haben

1. im üblichen Genehmigungsverfahren
 - 1.1 zu bescheinigen, daß der Standsicherheitsnachweis einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SV-VO) vollständig und richtig ist, sowie

- 1.2 zu bescheinigen, daß das Bauvorhaben nach Prüfung des (einzureichenden) Standsicherheitsnachweises den Anforderungen an die Standsicherheit entspricht (§ 72 Abs. 7 Satz 1 und 2).
- Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Standsicherheitsnachweises (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SV-VO).
- Eine Übereinstimmungsbescheinigung vergleichbar mit den unter Ziffern 2.2 und 3.2 genannten Bescheinigungen ist im üblichen Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen, da die bautechnischen Nachweise zum Bauantrag gehören. Hinsichtlich der Ergänzung der Bescheinigung durch Vorlage geprüfter Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch vor Baubeginn gilt Nr. 75.13, 2. Absatz VV BauO NW entsprechend;
2. im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68 Abs. 4 Buchstabe b)
- 2.1 die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Bescheinigungen auszustellen und
- 2.2 die Übereinstimmung mit den genehmigten Bauvorlagen zu bescheinigen (§ 12 Abs. 1 SV-VO);
3. in der Freistellungsregelung (§ 67 Abs. 4 Satz 1)
- 3.1 die in Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Bescheinigungen auszustellen und
- 3.2 die Übereinstimmung mit den bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen zu bescheinigen (§ 12 Abs. 1 SV-VO).
- 72.722 Die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes haben
1. im üblichen und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu bescheinigen, daß das Bauvorhaben nach Prüfung der (einzureichenden) Bauvorlagen den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht (§ 72 Abs. 7 Sätze 1 und 2 BauO NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 SV-VO). Zur Bescheinigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SV-VO). Sie haben den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle zu entsprechen (§ 16 Abs. 2 SV-VO); dies ist in der Bescheinigung zum Ausdruck zu bringen;
2. in der Freistellungsregelung (§ 67 Abs. 4 Satz 2)
- 2.1 die in Ziffer 1 genannte Bescheinigung auszustellen und
- 2.2 die Übereinstimmung mit den bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen zu bescheinigen (§ 16 Abs. 1 SV-VO).
- Eine Übereinstimmungsbescheinigung vergleichbar mit den unter der Ziffer 2.2 vorgesehenen Bescheinigungen ist im üblichen und vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen, da die bautechnischen Nachweise zum Bauantrag gehören.
- 72.723 Die staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz haben im üblichen Genehmigungsverfahren, im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des § 68 Abs. 5 Buchstabe a sowie in der Freistellungsregelung nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Satz 1
1. zu bescheinigen, daß die von ihnen aufgestellten oder, sofern die Nachweise von anderen Personen aufgestellt sind, geprüften Nachweise über den Schallschutz (siehe § 6 Abs. 3 BauPrüfVO) die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen (§ 72 Abs. 7 Satz 1) und
2. die Nachweise des Wärmeschutzes entsprechend den Vorschriften WärmeschutzUVO aufzustellen oder, sofern die Nachweise von anderen Personen aufgestellt sind, zu prüfen.
- Die Nachweise für Vorhaben, die dem üblichen Genehmigungsverfahren unterliegen, sind spätestens bei Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 72.73 § 72 Abs. 7 Satz 1 enthält eine widerlegbare Vermutung. Die Bauaufsichtsbehörde nimmt die Sachverständigenbescheinigungen zu ihren Akten und verzichtet auf eigene Prüfungen, wenn nicht offenkundige Tatsachen Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigungen rechtfertigen. Satz 3 stellt klar, daß eine Prüfung der Bescheinigungen, ohne daß die Bauaufsichtsbehörde hierfür einen Anlaß sähe, auch nicht erzwungen werden kann.
- Soweit in Satz 2 von „Prüfung“ die Rede ist, ist eine Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige gemeint, die Grundlage der Bescheinigung nach Satz 1 ist.
- 72.74 Werden mit dem Bauantrag Bauvorlagen ohne Sachverständigenbescheinigungen hinsichtlich Standsicherheit, Schallschutz oder Brandschutz vorgelegt, ist die Beachtung der entsprechenden Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Sie kann mit der Prüfung der Nachweise über die Standsicherheit, den Schallschutz sowie den statisch-konstruktiven Brandschutz eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Baustatik beauftragen (§ 21 BauPrüfVO). Sie kann aber auch von der Bauherrin oder vom Bauherrn die Vorlage entsprechender Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger verlangen.
- 73 **Abweichungen (§ 73)**
- 73.1 Zu Absatz 1
- 73.11 Die Abweichung soll – auch in den Fällen des § 68 Abs. 3 – möglichst zusammen mit der Baugenehmigung beantragt werden, damit aus Gründen der Verfahrensökonomie über ihre Zulassung zusammen mit dem Bauantrag entschieden werden kann. Die Vorschriften, von denen abgewichen werden soll, sollen genau bezeichnet werden. Außerdem soll dargelegt werden, daß dem Zweck der Vorschrift bei Nichterfüllung der jeweiligen Anforderung gleichwohl entsprochen wird.
- 73.12 Der Nachweis, daß bei Abweichen von einer technischen Anforderung deren Zweck auf andere Weise entsprochen wird, ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn ggf. durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens zu führen.
- Bei Abweichungen von Vorschriften, die ausdrücklich unter der Voraussetzung gestattet werden können, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen oder daß der Brandschutz auf andere Weise gesichert ist, sind die Brandschutzdienststellen zu hören. Nr. 54.33 VV BauO NW gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Abweichung der zu der jeweiligen gesetzlichen Regelung ergangenen Verwaltungsvorschrift entspricht. Bei allen anderen Abweichungen von Vorschriften des Brandschutzes ist die Brandschutzdienststelle zu hören, soweit die Durchführung von Löscharbeiten oder die Rettung von Menschen und Tieren berührt werden.
- Bei Abweichungen, die für den Arbeitsschutz oder den Immissionsschutz von Bedeutung sind, ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz oder das Staatliche Umweltamt oder, sofern die baulichen Anlagen oder Räume der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt zu hören. Nrn. 54.34 und 54.35 VV BauO NW gelten entsprechend.
- Die Abweichungsvorschrift des § 73 betrifft nicht die Zulassung von Abweichungen von Technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3) und nicht die Zulassung nicht geregelter Bauprodukte (§ 20 Abs. 3) und Bauarten (§ 24).

74 Beteiligung der Angrenzer (§ 74)**74.2 Zu Absatz 2**

74.21 Nicht die Gewißheit, sondern schon die Möglichkeit, daß durch eine Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden, macht die Beteiligung der Angrenzer erforderlich. Im Zweifelsfall sollte immer das Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Allerdings braucht nur der Angrenzer beteiligt zu werden, dessen Belange von der beantragten Abweichung berührt werden können.

Die Sollvorschrift bedeutet, daß die Anhörung in aller Regel durchzuführen ist. Sind allerdings, etwa bei Erbgemeinschaften, einzelne (Mit-)Eigentümer nur unter Schwierigkeiten oder mit erheblichen Verzögerungen zu ermitteln oder zu erreichen, kann im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs – ausnahmsweise – insoweit von einer Anhörung abgesehen werden.

74.22 Bei Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichungen gem. § 34 Abs. 3 BauGB sind die Beteiligungsvorschriften des VwVfG. NW. uneingeschränkt anzuwenden.

75 Baugenehmigung und Baubeginn (§ 75)**75.1 Zu Absatz 1**

75.11 Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zählen neben der Landesbauordnung und deren Durchführungsverordnungen insbesondere das Baugesetzbuch, die Vorschriften des Landschaftsrechts, des Denkmalrechts, die Vorschriften zum Immissionsschutz und zum Gewässerschutz, die Arbeitsstättenverordnung, die Bebauungspläne und die als kommunale Satzung erlassenen örtlichen Bauvorschriften.

75.12 Bei einer Reihe von Vorschriften über den Brandschutz ist die Erfüllung der Vorschrift auf andere Art und Weise als vom Gesetz im Regelfall vorgesehen zulässig, wenn besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen werden oder Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen (z. B. § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und 8). Die Zulässigkeit dieser anderweitigen Vorschriften-Erfüllung ist im Baugenehmigungsverfahren unter Anhörung der Brandschutzdienststelle zu prüfen. Eine solche Prüfung unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle entfällt im Rahmen des § 72 Abs. 7 Satz 4, wenn durch Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes bestätigt wird, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt sind (siehe auch Nr. 72.722 VV BauO NW).

75.13 Die Baugenehmigung berechtigt zum Baubeginn; sie kann erst erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nach Prüfung der erforderlichen Bauvorlagen festgestellt hat, daß dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Solange erforderliche Bauvorlagen nicht oder nur zum Teil vorliegen, kann diese Feststellung nicht getroffen werden. Auf besonderen schriftlichen Antrag kann dann gestattet werden, daß mit den Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte begonnen werden darf (Teilbaugenehmigung nach § 76).

Ausnahmsweise dürfen Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises (vgl. § 6 BauPrüfVO) nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung eingereicht werden. Die Baugenehmigung ist dann unter der Bedingung zu erteilen, daß diese Bauvorlagen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauab-

schnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur, ein Prüfamts oder eine staatlich anerkannte Sachverständige oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein müssen. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser trägt dann die Verantwortung, daß die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

75.4 Zu Absatz 4

Von der Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen hat die Bauaufsichtsbehörde außer der Gemeinde auch zu unterrichten

- die untere Landschaftsbehörde, sofern sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt war,
- die untere Abfallwirtschaftsbehörde,
- das örtlich zuständige Finanzamt (§ 29 Abs. 3 BewG),
- die Bauberufsgenossenschaft (§ 662 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung),
- die Katasterbehörde.

Die Gemeinde erhält neben einem Abdruck des Bauscheins eine Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ausgenommen der bautechnischen Nachweise.

Hinsichtlich der Unterrichtung über die Erteilung von Abbruchgenehmigungen wird auf Nr. 63.14 VV BauO NW verwiesen.

75.6 Zu Absatz 6

Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, einen amtlichen Nachweis nach § 81 Abs. 3 Satz 2 zu verlangen, soll sie die Bauherrin oder den Bauherrn schon bei Erteilung der Baugenehmigung hierauf hinweisen und ihr oder ihm nahelegen, bei Absteckung der Grundrißfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder eine Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, einzuschalten.

76 Teilbaugenehmigung (§ 76)**76.1 Zu Absatz 1**

Die Bauvorlagen für eine Teilbaugenehmigung müssen die Feststellung der grundsätzlichen bau-rechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens als Ganzes sowie die abschließende Prüfung der bautechnischen Unbedenklichkeit der jeweils zu erfassenden Teile oder Abschnitte des Vorhabens ermöglichen. Liegt eine 1. Teilbaugenehmigung bereits vor, braucht bei weiteren Teilbaugenehmigungen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens nicht mehr geprüft zu werden. Im übrigen kann die Zulässigkeit des Vorhabens auch durch Vorbescheid (§ 71) festgestellt werden.

78 Typgenehmigung (§ 78)**78.1 Zu Absatz 1**

Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung soll an das Deutsche Institut für Bautechnik, Kolonnenstr. 30, 10829 Berlin, gerichtet werden; dem Antrag sind die in § 13 BauPrüfVO genannten Bauvorlagen beizufügen.

Für bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, bei denen sich die Prüfung nur auf die Standsicherheit erstrecken soll, kommt eine Typenprüfung (§ 72 Abs. 6) in Betracht; auf die näheren Bestimmungen in § 23 Abs. 1 u. 2 BauPrüfVO wird verwiesen.

- 79 **Fliegende Bauten (§ 79)**
- 79.1 Zu Absatz 1
- 79.11 Fliegende Bauten sind nach § 54 Abs. 3 Nr. 10 bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung. Auf die „Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FIBauR - Fassung Oktober 1989 - RdErl. v. 8. 11. 1990 (MBl. NW. S. 1644/SMBL. NW. 23213) sowie auf den Einführungsersaß zu DIN 4112 „Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung - Ausgabe Februar 1983 -“ v. 18. 10. 1984 (MBl. NW. S. 1864/SMBL. NW. 23236) wird hingewiesen.
- 79.12 Bauliche Anlagen, die zwar geeignet sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, die aber dazu bestimmt sind, am selben Ort auf Dauer oder wiederholt für einen längeren Zeitraum aufgestellt zu werden (z.B. Tragflughallen über Schwimmbädern oder Tennisplätzen, Ausstellungszelte während einer Saison, Zelte, die als Lager- oder Ausstellungshallen eines Gewerbebetriebes oder der Erweiterung von Verkaufsstätten dienen), sind keine Fliegenden Bauten. Für sie ist ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich, in dem auch die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen ist. Auf derartige bauliche Anlagen können sinngemäß die technischen Regeln für Fliegende Bauten angewendet werden, soweit diese Regeln bei Aufstellung der baulichen Anlagen auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum zutreffend sind. Sofern eine Ausführungsgenehmigung (§ 79 Abs. 2) vorhanden ist, kann diese der Baugenehmigung zugrunde gelegt werden. In der Regel sollen Nachprüfungen gem. § 54 Abs. 2 Nr. 18 angeordnet werden.
- 79.3 Zu den Absätzen 3 und 4
- Zuständig für die Erteilung von Ausführungsgenehmigungen sind die in § 24 BauPrüfVO genannten Bauaufsichtsbehörden.
- 79.7 Technisch schwierige Fliegende Bauten (Satz 3) sind folgende Fahrgeschäfte:
- a) Schienengebundene Bahnen für Erwachsene,
 - b) motorisch angetriebene Schaukeln für mehr als 20 Personen,
 - c) schnellaufende Karussells (Geschwindigkeitsgrenze 3 m/sec) mit zusätzlichen Dreh-, Hub- oder Schwenkbewegungen und
 - d) Riesenräder mit mehr als 14 Gondeln.
- Bei neuartigen Fahrgeschäften mit großen Abmessungen und konstruktiven Besonderheiten oder komplizierten Belastungen ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um ein technisch schwieriges Fahrgeschäft handelt. Ist dies der Fall, so hat die Bauaufsichtsbehörde, die für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständig ist, eine entsprechende Eintragung in das Prüfbuch vorzunehmen.
- 80 **Öffentliche Bauherren (§ 80)**
- 80.1 Zu Absatz 1
- § 80 Abs. 1 Satz 3 enthält durch den Verweis auf § 68 Abs. 2 die Aussage, daß in einem Zustimmungsverfahren weder eine bautechnische Prüfung noch eine Prüfung baurechtlicher Vorschriften über den im vereinfachten Genehmigungsverfahren vorgesehenen Umfang hinaus stattfindet.
- Der in § 68 Abs. 2 Nr. 2 enthaltene Verweis auf die Nachweise nach § 68 Abs. 5 bezieht sich nur auf deren bautechnischen Inhalt; da unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 gerade kein Baugenehmigungsverfahren stattfindet, müssen im Rahmen des Zustimmungsverfahrens auch keine staatlich anerkannten Sachverständigen tätig werden.
- 80.3 Zu Absatz 3
- Zu den baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, gehören alle Anlagen innerhalb von abgeschlossenen Bereichen, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze, die im allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Dies gilt auch z.B. für Sporthallen, Casinos und Supermärkte in diesen Bereichen.
- Nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienen insbesondere bauliche Anlagen außerhalb solcher Bereiche wie:
- Verwaltungsgebäude,
 - Wohngebäude,
 - Schulen und Hochschulen aller Art,
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - Einrichtungen für die Seelsorge und Sozialbetreuung,
 - Stellplatzanlagen.
- 81 **Bauüberwachung (§ 81)**
- 81.1 Zu Absatz 1
- Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Bauüberwachung richten sich nach der Schwierigkeit der Bauausführung, unter Berücksichtigung möglicher Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung von Bauvorschriften für die bauliche Anlage ergeben könnten. Die Bauüberwachung soll sich auch auf die Ausbauphase in Gebäuden erstrecken.
- Regelmäßig ist die Beachtung der Pflicht der Bauherrin oder des Bauherrn zur Anbringung eines Baustellenschildes nach § 14 Abs. 3 zu überwachen (siehe Nr. 14.3 VV BauO NW).
- Sind im üblichen Baugenehmigungsverfahren gemäß § 72 Abs. 7 Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorgelegt worden, so kann, anders als in den §§ 67 Abs. 5 und 68 Abs. 8 nicht verlangt werden, daß sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen bei der Ausführung davon überzeugt haben, daß entsprechend den von ihnen ausgestellten Bescheinigungen das Bauvorhaben ausgeführt wurde.
- 81.2 Zu Absatz 2
- 81.21 Die Prüfung, ob den genehmigten Bauvorlagen entsprechend gebaut wird, sollte in der Regel mindestens die Einhaltung der Grundrißflächen und der festgelegten Höhenlagen umfassen (siehe auch § 75 Abs. 6). Ein amtlicher Nachweis darf nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden, z.B. bei Grundstücken in Hanglage oder bei sehr ungewöhnlichen oder beengten Grundstücksverhältnissen (siehe § 81 Abs. 3 und Nr. 81.3).
- Zu den „genehmigten Bauvorlagen“ im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 zählen auch
- der zur Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gehörende geprüfte Standsicherheitsnachweis (§ 72 Abs. 7 BauO NW in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 SV-VO),
 - die zur Bescheinigung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes gehörenden brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen (§ 72 Abs. 7 BauO NW in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 SV-VO).
- 81.22 Europäische technische Zulassungen nach § 6 BauFG, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeugnisse (§§ 21 und 22), Zustimmungen im Einzelfall (§ 23), Prüfergebnisse der Erstprüfung (§ 26 Abs. 2) und Übereinstimmungszertifikate (§ 27) für Bauprodukte sowie allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Zustimmungen im Einzelfall (§ 24) für Bauarten gehören zu den Nachweisen, die von der Unter-

nehmerin oder vom Unternehmer nach § 59 Abs. 1 Satz 2 auf der Baustelle bereitzuhalten sind und in die im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 Abs. 4 Einblick zu gewähren ist.

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 und der Bauzustandsbesichtigung nach § 82 braucht die Überprüfung der Verwendbarkeit der Bauprodukte und der Anwendbarkeit der Bauarten nur stichprobenartig zu erfolgen, es sei denn, es gibt konkrete Hinweise, daß unrechtmäßig oder entgegen den Bestimmungen der §§ 20ff. nicht gekennzeichnete Bauprodukte verwendet oder Bauarten ohne die nach § 24 erforderliche Zulassung oder Zustimmung angewendet werden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen oder die mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet sind, verwendbar sind und daß bei Vorhandensein der erforderlichen Übereinstimmungsbestätigungen die entsprechenden Bauarten anwendbar sind. Die Verwendbarkeit von Bauprodukten kann nur in Frage gestellt werden, wenn die CE-Kennzeichnung oder das Ü-Zeichen offensichtlich zu Unrecht aufgebracht sind.

Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten kann die Verwendbarkeit auch ausgeschlossen sein, wenn die CE-Kennzeichnung eine andere Klasse oder Leistungsstufe ausweist als sie für den Verwendungszweck des Bauproduktes in der Bauregelliste B vorgesehen ist. In bestimmten Fällen ist es möglich, daß eine CE-Kennzeichnung nach Bauregelliste B nur Teilanforderungen an das Bauprodukt abdeckt. Die nicht gedeckten Anforderungen, die von der Bauproduktenrichtlinie nicht erfaßt werden, sind durch Ü-Zeichen zu belegen. Fehlt dieses Ü-Zeichen, ist der Verwendbarkeitsnachweis nicht erbracht.

Nur in besonderen Einzelfällen kann die Verwendbarkeit von Bauprodukten und die Anwendbarkeit von Bauarten trotz Vorhandenseins von rechtmäßigen Kennzeichnungen bzw. von Übereinstimmungsbestätigungen ausgeschlossen sein, wenn nämlich die besonderen Umstände, z. B. am Verwendungs- oder Anwendungsort, vermuten lassen, daß diese bei der Feststellung der grundsätzlichen Verwend- oder Anwendbarkeit nicht berücksichtigt wurden.

Die Verwendbarkeit Sonstiger Bauprodukte oder von Bauprodukten nach der Liste C sollte nur in Ausnahmefällen - bei konkreten Hinweisen, daß die Bauprodukte tatsächlich den Anforderungen der BauO NW oder aufgrund der BauO NW nicht entsprechen - überprüft werden.

81.3 Zu Absatz 3

Der amtliche Nachweis darüber, daß die Grundrißflächen und Höhenlagen der baulichen Anlagen eingehalten sind, kann nur durch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder Behörden geführt werden, die befugt sind, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen.

83 Baulast und Baulastenverzeichnis (§ 83)

Zur einheitlichen Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses wird folgendes bestimmt:

83.1 Einteilung und Form des Baulastenverzeichnisses

83.11 Das Baulastenverzeichnis wird von der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils für das Gebiet einer Gemeinde geführt. Ist die Gemeinde in mehrere Bauaufsichtsbezirke unterteilt, so kann das Baulastenverzeichnis entsprechend untergliedert werden. Es kann in festen Bänden, in Loseblattheften oder als Kartei, die das Format DIN A 4 (hoch oder quer) haben, geführt werden. Wird das

Baulastenverzeichnis in festen Bänden geführt, erhält es ein Titelblatt entsprechend dem anliegenden Muster 1.

83.12 Das Baulastenverzeichnis besteht aus den einzelnen Baulastenblättern im Format DIN A 4 (hoch oder quer) nach dem anliegenden Muster 2. Jedes Grundstück erhält ein eigenes Baulastenblatt, das mehrere Seiten umfassen kann. Die Baulastenblätter dürfen nur einseitig beschrieben werden.

Reicht die erste Seite des Baulastenblattes für weitere Eintragungen nicht mehr aus, so sind nach Bedarf weitere Seiten nachzuheften oder weitere Karteikarten einzustellen. Das Baulastenblatt für jedes Grundstück ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Umfaßt ein Baulastenblatt mehr als eine Seite, so ist die Nummer der folgenden Seite unten rechts anzugeben.

Die Bezeichnung des belasteten Grundstücks ist in den Baulastenblättern laufend zu halten. Soweit die Grundstücke nach Straße und Hausnummer bezeichnet sind, können Änderungen der Katasterbezeichnung unberücksichtigt bleiben.

83.2 Führung des Baulastenverzeichnisses

Mit der Führung des Baulastenverzeichnisses sind von der unteren Bauaufsichtsbehörde geeignete Bedienstete zu beauftragen; für diese sind Vertreter zu bestellen. Auftrag und Bestellung sind aktenkundig zu machen.

83.3 Eintragungen

83.31 Eintragungen in das Baulastenverzeichnis dürfen nur aufgrund einer Eintragungsverfügung vorgenommen werden.

Die Eintragungsverfügung ist auf die Urschrift der Verpflichtungserklärung (§ 83 Abs. 1 u. 2) zu setzen oder mit ihr zu verbinden. Die Verpflichtungserklärung und die Eintragungsverfügung sind nach Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu den Bauakten des belasteten Grundstücks zu nehmen.

83.32 Jede Eintragung ist unter Angabe des Tages, an dem sie erfolgt, zu unterschreiben. Als Tag der Eintragung ist der Tag anzugeben, an dem die Eintragung unterschrieben wird. Beim Einschreiben der Eintragung ist deshalb der Eintragungstag zunächst offenzulassen.

83.33 Die Eintragungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die in Spalte 1 einzutragen sind. Bezieht sich die neue Eintragung auf eine frühere Eintragung, so ist dies in Spalte 3 bei der früheren Eintragung zu vermerken. Gelöschte oder geänderte Eintragungen sind rot durchzustreichen (vgl. Muster 2).

83.34 In Spalte 2 (Inhalt der Eintragung) kann bei Baulasten der Wortlaut der Verpflichtungserklärung eingetragen werden. Es genügt jedoch auch, wenn nur der wesentliche Inhalt der übernommenen Verpflichtung eingetragen wird (vgl. Muster 2).

83.35 In Spalte 3 können neben den Vermerken der Änderungen (vgl. Nr. 83.33), die stets eingetragen werden müssen, noch Hinweise auf die Bauakten oder auf andere Grundstücke eingetragen werden.

83.4 Besondere Eintragungen

83.41 Wird in der Verpflichtungserklärung für Baulasten nach § 4 Abs. 1 oder 2 und § 7 Abs. 1 sowie anderen Baulasten, die sich flächenmäßig auf Grundstücke oder Teile von Grundstücken beziehen, auf einen Lageplan Bezug genommen, ist dieser für die Eintragung beizufügen. Der Lageplan muß den Anforderungen des § 12 Bau-PrüfVO entsprechen.

- 83.42 Nach § 83 Abs. 4 Satz 2 können – neben freiwilligen Verpflichtungen – auch Auflagen, Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalte in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden. Auflagen sind jedoch im Baulastenverzeichnis nur zu vermerken, wenn es sich um solche Auflagen handelt, die nicht nur ein einmaliges Tun, Dulden oder Unterlassen betreffen. Die Eintragung darf erst vorgenommen werden, wenn die Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Widerrufsvorbehalte unanfechtbar geworden sind.
- 83.43 Soweit z. B. bei Prüfung der Nachweisung festgestellt wird, daß die Bezeichnung belasteter Flurstücke sich geändert hat, erteilt das Katasteramt der Bauaufsichtsbehörde als Unterlage für die Berichtigung der Baulastenblätter:
- a) bei Formveränderungen einen beglaubigten Auszug aus der Flurkarte, in dem die neuen Grenzen und Flurstücksnummern rot gekennzeichnet sind;
 - b) bei sonstigen Umnumerierungen und für Grundstücke, die erstmalig eine Hausnummer erhalten haben, eine Identitätsbescheinigung.
- Solche Änderungen kann auch eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur der Bauaufsichtsbehörde mitteilen, wenn ihr oder ihm diese Änderungen bei ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt geworden sind.
- Die Änderungen sind auf dem Baulastenblatt zu vermerken.
- Werden durch Teilung oder Grenzänderung des Grundstücks eingetragene Baulasten betroffen, so ist für die neugebildeten Grundstücksteile ein neues Baulastenblatt anzulegen, wenn sich die Baulast auch auf den neugebildeten Grundstücksteil erstreckt.
- Eintragungen aufgrund einer Mitteilung des Katasteramtes oder einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bedürfen gleichfalls einer besonderen Eintragungsverfügung.
- 83.5 **Schließungen**
- Ist ein Baulastenblatt infolge vieler Änderungen oder Löschungen unübersichtlich geworden, so ist das Blatt zu schließen und umzuschreiben. Die Schließung erfolgt durch den Vermerk „Geschlossen am ...“ am Schluß des Baulastenblattes. Der Vermerk ist von dem zuständigen Bediensteten zu unterschreiben. Bei der Umschreibung ist in dem neuen Baulastenblatt auf das geschlossene und in dem geschlossenen auf das neue Baulastenblatt zu verweisen. Der Inhalt gelöschter Eintragungen ist in das neue Baulastenblatt nicht zu übertragen, vielmehr sind nur die Nummern der gelöschten Eintragungen und in Spalte 3 der Vermerk „gelöscht“ einzutragen. Am Schluß des umgeschriebenen Inhalts des neuen Baulastenblattes ist in Spalte 3 von dem zuständigen Bediensteten zu bescheinigen, daß der Inhalt des neuen mit dem des geschlossenen Baulastenblattes übereinstimmt. Die geschlossenen Blätter sind zu den Akten zu nehmen.
- 83.6 **Mitteilungen**
- Je eine beglaubigte Abschrift der Eintragung erhalten:
- die oder der verpflichtete Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer,
 - die Eigentümerin oder der Eigentümer des begünstigten Grundstücks; falls die Baulast mit Rücksicht auf ein anhängiges Baugenehmigungsverfahren eingeräumt worden ist, wird die beglaubigte Abschrift der Eigentümerin oder dem Eigentümer des begünstigten Grundstücks als Anlage zum Bauschein mitüber-sandt,
 - die Gemeinde, sofern sie nicht selbst das Baulastenverzeichnis führt.
- 83.7 **Nachweis der Eintragung**
- Neben dem Baulastenverzeichnis ist ein Nachweis zu führen, aus dem jederzeit ersichtlich ist, ob für ein bestimmtes Grundstück ein Baulastenblatt besteht. Die Form des Nachweises ist freigestellt. Jedes Grundstück, für das ein Baulastenblatt angelegt wird, ist in den Nachweis aufzunehmen.
- Wird nach Absprache mit dem Katasteramt bei automatisierter Führung des Katasterbuchwerks ein entsprechender Nachweis im Katasterbuchwerk geführt, kann auf die Einrichtung des Nachweises durch die Bauaufsichtsbehörde verzichtet werden.
- 83.8 **Einsichtnahme in das Baulastenverzeichnis und den Nachweis**
- Die Einsicht in das Baulastenverzeichnis und den Nachweis nach Nr. 83.7 ist jeder Person gestattet, die ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt für die Einsicht in die Baulastakten (Nr. 83.31, 2. Absatz), soweit dies zur Feststellung des Inhalts und Umfangs der Baulast erforderlich ist. Ein berechtigtes Interesse kann unter anderem bei den dinglich Berechtigten am Grundstück sowie bei kaufinteressierten Personen und künftigen Hypotheken- und Grundschuldgläubigerinnen und -gläubigern angenommen werden. Bei Notarinnen und Notaren sowie für die Anfertigung von Lageplänen bei Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfassern, Fachplanerinnen und Fachplanern und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ist allgemein von einem berechtigten Interesse auszugehen. Soweit die Einsicht gestattet ist, können Abschriften oder Auszüge gefordert werden.
- Für die Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis und dem Nachweis gelten die Regelungen für die Einsicht entsprechend.

(untere Bauaufsichtsbehörde)

Band
des Baulastenverzeichnisses
von

(Gemeinde/Amt)

(Bezirk)

| Baulastenverzeichnis von Langenburg | | Baulastenblatt Nr. 8 | Seite 1 |
|--|--|-------------------------|---------|
| Grundstück: Bankstr. 32 | | | |
| Gemarkung Langenburg Flur 3 Flurstück 114, 115 | | | |
| Lfd. Nr. | Inhalt der Eintragung | Bemerkungen | |
| 1 | 2 | 3 | |
| 1 | <p>Verpflichtung, eine Fläche von 100 qm, die im Lageplan näher bezeichnet ist, für die Schaffung von vier Stellplätzen für das Grundstück Bankstraße Nr. 34 freizuhalten.</p> <p>eingetragen am 7. Oktober 1962</p> <p>Müller</p> | | |
| 2 | <p>Übernahme der Abstandfläche des Nachbargrundstücks Bankstraße Nr. 30 mit einer Breite von 1,00 m.</p> <p>eingetragen am 9. Oktober 1962</p> <p>Müller</p> | gelöscht, s. lfd. Nr. 4 | |
| 3 | <p>Die Genehmigung zum Bau eines Lager-schuppens an der hinteren Grundstücksgrenze (Bauschein Nr. 1387/62) wurde bis zum 31. Mai 1965 befristet.</p> <p>eingetragen am 15. Mai 1963</p> <p>Müller</p> | geändert, s. lfd. Nr. 5 | |
| 4 | <p>Auf die Baulast zu lfd. Nr. 2 wurde am 10. Juni 1963 verzichtet</p> <p>eingetragen am 12. Juni 1963</p> <p>Müller</p> | Folgende Seite: 2 | |

85 Rechts- und Verwaltungsvorschriften**85.9 Zu Absatz 9**

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 2. 1950 (SMBl. NW. 2322)
Wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik
2. RdErl. d. Innenministers v. 9. 6. 1971 (MBl. NW. S. 1192/SMBl. NW. 2322)
Landesprüfamf für Baustatik
3. RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1971 (MBl. NW. S. 1737/SMBl. NW. 23212)
Bauaufsichtliche Behandlung von Heizräumen und Heizöllageräumen in Gartenbau-
trieben
4. RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1972 (MBl. NW. S. 1774/SMBl. NW. 232310)
Technische Richtlinien für Querschnittsveränderungen und Innenabdichtungen von Schornsteinen
5. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1976 (MBl. NW. S. 107/SMBl. NW. 232380)
Vollzug der Feuerungsverordnung (FeuVO);
Lüftung von Heizräumen ohne Ventilatoren
6. RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1976 (MBl. NW. S. 1644/SMBl. NW. 232380)
Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Feuerungsverordnung
7. RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1976 (MBl. NW. 1977 S. 60/SMBl. NW. 2322)
Befristung statischer Typenprüfungen
8. RdErl. d. Innenministers v. 10. 11. 1977 (MBl. NW. S. 1855/SMBl. NW. 23210)
Bauvorlageberechtigung nach § 83a der Landesbauordnung (BauO NW); Ingenieure der Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen
9. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 11. 1984 (SMBl.*NW. 23212)
Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - VV BauO NW -
10. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 2. 8. 1989 (MBl. NW. S. 1159/SMBl. NW. 232371)
Brandverhalten begrünter Dächer

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

für die Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens

| | | |
|--|--|-----------------------|
| Bauvorhaben | Genauere Bezeichnung des Vorhabens | |
| | Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil) | |
| | Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) | |
| Entwurfsverfasserin Entwurfsverfasser | Name | |
| | Anschrift | |
| Unternehmerin Unternehmer für den Rohbau | Name | |
| | Anschrift (mit Vorwahl) | |
| Bauschein | Bauschein Nr. | erteilt am: |
| | Bauaufsichtsbehörde | |
| Für die Richtigkeit der Angaben: | Bauherrin / Bauherr (Name, Vorname) | Telefon (mit Vorwahl) |
| | Anschrift | |
| <p>Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 14 Abs. 3 BauO NW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.</p> | | |

| Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen | | |
|--|---|------------------------------|
| <h1>Baustellenschild</h1> | | |
| für die Ausführung eines freigestellten Vorhabens nach § 67 BauO NW | | |
| Bauvorhaben | Genauere Bezeichnung des Vorhabens | |
| | Bauort (Straße, Hausnummer, Ortsteil) | |
| | Baugrundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück) | |
| Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser | Name, Vorname | |
| | Anschrift | |
| | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) |
| Unternehmerin / Unternehmer für den Rohbau | Firma | |
| | Anschrift | |
| | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) |
| Baubeginn- anzeige | Der Baubeginn wurde der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt. | |
| Für die Richtigkeit der Angaben: | Bauherrin / Bauherr (Name, Vorname) | Telefon (mit Vorwahl) |
| | Anschrift | |
| <p>Bei der Ausführung freigestellter Vorhaben nach § 67 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 14 Abs. 3 BauO NW an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Dieses Schild erfüllt die gesetzlichen Mindestanforderungen.</p> | | |

Anlage A zu Nr. 43.7 VV BauO NW – Seite 1 –

Anschrift der/des Bezirksschornsteinfegermeisterin/-ers

- Für die Bauherrin/den Bauherrn
- Für die/den Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er
- Für die untere Bauaufsichtsbehörde¹⁾

Standort der Abgasanlage(n):

Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Aktenzeichen:

Datum der Besichtigung:

Bescheinigungs-Nr.:

Bescheinigung²⁾ Mängelmitteilung
der/des Bezirksschornsteinfegermeisterin/-ers gemäß § 43 Abs. 7
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Sehr geehrte(r) Bauherrin/Bauherr,

ich habe in Ihrem Auftrag die Abgasanlage an dem oben genannten Standort überprüft.
Es handelt sich dabei um

1 einen Schornstein (= Abgasanlage für Feuerstätten für feste Brennstoffe),
 ³⁾
(nähere Angaben zur Lage des Schornsteins)

1.1 der errichtet wurde. der geändert wurde.
 Den Schornstein habe ich auch im Rohbauzustand besichtigt.

1.2 an den Feuerstätte(n) für feste Brennstoffe und
(Anzahl)
 ⁴⁾ Feuerstätte(n) für flüssige Brennstoffe
(Anzahl)
 ⁴⁾ Feuerstätte(n) für gasförmige Brennstoffe
(Anzahl)
angeschlossen wurde(n).

1.3 Der Schornstein
 wird durch Abgasventilator(en) mit Überdruck betrieben.
 besteht innen aus mineralischen Baustoffen Stahl
(sonstiger Baustoff)

2 eine Abgasleitung,⁵⁾
 ³⁾
(nähere Angaben zur Lage der Abgasleitung)

2.1 an die Feuerstätte(n) für flüssige Brennstoffe
(Anzahl)
 Feuerstätte(n) für gasförmige Brennstoffe
(Anzahl)
angeschlossen wurde(n).

2.2 Die Abgasleitung
 wird durch Abgasventilator(en) mit Überdruck betrieben.
 besteht innen aus mineralischen Baustoffen Stahl Kunststoff

(sonstiger Baustoff)

¹⁾ Übersendung an die untere Bauaufsichtsbehörde nur, wenn unter 3.2. Mängel aufgeführt sind und die ggfs. eingeräumte Frist (siehe 3.22) fruchtlos verstrichen ist.
²⁾ Für jede Abgasanlage ist eine eigene Bescheinigung erforderlich.
³⁾ Nähere Angaben zur Lage sind nur erforderlich, wenn mehrere Abgasanlagen für ein Gebäude vorkommen.
⁴⁾ Nur bei gemischter Belegung mit Feuerstätten für feste Brennstoffe ankreuzen. Der Anschluß von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe ist sonst stets unter 2.1 zu vermerken.
⁵⁾ Um eine Abgasleitung handelt es sich auch dann, wenn Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe an eine Abgasanlage von der Bauart eines Schornsteins angeschlossen werden.

3 Ergebnis meiner Prüfung:

3.11 Ich bescheinige gemäß § 43 Abs. 7 Satz 1 BauO NW, daß die Abgasanlage

- sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und
 für die angeschlossene(n) Feuerstätte(n) geeignet ist.
 Die unter 3.2 aufgeführten Mängel sind inzwischen beseitigt worden.

Mit freundlichen Grüßen

....., den 19
 (Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er)

3.2 Ich habe festgestellt, daß die Abgasanlage wegen der nachfolgend beschriebenen Mängel

- nicht betriebssicher nicht brandsicher
⁶⁾ in sonstiger Weise gefährlich unzumutbar belästigend

ist und deshalb eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 Satz 1 BauO NW noch nicht ausgestellt werden kann.
 Mängelbeschreibung: (ggfs. auf besonderem Blatt ergänzen)

Sehr geehrte(r) Bauherrin/Bauherr,
 ich empfehle Ihnen, die beschriebenen Mängel zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

3.21 ⁷⁾ Ich habe die beschriebenen Mängel gemäß § 43 Abs. 7 Satz 3 BauO NW der unteren Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt und bitte Sie, die Abgasanlage wegen der von ihr ausgehenden Gefahren bis zur Beseitigung der Mängel nicht zu betreiben.

3.22 Ich bitte, mir nach Beseitigung der Mängel Gelegenheit zur Nachprüfung bis zum
 zu geben. Nach Ablauf dieser Frist muß ich gemäß § 43 Abs. 7 Satz 3
 (Frist) BauO NW die Mängel der unteren Bauaufsichtsbehörde mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

....., den 19
 (Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er)

⁶⁾ Hier auch ankreuzen, wenn die Abgasanlage für die angeschlossene(n) Feuerstätte(n) nicht geeignet ist.

⁷⁾ Nur ankreuzen, wenn eine Fristsetzung zur Mängelbeseitigung gemäß § 3.22 nach der Art der Mängel nicht verantwortet werden kann oder keinen Erfolg verspricht.

Anlage B zu Nr. 43.7 VV BauO NW

- Für die Bauherrin/den Bauherrn
- Für die/den Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er

Anschrift der/des Bezirksschornsteinfegermeisterin/-ers

Standort der Abgasanlage(n):

Anschrift der Bauherrin/des Bauherrn

.....
(Straße, Hausnummer)

.....
(PLZ, Ort)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Datum der Besichtigung:
Bescheinigungs-Nr.:

Besichtigung der Schornsteine im Rohbauzustand
durch die/den Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er gemäß § 43 Abs. 7
der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Sehr geehrte(r) Bauherrin/Bauherr,
an dem oben genannten Standort wurde(n)

..... Schornstein(e) (= Abgasanlage(n) für Feuerstätten für feste Brennstoffe) errichtet.
(Anzahl)

Den/Die Schornstein(e) habe ich in Ihrem Auftrag gemäß § 43 Abs. 7 Satz 2 BauO NW im Rohbauzustand besichtigt und

- keine Mängel festgestellt.
- folgende Mängel festgestellt, die voraussichtlich der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 Satz 1 BauO NW entgegenstehen werden:

Mit freundlichen Grüßen

....., den 19

.....
(Bezirksschornsteinfegermeisterin/-er)

Geben Sie mir bitte nach Abschluß der Bauarbeiten Nachricht, damit ich dann die notwendige Überprüfung nach Fertigstellung durchführen kann.

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze (Stpl.) | Anteil für Besucher in v.H. |
|-----|---|---|-----------------------------|
| 1 | Wohngebäude | | |
| 1.1 | Einfamilienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | – |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1 Stpl. je Wohnung | – |
| 1.3 | Gebäude mit Altenwohnungen | 0,2 Stpl. je Wohnung | 20 |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stpl. je Wohnung | – |
| 1.5 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stpl. je 10 bis 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. | 75 |
| 1.6 | Studentenwohnheime | 1 Stpl. je 2 bis 4 Betten | 10 |
| 1.7 | Schwesternwohnheime | 1 Stpl. je 3 bis 6 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. | 10 |
| 1.8 | Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stpl. je 2 bis 5 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. | 20 |
| 1.9 | Altenwohnheime, Altenheime | 1 Stpl. je 8 bis 17 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl. | 75 |
| 2 | Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Nutzfläche | 20 |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher-verkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen dergleichen) | 1 Stpl. je 20 bis 30 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. | 75 |
| 3 | Verkaufsstätten | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser | 1 Stpl. je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl. | 75 |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr | 1 Stpl. je 50 bis 60 m ² Verkaufsnutzfläche | 75 |
| 3.3 | Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten | 1 Stpl. je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche | 90 |
| 4 | Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stpl. je 5 Sitzplätze | 90 |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle) | 1 Stpl. je 5 bis 10 Sitzplätze | 90 |
| 4.3 | Gemeindekirchen | 1 Stpl. je 20 bis 30 Sitzplätze | 90 |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 10 bis 20 Sitzplätze | 90 |
| 5 | Sportstätten | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche | – |

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze (Stpl.) | Anteil für Besucher in v.H. |
|------|---|--|-----------------------------|
| 5.2 | Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze | - |
| 5.3 | Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche | - |
| 5.4 | Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze | - |
| 5.5 | Freibäder und Freiluftbäder | 1 Stpl. je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche | - |
| 5.6 | Hallenbäder ohne Besucherplätze | 1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen | - |
| 5.7 | Hallenbäder mit Besucherplätzen | 1 Stpl. je 5 bis 10 Kleiderablagen, zusätzlich je 10 bis 15 Besucherplätze | - |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Besucherplätze | 4 Stpl. je Spielfeld | - |
| 5.9 | Tennisplätze mit Besucherplätzen | 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 bis 15 Besucherplätze | - |
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stpl. je Minigolfanlage | - |
| 5.11 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stpl. je Bahn | - |
| 5.12 | Bootshäuser und Bootsliegendeplätze | 1 Stpl. je 2 bis 5 Boote | - |
| 6 | Gaststätten und Beherbergungsbetriebe | | |
| 6.1 | Gaststätten von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 8 bis 12 Sitzplätze | 75 |
| 6.2 | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 4 bis 8 Sitzplätze | 75 |
| 6.3 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je 2 bis 6 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 | 75 |
| 6.4 | Jugendherbergen | 1 Stpl. je 10 Betten | 75 |
| 7 | Krankenanstalten | | |
| 7.1 | Universitätskliniken | 1 Stpl. je 2 bis 3 Betten | 50 |
| 7.2 | Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken | 1 Stpl. je 3 bis 4 Betten | 60 |
| 7.3 | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung | 1 Stpl. je 4 bis 6 Betten | 60 |
| 7.4 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke | 1 Stpl. je 2 bis 4 Betten | 25 |
| 7.5 | Altenpflegeheime | 1 Stpl. je 6 bis 10 Betten | 75 |
| 8 | Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stpl. je 30 Schüler | - |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5 bis 10 Schüler über 18 Jahre | - |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stpl. je 15 Schüler | - |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stpl. je 2 bis 4 Studierende | - |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen | 1 Stpl. je 20 bis 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl. | - |

| Nr. | Nutzungsart | Zahl der Stellplätze (Stpl.) | Anteil für Besucher in v.H. |
|------|--|--|-----------------------------|
| 8.6 | Jugendfreizeitheimen und dergleichen | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze | - |
| 9 | Gewerbliche Anlagen | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stpl. je 50 bis 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*) | 10 bis 30 |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungen- und Verkaufsplätze | 1 Stpl. je 80 bis 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*) | - |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand | - |
| 9.4 | Tankstellen mit Pflegeplätzen | 10 Stpl. je Pflegeplatz | - |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen | 5 Stpl. je Waschanlage**) | - |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stpl. je Waschplatz | - |
| 10 | Verschiedenes | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stpl. je 3 Kleingärten | - |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stpl. je 2000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl. | - |
| 10.3 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stpl. je 20 bis 25 m ² Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 Stpl. | - |

*) Der Stellplatz ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

**) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Anlage zu Nr. 66 VV BauO NW

Bescheinigungen nach § 66 müssen den nachfolgenden Mustern entsprechen.

Das Muster einer Bescheinigung für Anlagen nach § 66 Satz 1 Nr. 7 wird später bekanntgemacht.

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung*) von Wasserheizungsanlagen



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage.

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o. g. Standort die Wasserheizungsanlage

- errichtet. geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

2.2 Der Wärmeerzeuger wird betrieben mit:

- Fernwärme. Solarenergie.
 elektrischer Beheizung. Wärmepumpe.4)

Abschnitt 2 nur ausfüllen, wenn auch der Wärmeerzeuger errichtet oder geändert wird.

2. Der Wärmeerzeuger ist eine Feuerungsanlage!:

- ja.
(Bei „ja“ bitte Abschnitt 2.1 ausfüllen)
- nein.
(Bei „nein“ bitte Abschnitt 2.2 ausfüllen)

3. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

2.1 Als Brennstoff werden eingesetzt:

- feste Brennstoffe. Erdgas.
 Heizöl extra leicht.2) Flüssiggas.3)
- sonstige Brennstoffe.

Erläuterungen

1. Für die Feuerungsanlage ist gemäß § 66 BauO NW die Bescheinigung „F“ vorzulegen.
2. Bei Lagerung von Heizöl ist gemäß § 66 BauO NW die Bescheinigung „BF“ vorzulegen.
3. Bei Flüssiggaslagerung ist gemäß § 66 BauO NW die Bescheinigung „BG“ vorzulegen.
4. Bei Einsatz einer Wärmepumpe ist gemäß § 66 BauO NW die Bescheinigung „WP“ vorzulegen.

4. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die
untere BauaufsichtsbehördeGesehen und an die untere Bauaufsichts-
behörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrn/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung¹⁾ von Feuerungsanlagen



¹⁾ Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage

Bauherrin/Bauherr

Standort der Anlage

Straße

Straße

PLZ, Ort

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o.g. Standort

- die Feuerungsanlage(n) insgesamt nur die Feuerstätten nur die Abgasanlage(n)
 errichtet. geändert. als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

2. Beschreibung der Feuerungsanlage(n)

| | 1. Anlage | 2. Anlage | 3. Anlage |
|---|--|--|--|
| Aufstellort | | | |
| Art, ¹⁾ Ausstattung ²⁾ der Feuerstätte(n) | | | |
| Nennwärmeleistung der Feuerstätte(n) in kW | | | |
| Brennstoffart | | | |
| Abgasanlage(n) | <input type="checkbox"/> Abgasleitung <input type="checkbox"/> Schornstein <input type="checkbox"/> Außenwand- anschluß <input type="checkbox"/> Sonstige Art <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (§ 43 Abs. 6 BauO NW) | <input type="checkbox"/> Abgasleitung <input type="checkbox"/> Schornstein <input type="checkbox"/> Außenwand- anschluß <input type="checkbox"/> Sonstige Art <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (§ 43 Abs. 6 BauO NW) | <input type="checkbox"/> Abgasleitung <input type="checkbox"/> Schornstein <input type="checkbox"/> Außenwand- anschluß <input type="checkbox"/> Sonstige Art <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht erforderlich (§ 43 Abs. 6 BauO NW) |

3.1 Für die Abgasanlage(n) ist eine Bescheinigung der Bezirksschorn-
steinfegermeisterin / des Bezirksschornsteinfegermeisters

- nicht erforderlich. erforderlich.

3.2 Ich habe mich davon überzeugt, daß

- der Aufstellraum und der Standort für die Feuerstätte(n) geeignet sind;
- die erforderlichen Lüftungseinrichtungen vorhanden sind.

4. Die Anlage(n), ihre Teile und Einrichtungen besitzen die
erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

Erläuterungen

- z.B. Heizkessel, Gasdurchlauferhitzer, Umlaufwasserheizer (Gasherme), Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer; als Außenwandfeuerstätte, mit Schornsteinanschluß; offener Kamin.
- z.B. mit Brenner ohne Gebläse, Brenner mit Gebläse, Strömungssicherung, schrankartiger Umkleidung, Feuerstätte mit Abgasüberwachungseinrichtung.

5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmer/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die
untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichts-
behörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrn/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

**Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NW
zur Errichtung oder Änderung*) von
Wärmepumpen**



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage.

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o. g. Standort die Wärmepumpe

errichtet. geändert.

als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

3. Ich habe mich davon überzeugt, daß die bauaufsichtlichen Anforderungen an die

- Aufstellung der Wärmepumpe und
- Abführung der Verbrennungsgase eingehalten sind.

2. Beschreibung der Anlage

| | |
|---------------------------------|--|
| Art¹⁾ | |
| Wärmequelle²⁾ | |
| Aufstellungsort | <input type="checkbox"/> im Freien <input type="checkbox"/> im Gebäude |

4. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

Erläuterungen

1. z. B. Kompressionswärmepumpe, Abgaswärmepumpe, Sorptionswärmepumpe. Bei Sorptionswärme- und Abgaswärmepumpen ist für die Feuerungsanlage die Unternehmerbescheinigung „F“ vorzulegen.
2. z. B. Außenluft, Grundwasser, Oberflächenwasser, Abgase.

5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

**Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NW
zur Errichtung oder Änderung*) von
Behältern für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten
bis zu 50 m³ Fassungsvermögen**



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechselln gleichartiger Teile der Anlage.

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o. g. Standort den nachfolgend beschriebenen Behälter

- errichtet. geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

3. Die erforderlichen Abstände und Schutzzonen sind eingehalten.

3.1 Ich habe mich davon überzeugt, daß
- der Aufstellraum und der Standort für den Behälter geeignet ist,
- die erforderlichen Sicherheits-einrichtungen vorhanden sind.

2. Beschreibung des Lagergutes und des Behälters

| | | |
|------------------------------|--|--|
| Lagergut | z. B. Heizöl | |
| Baustoff des Behälters | z. B. Stahl, PE | |
| Fassungsvermögen je Behälter | | m ³ |
| Anzahl Behälter | | Stück |
| Aufstellungsort | <input type="checkbox"/> unterirdisch | <input type="checkbox"/> oberirdisch |
| | <input type="checkbox"/> im Gebäude | <input type="checkbox"/> im Freien |
| | <input type="checkbox"/> im Wasserschutzgebiet | |
| Schutzvorkehrung | <input type="checkbox"/> einwandig | <input type="checkbox"/> doppelwandig |
| | <input type="checkbox"/> Auffangraum | <input type="checkbox"/> Leckanzeigergerät |
| | <input type="checkbox"/> Innenbeschichtung | |
| | <input type="checkbox"/> kathodischer Korrosionsschutz | |
| | <input type="checkbox"/> | |

4. Nach Wasserrecht besteht Prüfpflicht durch Sachverständige(n) für

- unterirdische Behälter oberirdische Behälter
 unterirdische Rohrleitungen

 vor Inbetriebnahme.
 wegen wesentlicher Änderungen.

5. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichen oder Ü-Zeichen.

6. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmer/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

**Bescheinigung
gemäß § 66 BauO NW
zur Errichtung oder Änderung*) von
ortsfesten Gasbehältern bis 5 m³
Fassungsvermögen**



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe den nachfolgend beschriebenen Behälter

- errichtet. geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

noch 2.2:

| | | |
|-----------------|---------------------------------------|--------------------------------------|
| Aufstellungsort | <input type="checkbox"/> unterirdisch | <input type="checkbox"/> oberirdisch |
| | <input type="checkbox"/> im Gebäude | <input type="checkbox"/> im Freien |

2. Beschreibung des Lagergutes und des Behälters

| | |
|------------------------------|---|
| 2.1 Lagergut | |
| Art des Gases | (z. B. Propan, Butan, Kohlendioxid) |
| Zustand | <input type="checkbox"/> verflüssigt <input type="checkbox"/> nicht verflüssigt |
| 2.2 Behälter | |
| Betriebsüberdruck | bar |
| Fassungsvermögen je Behälter | m ³ |
| Anzahl der Behälter | Stück |

3.1 Die erforderlichen Abstände und Schutzzonen sind eingehalten.

3.2 Für die Behälteranlage ist am Aufstellort eine Sachverständigenprüfung nach der Druckbehälterverordnung

- nicht erforderlich.
 erforderlich.

4. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichen oder Ü-Zeichen.

5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung*) von Wasser- und Warmwasser- versorgungsanlagen



*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage.

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe die Wasserversorgungsanlage/Warmwasser-
versorgungsanlage

errichtet. geändert.

als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

3.1 Für jede Wohnung/Nutzungseinheit sind Wasser-
zähler

vorhanden.

nicht vorhanden.

**Abschnitt 2 nur ausfüllen, wenn auch der Wärmeerzeu-
ger errichtet oder geändert wird.**

2. Als Wärmeerzeuger der Warmwasserversorgungsan-
lage wird eingesetzt

eine Feuerungsanlage.
In diesem Fall bitte die Unternehmerbescheinigung „F“ vorlegen.

eine Wärmepumpe.
In diesem Fall bitte die Unternehmerbescheinigung „WP“ vorlegen.

Sonstiges
(z. B. Fernwärme, elektrische Beheizung, Solarenergie)

3.2 Für die Wohnung/Nutzungseinheit ist ein Wasser-
zähler

vorhanden.

nicht vorhanden.

4. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die
erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

**5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den
allgemein anerkannten Regeln der Technik.**

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die
untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichts-
behörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Unternehmerin/Unternehmer (Name), Sachverständige/Sachverständiger (Name)

Straße

PLZ, Ort

Bauherrin/Bauherr

Straße

PLZ, Ort

Bescheinigung gemäß § 66 BauO NW zur Errichtung oder Änderung*) von Abwasseranlagen

*) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich beim Auswechseln gleichartiger Teile der Anlage.

A

Standort der Anlage

Straße

PLZ, Ort

1. Ich habe an dem o. g. Standort

- die Grundleitungen der Abwasseranlage
 die Abwasseranlage im übrigen
 errichtet. geändert.
 als Sachverständige/Sachverständiger überprüft.

2. Einleitung

2.1 Das Abwasser wird eingeleitet in

- die Sammelkanalisation.
 eine Kleinkläranlage. eine Abwassergrube.

2.2 Das Niederschlagswasser wird eingeleitet in

- die Sammelkanalisation.
 einen Vorfluter. den Untergrund.

3. Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen für Schmutz- und Mischwasser sind, soweit sie nicht in dichten Schutzrohren verlegt sind, auf Dichtigkeit geprüft worden von

- mir. der/dem Sachkundigen:

Name

Anschrift

- mit Wasserdruck. mit Luftüberdruck.

- mittels Kanalfernsehanlage.

Eine Skizze über die Lage der Leitungen und evtl. Einbauten (z. B. Revisionschächte, Einstiege) ist dieser Bescheinigung beigelegt.

4. Die Anlage, ihre Teile und Einrichtungen besitzen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen oder Ü-Zeichen.

5. Die von mir durchgeführte/überprüfte Maßnahme entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Datum/Unterschrift Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige/Sachverständiger

An die
untere Bauaufsichtsbehörde

Gesehen und an die untere Bauaufsichts-
behörde weitergeleitet:

Ort, Datum

PLZ, Ort

Unterschrift Bauherrin/Bauherr

Verteiler: Bauaufsichtsbehörde, Bauherrin/Bauherr, Unternehmerin/Unternehmer, Sachverständige(r)

Anlage zu Nr. 70.371 VV BauO NW

Muster

Untere Bauaufsichtsbehörde

(Aktenzeichen/Bauscheinnummer)

.....
(Ort, Datum)**Bescheinigung**

Für das Bauvorhaben

(Art, z.B. Wohnhaus)

in

(Ort, Straße)

hat Frau/Herr

(Vorname, Name, Anschrift)

die Bauvorlagen als Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser*) durch Unterschrift anerkannt.

Im Baugenehmigungsverfahren für dieses Bauvorhaben ist ihre/seine*) Bauvorlageberechtigung geprüft und festgestellt worden. Sie/Er ist bauvorlageberechtigt

- als Ingenieurin/Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauO NW*)
- als Innenarchitektin/Innenarchitekt mit ergänzender Hochschulprüfung nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NW*)
- als Ingenieur/Ingenieurin der Fachrichtung Architektur (Studiengang Innenarchitektur) mit Besitzstand nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauO NW*)
- als Meister des Maurer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmerhandwerks nach Artikel II, Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264) – SGV. NW. 232 -*)

Hinweis:

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Erleichterung des Nachweises der Bauvorlageberechtigung. Bestehen Zweifel, ob die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlageberechtigung besitzt oder noch besitzt, können die Bauaufsichtsbehörden entsprechend Nr. 70.3 VV BauO NW die Bauvorlageberechtigung erneut prüfen.

.....
(Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

.....
(Ort, Datum)

Bescheinigung

Frau/Herrn
(Vorname, Name, Anschrift)

Mitgliedsnummer IK Bau

wird nach Feststellung der in Nr. 70.32 VV BauO NW genannten Voraussetzungen bescheinigt, daß sie/er*)
bauvorlageberechtigt ist als Ingenieurin/Ingenieur*) der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 70 Abs. 3 Satz 1
Nr. 2 BauO NW.

Hinweis:

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Erleichterung des Nachweises der Bauvorlageberechtigung. Bestehen
Zweifel, ob die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlageberechtigung besitzt oder noch besitzt,
können die Bauaufsichtsbehörden entsprechend Nr. 70.3 VV BauO NW die Bauvorlageberechtigung erneut prüfen.

.....
(Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

Anlage 2 zu Nr. 70.372 VV BauO NW

Muster

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen

.....
(Ort, Datum)

Bescheinigung

Frau/Herrn
(Vorname, Name, Anschrift)

Mitgliedsnummer AK NW

wird nach Feststellung der in Nr. 70.33/70.35*) VV BauO NW genannten Voraussetzungen bescheinigt, daß sie/er*)
bauvorlageberechtigt ist als Innenarchitektin/Innenarchitekt*) nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO NW/§ 70 Abs. 3
Satz 1 Nr. 5 BauO NW*).

Hinweis:

Diese Bescheinigung dient ausschließlich der Erleichterung des Nachweises der Bauvorlageberechtigung. Bestehen
Zweifel, ob die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser die Bauvorlageberechtigung besitzt oder noch besitzt,
können die Bauaufsichtsbehörden entsprechend Nr. 70.3 VV BauO NW die Bauvorlageberechtigung erneut prüfen.

.....
(Unterschrift)

*) Unzutreffendes streichen

1. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 11. 1975 (MBI. NW. S. 2216/SMBI. 7130).
Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
2. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 7. 1981 (MBI. NW. S. 1588/SMBI. NW. 238)
Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum
3. Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 1. 1982 (SMBI. NW. 23210) Erteilung von Erlaubnissen nach § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)
4. Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1982 (MBI. NW. S. 1366/SMBI. NW. 2311)
Berücksichtigung von Emissionen und Immissionen bei der Bauleitplanung sowie bei der Genehmigung von Vorhaben (Planungserlaß)
5. Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 25. 8. 1982 (MBI. NW. S. 1562/SMBI. NW. 791)
Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Bauaufsichtsbehörden
6. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 12. 9. 1983 (MBI. NW. S. 2029/SMBI. NW. 911)
Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Anbauerlaß)
7. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370)
Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –
8. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 6. 6. 1986 (MBI. NW. S. 977/SMBI. NW. 232380)
Höhe und Anordnung der Schornsteine von Feuerungsanlagen
9. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 7. 5. 1996 (MBI. NW. S. 922/SMBI. NW. 2311)
Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlaß)
10. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21. 3. 1990 (MBI. NW. S. 504/SMBI. NW. 283)
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)
11. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, d. Ministeriums für Bauen und Wohnen u. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 16. 7. 1993 (MBI. NW. S. 1472/SMBI. NW. 7129)
Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
12. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 28. 10. 1994 (MBI. NW. S. 1426/SMBI. 2311)
Einführungserlaß zu den Artikeln 1, 2, 3, 5 und 11 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)
Vorschriften mit Bezug zum Städtebaurecht und Erlaß zum Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
13. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 29. 11. 1996 (MBI. NW. S. 1864/SMBI. NW. 2310)
Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 2 v. 15. 2. 1997

Teil I – Schule und Weiterbildung

| | |
|---|----|
| amtlicher Teil | |
| Benennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Anrechnung der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Hochschule; Änderung. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 17. 12. 1996 | 22 |
| Historischer Unterricht in der Jahrgangsstufe 10 der allgemein- bildenden Schulen. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung u. d. Justizministeriums v. 20. 12. 1996 | 23 |
| Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staats- prüfungen für Lehramter an Schulen vom 19. November 1996 | 24 |
| Personalvertretungsgesetz; Zusammensetzung der Haupt- kommissionen beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein Westfalen; Änderung. Bek. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 27. 12. 1996 | 53 |
| amtlicher Teil | |
| Genehmigungen | 54 |
| Anzeigen | |
| Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen | 65 |
| Funktionsstellen im Auslandsschuldienst | 61 |
| LINGUA B-Gruppenkurs in Irland | 61 |
| Fortbildungsseminare in Yad Vashem | 61 |
| Förderwettbewerb 1997/98 für gemeinsame Projekte ost- und west- deutscher Schulen | 61 |
| Wettbewerb „Erlebter Frühling 1997“ | 62 |
| Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Wissen- schaft und Forschung – vom 15. Februar 1997 | 62 |
| Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 24. Januar 1997 | 63 |
| Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgabe vom 16. Januar 1997 | 64 |

Teil II – Wissenschaft und Forschung

| | |
|--|-----|
| amtlicher Teil | |
| Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Pädagogik mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundar- stufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 18. Dezember 1996 | 62 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundar- stufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 1996 | 64 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Englisch mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundar- stufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 25. November 1996 | 67 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Englisch mit Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundar- stufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthoch- schule Duisburg vom 25. November 1996 | 70 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Geographie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Se- kundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthoch- schule Duisburg vom 26. November 1996 | 73 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Se- kundarstufe I an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthoch- schule Duisburg vom 20. November 1996 | 76 |
| Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Geschichte mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Se- kundarstufe II an der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthoch- schule Duisburg vom 20. November 1996 | 78 |
| Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. No- vember 1996 | 80 |
| Prüfungsordnung für den Studiengang Chemietechnik an der Universität Dortmund vom 19. Juli 1996 | 83 |
| Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachabtei- lung für Bauingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Techni- schen Hochschule Aachen vom 10. Dezember 1996 | 90 |
| Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien- gang Elektrotechnik-Energietechnik an der Fachhochschule Biele- feld vom 17. Juni 1996 | 90 |
| Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studien- gang Elektrotechnik/Informationstechnik an der Fachhochschule Bielefeld vom 14. Juni 1996 | 90 |
| Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Allgemeine Informa- tik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik an der Fach- hochschule Köln, Abteilung Gummersbach vom 10. November 1995 | 91 |
| Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 16. November 1995 | 99 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften und Sozialmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. November 1996 | 107 |
| Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung – Magisterprüfung – im Nebenfachstudiengang „Angewandte Kulturwissenschaft“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29. November 1996 | 108 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philoso- phischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Dezember 1996 | 111 |
| Berichtigung der Promotionsordnung für den Fachbereich Elektro- technik der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg vom 22. Mai 1996 (GABl. NW. II S. 402) | 111 |
| Promotionsordnung der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – vom 2. Dezember 1996 | 111 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Schule und Weiterbildung – vom 15. Februar 1997 | 114 |
| Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 9. bis 17. Januar 1997 | 115 |
| Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 30. Dezember 1996 bis 16. Januar 1997 | 115 |

Einzelpreis dieser Nummer 21,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569